



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1955

Wiesbaden den 2. Juli 1955

Nr. 27

INHALT:	Seite	Seite
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		
Personelle Veränderungen beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof	653	
Gebühren für die Erteilung von polizeilichen Führungszeugnissen	653	
Zulassung neuer Feuerlöscharmaturen	653	
Richtlinien für die Herstellung, Kennzeichnung und Beurteilung süßer alkoholfreier Erfrischungsgetränke (Fruchtsaftgetränke, Limonaden, Brausen)	654	
Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundesevakuierungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 586); hier: Veröffentlichung von Ungültigkeitserklärungen von Bescheiden über die Registrierung Evakuierter (E 2)	656	
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		
G 131; Nachversicherung von versicherungsfreien Zeiten nach dem 8. 5. 1945 gem. § 72 für unter § 63 G 131 fallende Personen Staatliche Sportwetten GmbH. Hessen (Änderung der Wettbestimmungen v. 20. 6. 1953)	656	
<b>Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung</b>		
75. Bewertungssatzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland	657	
Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde in Usenborn, Kreis Büdingen	659	
Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde in Rothenberg im Odenwald	659	
Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde in Marburg/Lahn	659	
Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde in Homberg	659	
Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde in Widdershausen, Kreis Hersfeld	659	
Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde in Reichelsheim im Odenwald	659	
Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde in Dreihausen-Heskem, Kreis Marburg/Lahn	660	
<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr</b>		
Bau und Betrieb einer 6 kV-Hochspannungsfreileitung von Bickenbach nach Alsbach	660	
Bau und Betrieb einer Hochspannungsleitung von Dörnigheim nach Offenbach	660	
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	660	
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>		
Flurbereinigung Rengershausen, Kreis Frankenberg/Eder	663	
Flurbereinigung Lohrhaupten, Kreis Gelnhausen	663	
Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft	664	
<b>Verschiedenes</b>		
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. Juni 1955	667	
<b>Regierungspräsidenten</b>		
<b>WIESBADEN</b>		
Bestellung zum Bezirksbranddirektor	667	
Verlust eines Vertriebenenausweises	667	
<b>DARMSTADT</b>		
Personelle Veränderungen im Schuldienst (Berufs-, Berufsfach-, Fach- und Ingenieurschulen)	668	
Personelle Veränderungen im Schuldienst (Höhere Schulen)	669	
<b>Öffentlicher Anzeiger</b>	673	

### Der Hessische Minister des Innern

706

#### Personelle Veränderungen beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Hans Schmidt in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und zum Verwaltungsrichter auf Lebenszeit berufen.

Verwaltungsgerichtsrat Dr. Theodor Ulm zum Verwaltungsrichter auf Lebenszeit berufen und zum Oberverwaltungsgerichtsrat ernannt.

Kassel, 14. 6. 1955

Hessischer Verwaltungsgerichtshof  
8 b 06/03

707

#### Gebühren für die Erteilung von polizeilichen Führungszeugnissen

Nach der Ifd. Nr. 16 d) des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz vom 14. 10. 1954 (GVBl. S. 163) beträgt die Verwaltungsgebühr für die Erteilung von Zeugnissen (z. B. Führungs- und Leumundzeugnissen, Ursprungszeugnissen u. a.) 0,50 bis 20,— DM.

Aus Nachfragen nachgeordneter Behörden geht hervor, daß über die Höhe der nunmehr für die Erteilung polizeilicher Führungszeugnisse zu erhebenden Verwaltungsgebühr keine einheitliche Auffassung besteht, so daß mit einer örtlich sehr unterschiedlichen Bemessung der Rahmengebühr zu rechnen ist.

Eine ungleichmäßige Anwendung des Verwaltungsgebührengesetzes ist bei Vorliegen im allgemeinen gleicher Bemessungsgrundlagen nicht vertretbar. Ich halte es aus sozialen Gründen auch nicht für gerechtfertigt, eine höhere als die bisher übliche Gebühr festzusetzen.

Auf Grund des § 14 Abs. 2 a.a.O. bestimme ich deshalb mit sofortiger Wirkung, daß für die Erteilung von polizeilichen Führungszeugnissen im Regelfalle 2,50 DM zu erheben sind. Werden mehrere Ausfertigungen beantragt, so sind für die zweite und jede weitere Ausfertigung je 0,70 DM zu erheben. Unberührt bleibt die Ermäßigung oder der Erlaß der Gebühr im Einzelfall auf Grund des § 11 Abs. 1 a.a.O.

Wiesbaden, 8. 6. 1955

Der Hessische Minister des Innern  
Abteilung III — Öffentliche Sicherheit  
III b — 23 b 02

708

#### Zulassung neuer Feuerlöscharmaturen

Das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg hat auf Vorschlag der Zentralprüfstelle für Feuerlöscharmaturen in Stuttgart die nachstehend aufgeführten Feuerlöscharmaturen als normgerecht anerkannt und neu zugelassen:

Von der Firma Zulauf & Cie., Armaturenfabrik, Frankfurt a. M.

A-Festkupplung mit met. Dichtfläche nach DIN 14319

Prüfungsnummer: 24 Fm-A-3175/55

Prüfzeichen: ZP 3175

B-Festkupplung mit met. Dichtfläche nach DIN 14318  
 Prüfungsnummer: 24 Fm-B-3174/55  
 Prüfzeichen: ZP 3174

C-Festkupplung mit met. Dichtfläche nach DIN 14317  
 Prüfungsnummer: 24 Fm-C-3173/55  
 Prüfzeichen: ZP 3173

In Anwendung der Verwaltungsvereinbarung der Länder der Bundesrepublik über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten gilt diese Zulassung auch für den Bereich des Landes Hessen.

Wiesbaden, 21. 6. 1955

Der Hessische Minister des Innern  
 IVd (Brandschutz)  
 Az. 65e/06—01

709

### Richtlinien für die Herstellung, Kennzeichnung und Beurteilung süßer alkoholfreier Erfrischungsgetränke (Fruchtsaftgetränke, Limonaden, Brausen)

Der Ausschuß Lebensmittelchemie der Arbeitsgemeinschaft der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister hat in Zusammenarbeit mit den an der Herstellung, Kennzeichnung und Beurteilung süßer alkoholfreier Erfrischungsgetränke (Fruchtsaftgetränke, Limonaden, Brausen) interessierten Verbänden Begriffsbestimmungen für die zur Zeit dem realen Handelsbrauch entsprechenden Erzeugnisse aufgestellt und die handelsübliche Art der Herstellung und Kennzeichnung in Richtlinien zusammengefaßt.

Diese Richtlinien sind keine bindenden Rechtsvorschriften, sie stellen aber den derzeitigen realen Handelsbrauch im Verkehr mit diesen Erzeugnissen dar und sind somit eine brauchbare Maßgabe für deren Begutachtung und Beurteilung auf Grund des § 4 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17). Eine künftige rechtliche Regelung wird hierdurch nicht berührt.

Die mit der Überwachung des Lebensmittelverkehrs beauftragten Stellen werden angewiesen, diese Richtlinien bei der Prüfung und Beurteilung süßer alkoholfreier Erfrischungsgetränke (Fruchtsaftgetränke, Limonaden, Brausen), zugrunde zu legen.

Richtlinien für die Herstellung, Kennzeichnung und Beurteilung süßer alkoholfreier Erfrischungsgetränke (Fruchtsaftgetränke, Limonaden, Brausen)

#### I. Allgemeines

Süße alkoholfreie Erfrischungsgetränke sind Erzeugnisse, die aus Trink- oder Tafelwasser mit oder ohne Zusatz von Kohlensäure mit geschmackgebenden Stoffen und Zucker nach Maßgabe der Begriffsbestimmungen für die einzelnen Sorten hergestellt werden und nicht mehr als 0,5 Gewichtshundertteile Alkohol enthalten.

1. Als Sorten der süßen alkoholfreien Erfrischungsgetränke werden nach den geschmackgebenden wertbestimmenden Bestandteilen unterschieden:
  - a) Fruchtsaftgetränke;
  - b) Limonaden, Kalt- und Heißgetränke;
  - c) Kunstbrausen, künstliche Kaltgetränke und künstliche Heißgetränke.
2. Süße alkoholfreie Erfrischungsgetränke, die nicht unmittelbar nach ihrer Gewinnung oder Herstellung zum Verbrauch gelangen, werden zur Abgabe an den Verbraucher nur in verschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht.
3. Jedes Behältnis ist in dauerhafter und deutlicher Schrift mit den Angaben der Art des Getränkes, den bei den einzelnen Sorten noch weiter als erforderlich bezeichneten Kennzeichnungen und mit dem Namen oder der Firma und dem Ort der gewerblichen Niederlassung des Herstellers zu versehen.

Die Angabe des Herstellers, nicht jedoch die Sortenbezeichnung, kann bei Flaschen auch auf dem Verschuß erfolgen. Bringt ein anderer als der gewerbliche Hersteller die Er-

zeugnisse unter seinem Namen in den Verkehr, so kann an Stelle des Herstellers dieser andere Name angegeben werden.

Lose angebrachte Hinweise, z. B. sogenannte Ringetiketten, entsprechen nicht den Kennzeichnungsanforderungen. Weitere Angaben über die Menge des Inhaltes im Sinne der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung sind nicht erforderlich, wenn es sich um Behältnisse im Sinne des Maß- und Gewichtsgesetzes handelt.

4. Markennamen und Phantasienamen dürfen nicht Bezeichnungen enthalten, die für andere Getränke gebräuchlich sind, wie insbesondere Sprudel, Mineralbrunnen, Bronn, Born, Quelle, Sekt, Wein, Most udgl.
5. Eine deutsche Ortsbezeichnung darf nur dann als Markenname oder als ein Teil desselben Verwendung finden, wenn bei der Herstellung des Getränkes ausschließlich das durch die Ortsbezeichnung gekennzeichnete Tafelwasser verwendet wird und wenn diese Ortsbezeichnung gleichzeitig ein Teil der handelsgerichtlich eingetragenen Firma des Herstellers oder patentamtlich für diese geschützt ist.

Geographische Bezeichnungen dürfen dann nicht ein Teil eines Markennamens sein, wenn ein Mineralbrunnen gemäß der Verordnung über Tafelwässer vom 12. November 1934 (RGBl. I S. 1183) in der Fassung der 2. Verordnung über Tafelwässer vom 11. Februar 1938 (RGBl. I S. 199) gleichen Namens besteht, dessen Tafelwasser nicht ausschließlich zur Herstellung der Getränke verwendet wird. Ein Hinweis auf den Zusatz von Sole, der nur mit der nicht hervortretenden Angabe „unter Zusatz von X-Sole“ erfolgen kann, ist irreführend, wenn in 1000 g Fertiggetränk nicht mindestens 1000 mg Kochsalz, das aus der verwendeten Sole stammt, enthalten sind.

#### II. Fruchtsaftgetränke

Fruchtsaftgetränke werden aus Fruchtsäften, Fruchtsaftgemischen oder Dicksäften, mit oder ohne Zusatz von technisch reinem Zucker — Saccharose und Dextrose (98—99% Reinheitsgrad) — und Wasser, kohlenstoffhaltigem Wasser oder anderem Tafelwasser, ggf. unter Verwendung der nach II Ziffer 3 zulässigen Zusätze hergestellt.

1. Der Saftanteil im Fruchtsaftgetränk aus Kernobstsäften oder Traubensaft beträgt mindestens 30%, im Fruchtsaftgetränk aus Citrussäften oder Citrusaftgemischen mindestens 6% und im Fruchtsaftgetränk aus anderen Säften oder Saftgemischen mindestens 10%, wobei eingedickte Säfte entsprechend ihrem Eindickungsgrad zu verwenden sind und ein etwaiger Zuckerzusatz so zu bemessen ist, daß das spezifische Gewicht der kohlenstofffreien fertigen Mischung mindestens 1,035 bei 20°/20° beträgt.
2. Die Mischung von Fruchtsäften ist unbeschadet der Bestimmungen des § 15 Ziffer 1 und des § 21 Ziffer 4 der Verordnung über Obsterzeugnisse vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 495) zur gewerblichen Herstellung von Fruchtsaftgetränken zulässig. Bei Verwendung von Traubensäften ist eine Ausnahmegenehmigung von § 12 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (RGBl. I S. 356) einzuholen.
3. Zulässig ist:
  - a) bei Citrussaftgetränken der Zusatz von natürlichen Citrusessenzen oder geraspelten Schalenzubereitungen der Citrusfrüchte;
  - b) bei Kernobstsäftgetränken, unter Kenntlichmachung, ein zur Geschmackskorrektur notwendiger Zusatz von Wein- oder Citronensäure, sofern das Fertiggetränk ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,038 bei 20°/20° aufweist, sowie der Zusatz von natürlichen Essenzen.
4. Als verfälscht gelten Erzeugnisse mit Zusätzen:
  - a) von Säuren, ausgenommen Kernobstsäftgetränke gemäß II Ziffer 3. b),
  - b) von Stoffen, die geeignet sind, einen höheren Frucht-saftgehalt vorzutauschen,
  - c) von Trübstoffen, soweit diese nicht ausschließlich den verwendeten saftliefernden Früchten entstammen und der Geschmacksgebung nach II Ziffer 3. a) dienen,
  - d) von Stärke-zucker, Stärkesirup, künstlichen Süßstoffen, Molken oder Molkenerzeugnissen, Dickungs- und Schaummitteln, künstlichen oder künstlich verstärkten Essenzen, sowie natürlichen Essenzen, die ein Dickungsmittel enthalten,

- e) von chemischen Konservierungsmitteln, unbeschadet eines Gehaltes an Konservierungsmitteln, der durch die zulässige Konservierung des Saftes gegeben ist,\*)  
f) von Farbstoffen.

\*) Unbeachtlich und deshalb nicht kennzeichnungspflichtig sind die Mengen an Konservierungsmitteln, die sich aus dem Entwurf einer Verordnung über Konservierungsmittel aus dem Jahre 1932 unter Berücksichtigung der verwendeten Saftmengen ergeben. Übersteigt jedoch der Restgehalt an Konservierungsmitteln die Menge von 250 mg/l für 100%ige Ameisensäure, 150 mg/l Benzoesäure oder 125 mg/l schwefelige Säure, so ist das Erzeugnis als konserviert zu kennzeichnen.

5. Fruchtsaftgetränke werden unter dem Gattungsbegriff „Fruchtsaftgetränk“ in den Verkehr gebracht. Der Hinweis auf die Art des verwendeten Saftes durch die Angabe „X-Saftgetränk“ (Apfelsaftgetränk, Birnensaftgetränk, Johannisbeersaftgetränk, Himbeersaftgetränk, Ananassaftgetränk, Orangensaftgetränk usw.) an Stelle des Gattungsbegriffes Fruchtsaftgetränk gilt als irreführend, wenn
- a) nicht ausschließlich der Saft der angegebenen Frucht verwendet wird,
  - b) dieser Saft chemisch konserviert oder durch schwefelige Säure vorbehandelt ist,
  - c) eine Essenz oder eine Säure zugesetzt ist,
  - d) dem Getränk sonstige Stoffe zur Haltbarmachung zugesetzt sind.
6. Wenn das trinkfertige Erzeugnis überwiegend aus dem Saft der angegebenen Frucht hergestellt ist und das Fruchtsaftgetränk geschmacklich dieser Frucht entspricht, kann es an Stelle des Gattungsbegriffes „Fruchtsaftgetränk“ eine Bezeichnung tragen, die den Namen einer saftliefernden Frucht mit der Endsilbe — ade enthält.  
Angaben über besondere Reinheit, unter die auch die Bezeichnung „Natur“ fällt, gelten als irreführend, wenn die Voraussetzungen von II Ziffer 5. b) — d) vorliegen.
7. Ein bildlicher Hinweis auf die saftliefernde Frucht ist gestattet.

### III. Limonaden, Kalt- und Heißgetränke

Limonaden, Kalt- und Heißgetränke sind die aus Essenzen natürlicher Herkunft unter Verwendung von technisch reinem Zucker (Saccharose, Dextrose — 98—99% Reinheitsgrad —) sowie Genußsäuren mit kohlen säurehaltigem Wasser oder anderem Tafelwasser hergestellten, praktisch alkoholfreien Getränke.

Erzeugnisse dieser Art, jedoch ohne Kohlensäure, die zum Genuß in kaltem Zustand bestimmt sind, sind Kaltgetränke, und, soweit sie zum Genuß in warmem Zustand bestimmt sind, Heißgetränke. Limonaden, Kalt- und Heißgetränke können zur Sortenunterscheidung gefärbt sein.

1. Limonaden, Kalt- und Heißgetränke werden so hergestellt, daß
  - a) der gekennzeichnete Geschmack durch die verwendete Essenz deutlich zum Ausdruck kommt;
  - b) der Zuckerzusatz (Gehalt an technisch reinem Zucker), bezogen auf das Fertiggetränk, mindestens 7 Gewichts-hundertteile beträgt; über diesen Zuckergehalt hinaus ist ein Zusatz von Stärkezucker und Stärkesirup zulässig;
  - c) bei Limonaden das verwendete Wasser ausreichend mit Kohlensäure gesättigt ist.
2. Nur bei Kenntlichmachung gelten als zulässig Zusätze von gesundheitlich unbedenklichen Farbstoffen, Molke, eingedickter Molke, Molkenpulver, Coffein bis zu einem Höchstgehalt von 25 mg in 100 ml, jedoch nicht weniger als 6,5 mg auf 100 ml, und Chinin bis höchstens 8 mg in 100 ml.
3. Als verfälscht gelten Erzeugnisse (bzw. Limonaden, Kalt- und Heißgetränke) mit Zusätzen von künstlichen Süßstoffen, Schaummitteln, Dickungsmitteln (z. B. Tylose oder Celluloseäther), Essigsäure, Mineralsäuren mit Ausnahme der Phosphorsäure bis höchstens 70 mg\*) in 100 ml Limonade, künstlichen und künstlich verstärkten Essenzen, chemischen Konservierungsmitteln, unbeschadet einer zugelassenen Konservierung der Rohprodukte, sowie Trüb-stoffen.

\*) freier Phosphorsäure

4. Limonaden werden unter dem Gattungsbegriff „Limonade“ in den Verkehr gebracht. Hinweise auf einen besonderen

Geschmack erfolgen durch die zusätzliche Angabe „mit X-Geschmack“ oder „mit X-Essenz“ oder „mit X-Auszug“. Auf die natürliche Beschaffenheit der Essenz kann durch die Einschaltung des Wortes „natürlich“, z. B. „mit natürlichem Zitronenauszug“, verwiesen werden.

5. Als irreführend gelten Geschmacksangaben, die gegenüber der Sortenbezeichnung durch Schriftart, -größe, -farbe sowie -Untergrund hervorgehoben werden.
6. Die Aufmachung von Limonaden, Kalt- und Heißgetränken durch den Zusatz von Fruchtsäften sowie der Hinweis darauf, gilt als zur Täuschung geeignet, wenn nicht mindestens die Hälfte der für die entsprechenden Fruchtsaftgetränke üblichen Saftmenge enthalten ist.
7. Marken- oder Phantasienamen dürfen nicht den Namen einer saftliefernden Frucht wiedergeben. Fruchtamen, die gleichzeitig eine Farbenbezeichnung sind (z. B. Orange), gelten als Fruchtbezeichnung.
8. Ein bildlicher Hinweis auf Früchte oder Pflanzenteile, auf deren Geschmack verwiesen werden darf, ist zulässig.
9. Limonaden, Kalt- und Heißgetränke, die gefärbt sind, müssen durch die deutlich sichtbare und leicht lesbare Angabe „gefärbt“ gekennzeichnet werden.

### IV. Kunsterzeugnisse

Nachgemachte Fruchtsaftgetränke und Limonaden, bei denen Zucker ganz oder teilweise durch künstliche Süßstoffe, oder die natürlichen Essenzen durch künstliche oder künstlich verstärkte Essenzen ersetzt sind, werden als Brausen bezeichnet.

Künstliche Heiß- und Kaltgetränke sind im gleichen Sinne nachgemachte Heiß- und Kaltgetränke.

1. Bei Brausen, künstlichen Kalt- und Heißgetränken entspricht die Süßung mindestens der einer 70%igen Zuckerlösung.
2. Nachgemachte Fruchtsaftgetränke und Limonaden werden als „Brause“, nachgemachte Kalt- und Heißgetränke als „künstliches Kaltgetränk“ oder „künstliches Heißgetränk“ bezeichnet. Diese Kennzeichnung muß in deutlich sichtbarer und leicht lesbarer Schrift erfolgen.
3. Der Zusatz von Farbstoffen und die Verwendung von künstlichen Süßstoffen ist deutlich kenntlich zu machen.
4. Hinweise auf einen besonderen Geschmack, Duft o. ä. sind nur dann nicht irreführend, wenn diese lediglich durch die Angabe „mit X-Aroma“ erfolgen und diese Angaben gegenüber den Worten: „Brause“, „Künstliches Kaltgetränk“ und „Künstliches Heißgetränk“ durch die Schriftart, -größe und -farbe, sowie -Untergrund nicht hervortreten. Frucht-abbildungen sind irreführend.
5. Ein Hinweis auf die Verwendung von Zucker ist dann irreführend, wenn im fertigen Getränk nicht mindestens 3,5 Gewichtshundertteile Zucker enthalten sind und dieser Hinweis nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Süßstoffkennzeichnung steht und in der gleichen Weise erfolgt.

### V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Vorbehaltlich späterer gesetzlicher Regelung bleibt der RdErl. d. RMdL vom 13. März 1940 über Katadyn- und Cuminaverfahren zu beachten.
2. Auf die Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel vom 1. September 1942 (RGBl. I S. 538), die Verordnung über koffeinhaltige Erfrischungsgetränke vom 24. Juni 1938 (RGBl. I S. 691), das Süßstoffgesetz vom 1. Febr. 1939 (RGBl. I S. 111), die Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 27. Februar 1939 (RGBl. I S. 336) und das Rundschreiben des BMDL vom 13. Februar 1954 Gesch.-Z.: 4553—4—3101/54 betr. Zulassung von Chinin in Erfrischungsgetränken wird verwiesen.

Wiesbaden, 4. 6. 1955

Der Hessische Minister des Innern  
VII Med/e — 20 a 02/04  
Tgb.Nr. 2767/55 — Erl.Nr. 244

710

**Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 586);**

hier: Veröffentlichung von Ungültigkeitserklärungen von Bescheiden über die Registrierung Evakuiertes (E 2).

Ziffer 7 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes vom 19. 2. 1954 — X/3a — 58f 02/54 — (StAnz. S. 171) wird wie folgt ergänzt:

(4) Ist ein Evakuiertes nach Absatz 1 Buchst. a) — c) im Evakuiertenregister gestrichen und der Aufforderung, den nach Muster E 2 erteilten Bescheid zurückzugeben, nicht

nachgekommen, so ist der Bescheid für ungültig zu erklären und die Ungültigkeitserklärung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

Voraussetzung für die Veröffentlichung ist, daß der Bescheid über die Streichung im Evakuiertenregister rechtskräftig geworden ist.

Die mit der Registrierung befaßten unteren Verwaltungsbehörden bitte ich, entsprechend zu verständigen.

Wiesbaden, 10. 6. 1955

**Der Hessische Minister des Innern  
als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen  
X/3b — 58f 02/55**

**Der Hessische Minister der Finanzen**

711

**G 131; Nachversicherung von versicherungsfreien Zeiten nach dem 8. 5. 1945 gem. § 72 für unter § 63 G 131 fallende Personen**

Bezug: Mein Runderlaß v. 10. 3. 54 — P 2005 A — 3 — I/33

Unter Art. 131 GG fallende Personen, die nach der in diesem Gesetz getroffenen Regelung keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- oder Hinterbliebenenversorgung haben, gelten nach § 72 Abs. 1 G 131 für Zeiten als nachversichert, in denen sie vor Ablauf des 8. 5. 1945 wegen ihrer Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze von der Versicherungspflicht in den gesetzlichen Rentenversicherungen befreit waren.

§ 72 aaO. findet auch Anwendung für die unter § 63 G 131 fallenden Personen, die keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben. Ein Teil dieser einheimischen Bediensteten hat über den 8. 5. 1945 hinaus Dienst geleistet und ist erst zu einem Zeitpunkt nach dem 8. 5. 1945 amtsenthaben worden.

Mit Rücksicht darauf, daß nach meinem Erlaß vom 19. 6. 1953 (StAnz. S. 639) bei den unter § 63 G 131 fallenden Personen an die Stelle des 8. 5. 1945 der Tag der Beendigung der Amtstätigkeit tritt, sofern er später liegt, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Direktor des Landespersonalamtes, daß bei diesen Personen auch für den über den 8. 5. 1945 hinausgehenden Zeitraum bis zum Tage der tatsächlichen Beendigung der Amtstätigkeit § 72 G 131 anzuwenden ist.

Der Herr Bundesminister für Arbeit und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte haben sich mit der Durchführung in dieser Weise einverstanden erklärt.

Der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sind Bescheinigungen gem. § 72 G 131 über den gesamten deckungspflichtigen Zeitraum zu erteilen.

Wiesbaden, 12. 6. 1955

**Der Hessische Minister der Finanzen  
P 1664 A — 1808 — I/33**

712

**Staatliche Sportwetten GmbH. Hessen, Sitz Wiesbaden**

**Änderung der Wettbestimmungen vom 20. 6. 1953  
— Staatsanzeiger S. 594 —**

Artikel 1 Absatz 2

wird gestrichen und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gesellschaft kann jeweils durch besondere Bestimmungen anordnen, daß allein oder in Verbindung mit der gewöhnlichen Fußballwette, Sonderwetten unter anderen Bedingungen abgeschlossen werden können. Soweit für diese Sonderwetten keine anderslautenden Bedingungen festgesetzt werden, gelten auch für diese die allgemeinen Wettbestimmungen.“

Artikel 6 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

„Ist auf dem Wertschein keine Anschrift verzeichnet, so kann die Auszahlung eines Gewinnes nur gegen Herausgabe des A-Teiles an die Gesellschaft nach Ablauf der in Artikel 12 festgesetzten Fristen erfolgen.“

Artikel 10

wird gestrichen und erhält folgende Fassung:

„(1) 50% des Wettumsatzes, — gegebenenfalls der Gesellschaft und der mit ihr in einer Wettgemeinschaft

zusammengeschlossenen Sportwettenunternehmen —, werden als Gewinn an die Wetter ausgeschüttet. Enthält der Wertschein verschiedene Wetzmöglichkeiten, z. B. nach dem Zehner- und Zwölfer-Wettsystem, so werden die Wetten gleicher Art in einer Klasse zusammengefaßt. Innerhalb dieser Klasse werden die Gewinne je nach der Zahl der richtigen Voraussagen (Tips) grundsätzlich in drei gleichen Rängen verteilt. Der Gesellschaft bleibt vorbehalten, die Anzahl der Ränge auf Grund besonderer Bestimmungen zu ändern (z. B. bei Sonderwetten).

(2) Gewinner im ersten Rang ist, wer alle Spielergebnisse eines Wettbewerbes in einer Tipreihe richtig vorausgesagt hat, Gewinner im zweiten Rang, wer ein Spielergebnis nicht richtig vorausgesagt hat, Gewinner im dritten Rang, wer zwei Spielergebnisse nicht richtig vorausgesagt hat.

(3) Werden bei einem Wettbewerb nicht alle Spielergebnisse richtig vorausgesagt, so gilt als Gewinner im ersten Rang, wer die jeweils höchste Anzahl richtiger Spielergebnisse, als Gewinner im zweiten Rang, wer die zweithöchste Anzahl richtiger Spielergebnisse, als Gewinner im dritten Rang, wer die dritthöchste Anzahl richtiger Spielergebnisse vorausgesagt hat (gleitende Gewinnskala).

(4) Bei mehreren Gewinnern in einem Rang wird die Ausschüttungssumme dieses Ranges gleichmäßig auf die Gewinner verteilt (Gewinnquote). Die errechnete Gewinnquote wird auf 0,05 DM abgerundet.

(5) Werden in einer Wettart nur 8 Spiele gewertet, so wird die Gewinnausschüttungssumme dieser Wettart in zwei Rängen zu gleichen Teilen ausgeschüttet. Können nur sieben oder weniger Spiele gewertet werden, so wird die gesamte Gewinnausschüttungssumme dieser Wettart in einem Rang ausgezahlt.

Gewinnquoten unter 1,— DM werden nicht ausgezahlt. Die Gewinnausschüttungssumme eines Ranges, dessen Gewinnquote unter 1,— DM liegt, wird den übrigen Rängen der betr. Wettart dieses Wettbewerbes zugerechnet.

Erreicht die Gewinnquote auch in dem Falle, daß die gesamte Gewinnausschüttungssumme einer Wettart nur in einem Rang auszuzahlen wäre, nicht den Betrag von 1,— DM, so wird die gesamte Gewinnausschüttungssumme dieser Wettart der entsprechenden Gewinnausschüttungssumme des nächsten Wettbewerbes zugeschlagen. Dasselbe gilt, wenn keines der für einen bestimmten Wettbewerb vorgesehenen Spiele stattfindet, oder kein Spiel gewertet werden kann. Für den letzten Wettbewerb des Spieljahres kann die Gesellschaft eine andere Regelung treffen.

(6) Wenn die Gewinnausschüttungssumme für den einzelnen Rang wegen Ab- oder Aufrundens der Gewinnquote oder aus anderen Gründen nicht erreicht oder überschritten wird, so kann ein Ausgleich aus einer von der Gesellschaft zu bildenden Rücklage, durch Verschiebung der Ausschüttungsbeträge innerhalb der Ränge oder durch Verrechnung in späteren Wettbewerben stattfinden.“

Wiesbaden, 16. 6. 1955

**Der Hessische Minister der Finanzen**

## Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

**713**

### 75. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland am 26. und 27. Mai 1955

Prüf-Nr.	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf.-Nr. der FSK*:
1951	Die große Hoffnung — SF — — Farbfilm — (La Grande Speranza)	2456	Excelsa Film, Rom	Italien	Herzog-Filmverleih, GmbH., München	S	W	9858
2000	Ein Mädchen vom Lande — SF — (The Country Girl)	2766	Paramount Pictures, Corp., New York	USA	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	S	W	9300
1822	Auf Himmelsgraten	302	Wolfgang Gorter- Filmproduktion, Bad Tölz	Deutschland	noch offen	D	W	9937
1929	Bottleneck — OF —	286	National Film Board of Canada, Ottawa	Kanada	J. Arthur Rank Film, Hamburg	D	W	9847
1958	Wetterwart auf Deutschlands höchstem Gipfel	388	Wolfgang Gorter- Filmproduktion, Bad Tölz	Deutschland	noch offen	D	W	9946
1960	Schöffen	302	RCF-Film GmbH, Berlin	Deutschland	noch offen	D	W	9945
1971	Schach der Kinderlähmung — SF — (Taming the Crippler)	427	RKO Radio Pictures, Inc., New York	USA	RKO Radio Film- ges., Ltd., Frankfurt/Main	D	W	9935
1980	Vollblüter	254	Kubesch-Film, Wien, Produktionsgruppe Rudolf Vones, Innsbruck	Österreich	noch offen	K	W	8922-I
1981	Im Land der Reben — SF — (Terre Vigneronne)	442	P.A.C. Film, Neu- châtel/Schweiz	Schweiz	United Artists Cor- poration, Frankfurt/Main	K	W	9245
1983	Das Neueste — gestern und heute	290	Nostra-Film Dr. Christian Hallig, München	Deutschland	noch offen	D	W	9880
1989	Coupe d'Europe	291	Knoop-Film-Pro- duktion, Hamburg	Deutschland	noch offen	D	W	9893
1998	Mull, der Maulwurf	333	Opus Film Produc- tion, Laufen/Obb.	Deutschland	noch offen	D	W	9941
Nachprüfung:								
1354a	Melody — OF — — Zeichentrick-Farbfilm —	277	Walt Disney- Productions, Burbank/Calif.	USA	RKO Radio Film- ges., Ltd., Frankfurt/Main	K	W	7737

Die Prädikate für die vorstehend genannten Filme gelten mit Wirkung vom 26. Mai 1955

#### Nachtrag zur 73. Bewertungssitzung am 21. und 22. April 1955

1932	Flüssiges Gold	350	Fono-Film GmbH, Berlin	Deutschland	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	D	W	8982 I
------	----------------	-----	---------------------------	-------------	---	---	---	--------

#### Nachtrag zur 74. Bewertungssitzung am 4., 5. und 6. Mai 1955

1961	Handwerkskunst in Ost- und Mitteldeutschland	387	Universum-Film Aktiengesellschaft, Abt. Dokumentar- u. Werbefilm, Berlin	Deutschland	Ufi-Filmvertrieb GmbH., Düsseldorf	D	W	9773
------	---	-----	---	-------------	---------------------------------------	---	---	------

#### Ergänzung zur 47. Bewertungssitzung am 26. und 27. November 1953 — Verleiher —

1174	Das Berliner Schloß	344	Leo de Laforgue, Berlin	Deutschland	Leo de Laforgue, Berlin	D	W	6072
------	---------------------	-----	----------------------------	-------------	----------------------------	---	---	------

#### Ergänzung zur 59. Bewertungssitzung am 25., 26. und 27. August 1954 — Verleiher —

1514	Gipfelstürmer einst und jetzt — SF — (Les hommes et les montages)	389	Procinex, Paris	Frankreich	Herzog-Filmverleih GmbH., München	K	W	8376
------	---	-----	-----------------	------------	--------------------------------------	---	---	------

#### Ergänzung zur XVII. Hauptausschußsitzung am 5. November 1954 — Verleiher —

1590	Werkstatt der Wetterkunde	318	Welta-Film, Berlin	Deutschland	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	K	W	8680-I
------	---------------------------	-----	--------------------	-------------	--	---	---	--------

#### Ergänzung zur 66. Bewertungssitzung am 20. und 21. Dezember 1954 — Verleiher —

1709	Marokkanischer Markt— Ben Ali kauft ein	299	Dr. Walter Dom- browsky, München	Deutschland	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	K	W	9067
------	--	-----	-------------------------------------	-------------	--	---	---	------

Prüf-Nr.	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf.-Nr. der FSK*:
<b>Ergänzung zur 69. Bewertungssitzung am 14. und 17. Februar 1955 — Verleiher —</b>								
1766	Spiel mit dem Klang	276	Jost Graf von Hardenberg & Co., Hamburg	Deutschland	Herzog-Filmverleih GmbH., München	K	W	9307
<b>Ergänzung zur 70. Bewertungssitzung am 2., 3. und 4. März 1955 — Verleiher —</b>								
1801	Geliebtes Wildwasser	337	Lötsch-Film, Wien	Österreich	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	K	W	9376
1829	Die Alexanderschlacht	340	Türk-Film Walter C. Türk, Delmenhorst	Deutschland	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	K	W	9390
<b>Ergänzung zur XX. Hauptausschußsitzung am 18. April 1955 — Verleiher —</b>								
1746	Düsseldorfer Palette — Farbfilm —	272	Düsseldorf-Münchener Rolf Engler Filme GmbH., München	Deutschland	Columbia-Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	K	W	9304
<b>Ergänzung zur 73. Bewertungssitzung am 21. und 22. April 1955 — Verleiher —</b>								
1859	Das Meer in der Stube	290	Unda-Film Dr. Walter Koch, München	Deutschland	Pallas Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	K	W	9556
1893	Am Rande Europas	304	Corvo-Film Gisbert Hinke, München	Deutschland	Herzog-Filmverleih GmbH., München	K	W	9692
1901	Vogelleben im Ufergras und Schilf	256	Professor Walter Hege, Karlsruhe	Deutschland	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	K	W	9655
1935	Land in der Stille — Ostpreußen —	337	Dr. H. J. Hossfeld, Remagen/Rhein / I. Bärta, Köln	Deutschland	Columbia-Filmgesellschaft mbH., Frankfurt/Main	D	W	9708
<b>Ergänzung zur 74. Bewertungssitzung am 4., 5. und 6. Mai 1955 — Verleiher —</b>								
1920	Rettung aus Bergnot	364	Wolfgang Gorter-Filmproduktion, Bad Tölz	Deutschland	Prisma Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	D	W	9812
<b>Änderung zur 9. Bewertungssitzung am 1. November 1951 — Verleiher —</b>								
167	St. Rupertus und seine Städte	318	Paul R. Heil-Film, München	Deutschland	Matador-Film Verleih- und Vertriebs-GmbH., München	K	W	2100
<b>Änderung zur 60. Bewertungssitzung am 15. und 16. September 1954 (Ergänzung i. d. Veröffentl. d. 74. BS) — Verleiher —</b>								
1541	Von der Traube bis zum Glase	327	Kultur- u. Lehrfilm-Institut Klemens Lindenau, Delmenhorst	Deutschland	Columbia-Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	K	W	8472
<b>Änderung zur XIX. Hauptausschußsitzung am 15. und 16. Februar 1955 (Ergänzung i. d. Veröffentl. d. 74. BS) — Verleiher —</b>								
1634	Ruhrferngas — Eine kleine Geschichte von brennendem Interesse —	346	Kultur- u. Lehrfilm-Institut Klemens Lindenau, Delmenhorst	Deutschland	Columbia-Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	K	W	8916
<b>Änderung zur 73. Bewertungssitzung am 21. April 1955 — Verleiher —</b>								
1887	Rettung vom Himmel	251	Listo-Film, Wien	Österreich	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	D	W	9691
<b>Änderung zur 74. Bewertungssitzung am 4., 5. und 6. Mai 1955 — Verleiher —</b>								
1896	Abseits vom Protokoll — Farbfilm —	439	Neue Deutsche Wochenschau GmbH., Hamburg	Deutschland	Columbia-Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	K	W	9771a
<b>Richtigstellung zur 73. Bewertungssitzung am 21. und 22. April 1955 — Titel und Länge —</b>								
1939	Karussell Neapel — Farbfilm — (Carosello Napoletano) Originalfassung mit deutschen Untertiteln	2968	Lux-Film, Rom	Italien	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	S	W	9422

Erläuterungen: \*Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Abkürzungen:

S = Spielfilm  
D = Dokumentarfilm  
K = Kulturfilm  
BW = Besonders wertvoll

W = Wertvoll  
OF = Originalfassung  
SF = Synchronisierte Fassung

Wiesbaden-Biebrich, 28. 6. 1955

Filmbewertungsstelle der Länder  
der Bundesrepublik Deutschland

**714****Verleihung der Rechte einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts an die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde in Usenborn, Kreis Büdingen**

Der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde in Usenborn, Kreis Büdingen werden die Rechte einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts verliehen. Für sie gilt als Verfassung die Kirchenordnung der Hessischen Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 6./7. Juni 1947 mit den Änderungen vom 6. 5. 1954.

Die Staatsaufsicht wird vom Minister für Erziehung und Volksbildung ausgeübt, der ermächtigt ist, diese Aufsicht auf die zuständigen Regierungspräsidenten zu übertragen.

Beschlüsse der Organe der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde oder der Organe der Hessischen Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, durch die die Kirchenordnung geändert werden soll, bedürfen der staatsaufsichtlichen Genehmigung.

Wiesbaden, 2. 6. 1955

**Hessische Landesregierung****Der Ministerpräsident****Der Minister für Erziehung und Volksbildung****715****Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde in Rothenberg im Odenwald**

Der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde in Rothenberg im Odenwald werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Für sie gilt als Verfassung die Kirchenordnung der Hessischen Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 6./7. Juni 1947 mit den Änderungen vom 6. 5. 1954.

Die Staatsaufsicht wird vom Minister für Erziehung und Volksbildung ausgeübt, der ermächtigt ist, diese Aufsicht auf die zuständigen Regierungspräsidenten zu übertragen.

Beschlüsse der Organe der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde oder der Organe der Hessischen Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, durch die die Kirchenordnung geändert werden soll, bedürfen der staatsaufsichtlichen Genehmigung.

Wiesbaden, 2. 6. 1955

**Hessische Landesregierung****Der Ministerpräsident****Der Minister für Erziehung und Volksbildung****716****Verleihung der Rechte einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts an die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde in Marburg/Lahn**

Der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde in Marburg/Lahn werden die Rechte einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts verliehen. Für sie gilt als Verfassung die Kirchenordnung der Hessischen Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 6./7. Juni 1947 mit den Änderungen vom 6. 5. 1954.

Die Staatsaufsicht wird vom Minister für Erziehung und Volksbildung ausgeübt, der ermächtigt ist, diese Aufsicht auf die zuständigen Regierungspräsidenten zu übertragen.

Beschlüsse der Organe der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde oder der Organe der Hessischen Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, durch die die Kirchenordnung geändert werden soll, bedürfen der staatsaufsichtlichen Genehmigung.

Wiesbaden, 2. 6. 1955

**Hessische Landesregierung****Der Ministerpräsident****Der Minister für Erziehung und Volksbildung****717****Verleihung der Rechte einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts an die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde in Homberg**

Der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde in Homberg werden die Rechte einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts verliehen. Für sie gilt als Verfassung die Kirchenordnung der Hessischen Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 6./7. Juni 1947 mit den Änderungen vom 6. 5. 1954.

Die Staatsaufsicht wird vom Minister für Erziehung und Volksbildung ausgeübt, der ermächtigt ist, diese Aufsicht auf die zuständigen Regierungspräsidenten zu übertragen.

Beschlüsse der Organe der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde oder der Organe der Hessischen Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, durch die die Kirchenordnung geändert werden soll, bedürfen der staatsaufsichtlichen Genehmigung.

Wiesbaden, 2. 6. 1955

**Hessische Landesregierung****Der Ministerpräsident****Der Minister für Erziehung und Volksbildung****718****Verleihung der Rechte einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts an die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde in Widdershausen, Kreis Hersfeld**

Der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde in Widdershausen, Kreis Hersfeld werden die Rechte einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts verliehen. Für sie gilt als Verfassung die Kirchenordnung der Hessischen Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 6./7. Juni 1947 mit den Änderungen vom 6. 5. 1954.

Die Staatsaufsicht wird vom Minister für Erziehung und Volksbildung ausgeübt, der ermächtigt ist, diese Aufsicht auf die zuständigen Regierungspräsidenten zu übertragen.

Beschlüsse der Organe der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde oder der Organe der Hessischen Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, durch die die Kirchenordnung geändert werden soll, bedürfen der staatsaufsichtlichen Genehmigung.

Wiesbaden, 2. 6. 1955

**Hessische Landesregierung****Der Ministerpräsident****Der Minister für Erziehung und Volksbildung****719****Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde in Reichelsheim im Odenwald**

Der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde in Reichelsheim im Odenwald werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Für sie gilt als Verfassung die Kirchenordnung der Hessischen Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 6./7. Juni 1947 mit den Änderungen vom 6. 5. 1954.

Die Staatsaufsicht wird vom Minister für Erziehung und Volksbildung ausgeübt, der ermächtigt ist, diese Aufsicht auf die zuständigen Regierungspräsidenten zu übertragen.

Beschlüsse der Organe der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde oder der Organe der Hessischen Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, durch die die Kirchenordnung geändert werden soll, bedürfen der staatsaufsichtlichen Genehmigung.

Wiesbaden, 2. 6. 1955

**Hessische Landesregierung****Der Ministerpräsident****Der Minister für Erziehung und Volksbildung**

720

### Verleihung der Rechte einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts an die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde in Dreihausen-Heskem, Kreis Marburg/Lahn

Der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde in Dreihausen-Heskem, Kreis Marburg/Lahn werden die Rechte einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts verliehen. Für sie gilt als Verfassung die Kirchenordnung der Hessischen Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 6./7. Juni 1947 mit den Änderungen vom 6. 5. 1954.

Die Staatsaufsicht wird vom Minister für Erziehung und Volksbildung ausgeübt, der ermächtigt ist, diese Aufsicht auf die zuständigen Regierungspräsidenten zu übertragen.

Beschlüsse der Organe der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde oder der Organe der Hessischen Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, durch die die Kirchenordnung geändert werden soll, bedürfen der staatsaufsichtlichen Genehmigung.

Wiesbaden, 2. 6. 1955

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Erziehung und Volksbildung

## Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

721

### Bau und Betrieb einer 6 kV-Hochspannungsfreileitung von Bickenbach nach Alsbach

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird zugunsten der Hessische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Darmstadt, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum im Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt, für den Bau und Betrieb einer 6 kV-Hochspannungsfreileitung von ihrem zur Zeit im Bau befindlichen Umspannwerk Bickenbach (20/6 kV) nach Alsbach im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das hessische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg.Bl. S. 193) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 31. Mai 1956 gestellt worden ist.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Wiesbaden, 11. 6. 1955

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr  
W I d 3 — 215 E

722

### Bau und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung von Dörnigheim nach Offenbach

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird zugunsten der Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum im Stadtkreis Frankfurt (Main), Regierungsbezirk Wiesbaden, für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung vom Umspannwerk Dörnigheim der Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, nach dem Kraftwerk Offenbach der Stadtwerke Offenbach (Main) im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS S. 211) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 31. Mai 1956 gestellt worden ist.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Wiesbaden, 11. 6. 1955

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr  
W I d 3 — 215 E

723

### Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Mai 1955 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. **Tarifregister-Nr. 201/25**  
Dritter Tarifvertrag vom 5. Mai 1955 zur Änderung des Tarifvertrages vom 24. Januar 1953.
2. **Tarifregister-Nr. 201/26**  
Tarifvertrag vom 5. Mai 1955 zur Ergänzung des Tarifvertrages über Weihnachtsgewehndungen v. 27. Okt. 1954. Zu 1—2) betr. Lohnempfänger der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen.  
Zu 1—2) Tarifvertragsparteien:  
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen.
3. **Tarifregister-Nr. 304a/12**  
Arbeitsordnung vom 8. März 1955 für die Arbeiter und Tarifangestellten im Barytbergbau in den Ländern Niedersachsen, Hessen und Bayern.  
Tarifvertragsparteien:  
Vereinigte Werke Dr. Rudolf Alberti & Co., Bad Lauterberg i. H., Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus

e. V. sowie Fachausschuß Schwespatbergbau des Bayerischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins und Industriegewerkschaft Bergbau, Bochum.

4. **Tarifregister-Nr. 306/34**  
Manteltarifvertrag vom 12. April 1955.
5. **Tarifregister-Nr. 306/35**  
Gehaltstarifvertrag vom 12. April 1955.  
Zu 4—5) betr. Angestellte des Kali- und Salzbergbaus in den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden.  
Zu 4—5) Tarifvertragsparteien:  
Kalivereine e. V., Hannover und Deutsche Angestellten-gewerkschaft (Gewerkschaft der Bergbauangestellten).
6. **Tarifregister-Nr. 403/5**  
Tarifvertrag vom 21. März 1955 für gewerbliche Arbeitnehmer und Lehrlinge.
7. **Tarifregister-Nr. 403/6**  
Tarifvertrag vom 21. März 1955 für kaufmännische und technische Angestellte sowie Meister und Lehrlinge, nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.  
Zu 6 und 7) betr. Arbeitnehmer der feuerfesten Industrie in Hessen.  
Zu 6 und 7) Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V. und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik — Bezirk Hessen sowie Industriegewerkschaft Bergbau — Bezirk VIII Hessen.

8. **Tarifregister-Nr. 409/20**  
Gehaltstarifvertrag vom 22. April 1955 für Angestellte und Lehrlinge der hessischen Glasindustrie.  
Tarifvertragsparteien:  
Verein der Glasindustrie e. V. — Landesgeschäftsstelle Hessen —, Frankfurt/M. und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen.
9. **Tarifregister-Nr. 1100/39**  
Gehaltstarifvertrag vom 27. April 1955 für die akademischen Angestellten in der Chemischen Industrie Hessen mit Ausnahme der Kautschuk-Industrie und der kunststoffverarbeitenden Industrie.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrien für das Land Hessen e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
10. **Tarifregister-Nr. 1103 1/8**  
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Arbeitnehmer der Fuldaer Wachindustrie vom 29. April 1955.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V. und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen.
11. **Tarifregister-Nr. 1700/29**  
Tarifvertrag vom 25. März 1955 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 12. April 1948/14. Dezember 1949 für die holzverarbeitende Industrie, Sägeindustrie, holzverarbeitendes Handwerk und verwandte Betriebe im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband Holzverarbeitende Industrie Hessen, Arbeitgeberverband der Sägeindustrie Hessen sowie Arbeitgeberverband des Holzverarbeitenden Handwerks Hessen und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
12. **Tarifregister-Nr. 1905 d/18**  
Gehaltstarifvertrag vom 18. April 1955 für das Verkaufspersonal in den Fleischverteilungsstellen der Konsumgenossenschaft Frankfurt/M.  
Tarifvertragsparteien:  
Konsumgenossenschaft mbH., Frankfurt/M., Kleyerstr. 90 und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen-Rheinland-Pfalz, Frankfurt/M.
13. **Tarifregister-Nr. 1907 b/32**  
Tarifvertrag vom 16. April 1955 für die Arbeitnehmer der Milchversorgung Frankfurt/M. eGmbH. und deren Betriebe Sossenheim, Höchst/M., Offenbach/M., Gelnhausen und Usingen/Ts.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der Molkereien und Käsereien in Hessen e. V., Kassel und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen-Rheinland-Pfalz, Frankfurt/M.
14. **Tarifregister-Nr. 1909 a/14**  
Gehaltstarifvertrag vom 27. April 1955 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der hessischen Obst- und Gemüseverwertungsindustrie.
15. **Tarifregister-Nr. 1913/31**  
Gehaltstarifvertrag vom 2. Mai 1955 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der Essigindustrie im Lande Hessen.
16. **Tarifregister-Nr. 1913 b/17**  
Gehaltstarifvertrag vom 22. April 1955 für die in den Sektellereien in Hessen beschäftigten kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.  
Zu 14—16) Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
17. **Tarifregister-Nr. 2001 a/9**  
Lohntarifvertrag für das Herrenmaßschneiderhandwerk in der Bundesrepublik e. V.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsgemeinschaft des Bekleidungshandwerks im Bundesgebiet, München 2, Augustinerstraße 1/1 und Gewerkschaft, Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf, Florastraße 7.
18. **Tarifregister-Nr. 2003/13**  
Lohntarifvertrag vom 15. März 1955 für die gewerblichen Arbeitnehmer der von Grund auf fabrizierenden Woll- und Haarhutindustrie.  
Tarifvertragsparteien:  
Verband der Woll- und Haarhutindustrie e. V., Frankfurt/M. und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
19. **Tarifregister-Nr. 2100/99**  
Gehaltstarifvertrag vom 15. März 1955 für Poliere und Schachtmeister.
20. **Tarifregister-Nr. 2100/101**  
Gehaltstarifvertrag vom 16. März 1955 für die technischen und kaufmännischen Angestellten.  
Zu 19 und 20) Tarifvertragsparteien:  
Verband der Bauindustrie Hessen e. V. sowie Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V. und Deutsche Angestelltengewerkschaft — Landesverband Hessen.
21. **Tarifregister-Nr. 2100/98**  
Gehaltstarifvertrag vom 15. März 1955 für Poliere und Schachtmeister.
22. **Tarifregister-Nr. 2100/100**  
Gehaltstarifvertrag vom 16. März 1955 für die technischen und kaufmännischen Angestellten.  
Zu 21 und 22) Tarifvertragsparteien:  
Verband der Bauindustrie Hessen e. V. sowie Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V. und GEDAG, Frankfurt/M.  
Zu 18—22) betr. Arbeitnehmer des Baugewerbes im Lande Hessen.
23. **Tarifregister-Nr. 2100/97**  
Tarifvertrag vom 18. März 1955 zur Abänderung des Anhanges 1 — Lehrlinge und Anlernlinge — des Rahmen-tarifvertrages für das Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 17. April 1950 in der Fassung vom 8. 2./9. 10./10 12. 1952.
24. **Tarifregister-Nr. 2100/102**  
Tarifvertrag vom 25. April 1955 zur Abänderung des Tarifvertrages vom 6. Februar 1955 zur Neuregelung der Löhne, Ausbildungsbeihilfen und Ortsklassenspannen für die im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer, Lehrlinge und Anlernlinge.
25. **Tarifregister-Nr. 2100/103**  
Tarifvertrag vom 25. April 1955 über den Lohnausgleich für Arbeitsausfälle in der Winterperiode.  
Zu 23—25) Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, Bonn, Koblenzer Str. 93 sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/M., Platz der Republik 38 und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Frankfurt/M., Goethe-Platz 5.
26. **Tarifregister-Nr. 2102 a/5**  
Tarifvertrag vom 26. April 1955 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Glaserhandwerks in den Städten Darmstadt, Frankfurt/M. und Kassel.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband des Glaserhandwerks Hessen und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen.
27. **Tarifregister-Nr. 2102 b/10**  
Lohntarifvertrag vom 28. April 1955 für das Malerhandwerk im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband des Malerhandwerks für Hessen, Frankfurt/M., Börsenstr. 1 und Gewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.
28. **Tarifregister-Nr. 2102 n/2**  
Lohntarifvertrag vom 6. April 1955 für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Abbruchbetrieben der Bundesrepublik Deutschland.  
Tarifvertragsparteien:  
Deutscher Abbruchverband, Düsseldorf, Malkastenstraße 8 und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Frankfurt/M., Goethe-Platz 5.

29. **Tarifregister-Nr. 2302/9**  
Lohntarifvertrag vom 2. März 1955 für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie die selbständig arbeitenden Ladnerinnen und Expedientinnen der Färbereien und chemischen Reinigungsbetriebe.  
Tarifvertragsparteien:  
Hauptverband Färberei und chem. Reinigung in der Bundesrepublik Deutschland e. V., Sitz Hannover und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand Düsseldorf.
30. **Tarifregister-Nr. 2702 a/46**  
Tarifvertrag vom 6. April 1955 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 1. September 1952.
31. **Tarifregister-Nr. 2702 a/47**  
Gehaltstarifvertrag vom 6. April 1955.  
Zu 30 und 31) betr. Arbeitnehmer des Versicherungsmittlergewerbes in der Bundesrepublik.  
Zu 30 und 31) Tarifvertragsparteien:  
Verband der bevollmächtigten Generalagenten und Asskuradeure e. V., Köln und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Sitz Hamburg sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Sitz Düsseldorf.
32. **Tarifregister-Nr. 2702 c-4/40**  
Tarifvertrag vom 1. Februar 1955 für die Tarifangestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seerberufsgenossenschaft über die Änderung des § 12 der ATO.  
Tarifvertragsparteien:  
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften in Bonn sowie Verband der Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.
33. **Tarifregister-Nr. 2702 c-5/22**  
Tarifvertrag vom 1. April 1955 für die Tarifangestellten.
34. **Tarifregister-Nr. 2702 c-5/23**  
Tarifvertrag vom 1. April 1955 für die Lohnempfänger.  
Zu 33 und 34) betr. Änderung des § 12 der ATO für die Arbeitnehmer der Knappschaften und der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften.  
Zu 33 und 34) Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland, Bochum und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Stuttgart.
35. **Tarifregister-Nr. 2805/97**  
Tarifvertrag Nr. 4/1955 vom 15. März 1955 für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn über die Einreihung der Dienstorte in die Ortslohnklassen.  
Tarifvertragsparteien:  
Vorstand der Deutschen Bundesbahn, Sitz Frankfurt/M. und Hauptvorstand der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Sitz Frankfurt/M.
36. **Tarifregister-Nr. 3001/191**  
1. Zusatztarifvertrag vom 15. April 1955 zu dem Tarifvertrag vom 26. November 1953 über die Neuregelung der Entgelte für Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge der kommunalen Verwaltungen und Betriebe.  
Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V., Köln-Marienburg, Robert-Heuser-Str. 9 und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Stuttgart, Rote Straße 2 A sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — Hamburg, Holstenwall 3/5.
37. **Tarifregister-Nr. 3001/192**  
2. Zusatztarifvertrag vom 15. April 1955 zu der Vereinbarung gemäß § 1 Abs. 2 BMT-G vom 2. November 1953 über die Verhältnisse der Handwerkerlehrlinge.  
Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Stuttgart.
38. **Tarifregister-Nr. 3001/193**  
Tarifvertrag vom 26. April 1955 zur Änderung der Anlage 4 des Tarifvertrages über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen vom 10. September 1954 (Anlage 2 zur Kr.T).  
Tarifvertragsparteien:  
Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.
39. **Tarifregister-Nr. 3001/194**  
Tarifvertrag vom 6. Mai 1955 zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen an die Angestellten der Länder vom 10. September 1954.  
Tarifvertragsparteien:  
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand. —
40. **Tarifregister-Nr. 3001/195**  
Tarifvertrag vom 6. Mai 1955 zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen an Arbeiter der Länder vom 10. September 1954.  
Tarifvertragsparteien:  
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
41. **Tarifregister-Nr. 3001 a/104**  
Tarifvertrag vom 2. Mai 1955 über die Neuregelung der Vergütungen für die Tarifangestellten der Bundesverwaltungen.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister der Finanzen und Deutscher Handlungsgehilfen-Verband — Gewerkschaft der Kaufmannsgehilfen — Sitz Hamburg.
42. **Tarifregister-Nr. 3001 a-1/30**  
Tarifvertrag vom 6. April 1955 zur Verlängerung des Tarifvertrages vom 28. Oktober 1954 für die Arbeitnehmer der Bundesanstalt über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung.
43. **Tarifvertrag-Nr. 3001 a-1/31**  
Tarifvertrag vom 9. Mai 1955 zur Neuregelung der Versorgung der Angestellten mit Ansprüchen aus § 13 der früheren Bestimmungen über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.  
Zu 42 und 43) Tarifvertragsparteien:  
Vorstand der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —
44. **Tarifregister-Nr. 3002/11**  
Mantel- und Gehaltstarifvertrag vom 27. Oktober 1954 für die Angestellten der Ärztlichen Verrechnungsstelle Büdingen e. V.  
Tarifvertragsparteien:  
Ärztliche Verrechnungsstelle Büdingen e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen —
45. **Tarifregister-Nr. 3004/40**  
Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der GEMA vom 26. März 1955.  
Tarifvertragsparteien:  
Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin-Grünwald, Seesener Str. 1-3 und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —

#### Bindende Festsetzung für die Heimarbeit:

46. **H — 409 f/14**  
Bindende Festsetzung von Entgelten für das Aufnähen und Auffädeln von Knöpfen nach Gablonzer Art vom 24. Februar 1955,  
beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Gablonzer Industrie (Glaskurz- und Kristallglaswaren).
47. **H — 409 f/15**  
Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Schmuckwaren (unechte Bijouterie) nach Gablonzer Art vom 24. Februar 1955,  
beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Gablonzer Industrie (Schmuckwaren).  
Tarifexemplare sind bei den Vertragsparteien erhältlich.  
Wiesbaden, 1. 6. 1955

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr  
A 1 b — 9022 — 4798/55

## Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

724

### Flurbereinigung Rengershausen, Kreis Frankenberg/Eder Flurbereinigungs-Ergänzungsbeschuß

Auf Grund des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 4 bis 6 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird in Abänderung des Beschlusses vom 30. September 1948 folgender Ergänzungsbeschuß erlassen:

I. Die Zuziehung der unter II 1) bzw. Ausschließung der unter II 2) aufgeführten Grundstücke im Flurbereinigungsverfahren von Rengershausen wird hiermit angeordnet.

II. 1) Die nachstehend aufgeführten Flurstücke in einer Gesamtgröße von 55,7306 ha, (Acker 0,2570 ha, Hutung 0,7885 ha, Holzung 54,3737 ha, Unland 0,3114 ha) werden nachträglich zum Verfahren gezogen:

a) Gemarkung Oberförsterei Hommershausen:

(Gemeindebezirk Wangershausen)

Flur 2<sup>I</sup> Flurstück Nr. 4/2, 4/3,

Flur 7<sup>I</sup> Flurstück Nr. 1/3, 1/4, 2/3, 2/4, 2/5, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 93

Flur 9 Flurstück Nr. 25/1,

b) Gemarkung Oberförsterei Röddenau: (Gemeindebezirk Wangershausen)

Flur 1<sup>I</sup> Flurstück Nr. 1/2, 1/3, 29/2, 54/3, 54/4, 54/5, 56/2, 56/3, 58/1, 58/2, 62/2.

2) Die nachstehend aufgeführten Flurstücke in einer Gesamtgröße von 12,8331 ha werden nachträglich vom Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung Oberförsterei Hommershausen:

Flur 9 Nr. 7 bis 21, 22/2, 23, 24/2, 27, 29—38.

Die Gesamtfläche des Flurbereinigungsgebietes betrug nach dem Umlegungsbeschuß vom 30. 9. 1948 = 338,4974 ha. Bei Abstimmung mit den Katasterunterlagen wurde festgestellt, daß die tatsächliche Fläche 358,1062 ha umfaßte. Nach einem Zugang von 55,7306 ha (unter II/1) und einem Abgang von 12,8331 ha (unter II/2) wird das Flurbereinigungsgebiet nunmehr auf 401,0037 festgestellt. In der anliegenden Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, sind die nachträglich zugezogenen Flächen durch orangefarbene Schraffierung und die nachträglich ausgeschlossenen Flächen durch rote Schraffierung gekennzeichnet.

III. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft von Rengershausen treten durch diesen Beschuß nicht ein.

IV. Bezüglich der zugezogenen Flurstücke werden die Beteiligten nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt Marburg/Lahn, Biegenstraße 36) anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie sein Rechtsvorgänger, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

V. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölz beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

VI. Dieser Beschuß mit Begründung und der Gebietskarte werden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Rengershausen und Wangershausen ausgelegt.

Wiesbaden, 1. 6. 1955

**Landeskulturamt**  
R 286 — 8432/55

725

### Flurbereinigung Lohrhaupten, Kreis Gelnhausen

#### Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschuß erlassen:

1) Die Flurbereinigung der Grundstücke des Gemeindebezirkes Lohrhaupten wird hiermit angeordnet.

2) Als Flurbereinigungsgebiet wird der gesamte Gemeindebezirk einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 2581 ha, worin eine Waldfläche von 1588 ha enthalten ist.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen bzw. orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3) Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Lohrhaupten“

mit dem Sitz in Lohrhaupten. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4) Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Kulturamt Hanau in Hanau, Freiheitsplatz 2/4 (Behördenhaus) anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde nach § 14 (2) FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

- 5) Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:
- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
  - wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
  - wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
  - wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die

Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

- 6) Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Lohrhaupten und den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Der Beschluß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden 2 Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf dem Bürgermeisteramt in Lohrhaupten ausgelegt.

Wiesbaden, 26. 5. 1955

Landeskulturamt  
WF 118—6317/55

726

### Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft

#### I.

Gemäß Beschluß des Hessischen Kabinetts vom 5. April 1955 führt das Landesernährungsamt Hessen künftig die Bezeichnung

„Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft“.

#### II.

Die Aufgaben der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft ergeben sich aus dem anliegenden Verzeichnis.

Soweit die Zuständigkeit der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft für diese Aufgaben nicht durch Rechtsvorschrift oder Verwaltungsanordnung begründet ist, handelt die Landesstelle in meinem Namen und in meinem Auftrag.

Wiesbaden, 14. 6. 1955

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten  
R 2 — Tgb.Nr. 250/55

Sachgebiet	Rechtsgrundlage	Tätigkeitsbereich
I. Getreide und Futtermittelwirtschaft	Erl. d. Bundesmin. f. Ern., Landw. u. Forsten v. 16. 2. 51 (III B 8 a — 3502 — 300/51)	1. Bäckerausgleichskasse, Abwicklung der Konsumbrotaktion Min.Erl. v. 20. 4. 51 (StA. S. 232)
	§ 17 d. Ges. über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) i. d. F. v. 24. 11. 51 (BGBl. I S. 901)	2. Meldepflicht Min.Erl. v. 15. 9. 53 (StA. S. 875)
	§ 4 Abs. 1 der 6. DVO zum Getreidegesetz v. 9. 8. 52 (BGBl. I S. 415)	3. Auskunftsberechtigung VO über die Auskunftsberechtigung des LEA Hessen v. 17. 11. 52 (GVBl. S. 165)
	§ 18 d. o. a. Gesetzes.	4. Herausgabe von Schlußscheinen für Getreide Min.Erl. v. 28. 7. 54 (StA. S. 805)
	§ 7 d. Getreidepreisgesetzes v. 10. 7. 54 (BGBl. I S. 180)	5. Bearbeitung der Lieferprämie für Roggen 1954/55 Min.Erl. v. 28. 7. 54 (StA. S. 805)
	§ 1 d. 1. DVO z. Getreidepreisgesetz v. 16. 7. 54 (BAZ Nr. 136)	6. Aufsicht über die Herstellung von Futtermitteln, Aufsicht über den Verkehr mit Futtermitteln Min.Erl. v. 2. 1. 52 (StA. S. 47)
	§ 8 d. Getreidepreisgesetzes v. 10. 7. 54 (BGBl. I S. 180)	7. Ahndung von Verstößen Min.Erl. v. 1. 9. 52 (StA. S. 709)
§§ 3 u. 5 d. 3. DVO z. Getreidepreisgesetz v. 16. 7. 54 (BAZ Nr. 136)		
§§ 4, 14 Abs. 2 u. 24 Abs. 2 d. Futtermittelverordnung i. d. F. v. 24. 10. 51 (BAZ Nr. 213)		
§ 8 Abs. 1 Satz 1 Abs. 3 Satz 2 Abs. 7 u. §§ 18, 21 d. Gesetzes üb. d. Verkehr mit Getreide u. Futtermitteln (Getreidegesetz) i. d. F. v. 24. 11. 51 (BGBl. I S. 901)		
II. Vieh- und Fleischwirtschaft	§§ 9 u. 10 d. Gesetzes üb. d. Verkehr mit Vieh- und Fleisch (Vieh- u. Fleischgesetz) v. 25. 4. 51 (BGBl. I S. 272)	1. Überwachung des Agenturzwanges — Überwachung der Sicherheitsleistung — Überwachung der Marktschlußscheine §§ 2, 3 u. 4 d. 1. Hess. VO z. Durchf. d. Vieh- u. Fleischgesetzes v. 6. 12. 52 (GVBl. S. 167) Art. 1 d. VO z. Änderung der 1. Hess. VO z. Durchf. d. Vieh- u. Fleischgesetzes v. 22. 4. 53 (GVBl. S. 55) Art. 1 d. 2. Hess. VO z. Änderung d. 1. Hess. VO z. Durchf. d. Vieh- u. Fleischgesetzes v. 4. 12. 53 (GVBl. S. 208)

Sachgebiet	Rechtsgrundlage	Tätigkeitsbereich
<b>II. Vieh- und Fleischwirtschaft</b>	§ 13 Abs. 1 d. Gesetzes üb. d. Verkehr mit Vieh- und Fleisch v. 25. 4. 51 (BGBl. I S. 272)	2. Durchf. d. amtlichen Notierungen auf Großmärkten Min.Erl. v. 8. 8. 52 (StA. S. 680)
	§ 13 Abs. 3 d. o. a. Gesetzes, 2. DVO z. Vieh- u. Fleischgesetz v. 2. 5. 51 (BAZ Nr. 90)	3. Einreihung in Handelsklassen u. Notierung der Preise für Schlachtvieh Min.Erl. v. 4. 9. 51 (StA. S. 569)
	§ 19 d. o. a. Gesetzes	4. Verkehr mit dem Landesmarktverband Vieh- und Fleisch, Hessen Min.Erl. v. 12. 5. 53 — nicht veröffentlicht —
	§ 22 Abs. 1 d. o. a. Gesetzes	5. Durchf. u. Überwachung d. Meldepflicht u. ihre Auswertung Min.Erl. v. 14. 8. 51 (StA. S. 525)
	§ 23 d. o. a. Gesetzes	6. Auskunftsberechtigung VO üb. d. Auskunftsberechtigung d. LEA Hessen v. 17. 11. 52 (GVBl. S. 165)
	<b>III. Milch- und Fettwirtschaft</b>	§§ 1, 2, 5, 6 u. 8 d. Gesetzes üb. d. Verkehr m. Milch, Milcherzeugnissen u. Fetten (Milch- u. Fettgesetz) i. d. F. v. 10. 12. 52 (BGBl. I S. 811)
1. VO z. Ausführung d. Milchgesetzes v. 15. 5. 31 (RGBl. I S. 150)		2. Überwachung d. Bestimmung üb. d. Bearbeitungs- zwang f. Milch u. Milcherzeugnisse. — Befugnis, den Milchverkauf ab Hof zu genehmigen Min.Erl. v. 30. 9. 52 (StA. S. 777)
VO d. Bearbeitungszwang f. Milch u. -erzeugn. v. 23. 10. 51 (GVBl. S. 77)		3. Erheben v. Ausgleichsabgaben (Bundesausgleich, Landesausgleich) Min.Erl. v. 23. 8. 51 (StA. S. 549)
§ 12 d. Gesetzes üb. d. Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen u. Fetten (Milch- u. Fettgesetz) i. d. F. v. 10. 12. 52 (BGBl. I S. 811)		2. Hess. VO üb. d. Erhebung eines Bundesausgleichs in d. Milchwirtschaft v. 23. 3. 55 (GVBl. S. 12)
VO üb. d. Erhebung eines Bundesausgleichs in d. Milchwirtschaft v. 30. 4. 53 (BAZ Nr. 84)		Durchführungsbestimmungen z. 2. Hess. VO üb. d. Erhebung eines Bundesausgleichs (z. Z. in Bearbeitung)
VO z. Änderung d. VO üb. d. Erhebung eines Bundesausgleichs in d. Milchwirtschaft v. 23. 12. 54 (BAZ Nr. 250)		2. Hess. VO üb. d. Erhebung einer Landesausgleichsabgabe in d. Milchwirtschaft v. 9. 2. 54 (GVBl. S. 5)
§ 22 d. Gesetzes üb. d. Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen u. Fetten (Milch- u. Fettgesetz) i. d. F. v. 10. 12. 52 (BGBl. I S. 811)		4. Durchführung d. Umlageerhebung VO üb. eine Umlage z. Förderung d. Milch- wirtschaft v. 10. 7. 52 (GVBl. S. 134) VO zur Änderung d. VO üb. eine Umlage z. Förderung d. Milchwirtschaft v. 25. 1. 54 (GVBl. S. 1)
§ 24 d. Gesetzes üb. d. Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen u. Fetten (Milch- u. Fettgesetz) i. d. F. v. 10. 12. 52 (BGBl. I S. 811)		5. Überwachung d. Gütebestimmungen — Durchführung u. Überwachung der Butter-VO und der Käse-VO Min.Erlaß v. 23. 8. 51 (StA. S. 549)
Butter-VO v. 2. 6. 51 (BAZ Nr. 110)		6. Durchführung u. Überwachung d. Meldepflicht d. Molkereien, Auswertung der Meldungen Min.Erlaß v. 25. 9. 51 (StA. S. 617) Min.Erlaß v. 21. 12. 51 (StA. S. 52, S. 30)
Käse-VO v. 2. 6. 51 (BAZ Nr. 110)		7. Ahndung von Verstößen gegen die Meldepflicht Min.Erlaß v. 21. 12. 51 (StA. 1952, S. 30)
§ 26 d. Gesetzes üb. d. Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen u. Fetten (Milch- u. Fettgesetz) i. d. F. v. 10. 12. 52 (BGBl. I S. 811)		8. Durchführung d. Beihilfeaktion für Milch aus amtlich anerkannten tb-freien Rinderbeständen (voraussichtl. bis 31. 3. 57) Min.Erlaß Min. f. Landw. u. Forsten R 2 45/54 v. 21. 1. 54 (nicht veröffentlicht)
3. DVO z. Milch- u. Fettgesetz v. 23. 11. 51 (BAZ Nr. 230)		
Erlaß d. BML VI/1 — 6132 — 505/51 v. 29. 3. 51 (MinBl. BML S. 86)		
VO z. Ergänzung d. 3. DVO zum Milch- u. Fettgesetz v. 23. 3. 53 (BAZ Nr. 60)		
§ 30 d. Gesetzes üb. d. Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen u. Fetten (Milch- u. Fettgesetz) i. d. F. v. 10. 12. 52 (BGBl. I S. 811)		
§ 4 Abs. 2 d. 3. DVO z. Milch- u. Fettgesetz v. 23. 11. 51 (BAZ Nr. 230)		
§ 10 d. Gesetzes üb. d. Verkehr m. Milch, Milcherzeugnissen u. Fetten (Milch- u. Fettgesetz) i. d. F. v. 10. 12. 52 (BGBl. I S. 811)		
VO üb. d. Berechnung d. Preises f. Anlieferungsmilch nach Güteermaklen v. 27. 8. 54 (GVBl. S. 153)		

Sachgebiet	Rechtsgrundlage	Tätigkeitsbereich
III. Milch- und Fettwirtschaft	<p>§ 14 d. Gesetzes üb. d. Verkehr m. Milch, Milcherzeugnissen u. Fetten (Milch- u. Fettgesetz) i. d. F. v. 10. 12. 52 (BGBl. I S. 811)</p> <p>Viehseuchengesetz v. 26. 6. 09 (RGBl. S. 519)</p> <p>VO z. Änderung d. Ausführungsvorschriften z. Viehseuchengesetz v. 24. 3. 34 (RMinBl. S. 300)</p> <p>Ergänzung d. Rd.Erl. d. LH v. 20. 12. 34 III Pr. 6091/I (Pr.LMBL. 35 S. 19)</p> <p>§ 27 d. Gesetzes üb. d. Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen u. Fetten (Milch- u. Fettgesetz) i. d. F. v. 10. 12. 52 (BGBl. I S. 811)</p> <p>Gesetz üb. gesetzliche Handelsklassen f. Erzeugnisse d. Landwirtschaft u. Fischerei v. 17. 12. 51 (BGBl. I S. 970)</p> <p>VO üb. Handelsklassen u. Kennzeichnung v. Eiern v. 19. 4. 52 (BAZ Nr. 77), (Eierverordnung)</p>	<p>9. Überwachung d. Landesvereinigung Milch e. V. hinsichtl. ihrer Aufgaben entsprechend dem Gesetz u. ihrer Satzung Min.Erlaß v. 23. 8. 51 (StA. S. 549)</p> <p>10. Überwachung d. Molkereianlagen mit den zuständigen Veterinärärzten Runderlaß d. RuPrMdi u. d. RuPrMfEuL v. 30. 7. 35 — IV vet 3738 RuPrMdi II 2330 RuPrMfEuL. (Neufassung in Bearbeitung)</p> <p>11. Auskunftsberechtigung VO üb. d. Auskunftsberechtigung d. LEA Hessen v. 17. 11. 52 (GVBl. S. 165)</p> <p>12. Durchführung d. Eierverordnung, Befugnis z. Verleihung u. Entziehung d. Kennzeichnungsberechtigung f. Eier, Befugnis, für d. Verleihung d. Eierkennzeichnungsberechtigung eine Gebühr zu erheben. Min.Erlaß v. 13. 10. 52 (StA. S. 810) Hess. Verwaltungsgebührengesetz v. 14. 10. 51 (GVBl. S. 163) Gebührenverzeichnis laufende Nr. 21</p>
IV. Zuckerswirtschaft	<p>§ 13 d. Gesetzes üb. d. Verkehr mit Zucker (Zucker-gesetz) v. 5. 1. 51 (BGBl. I S. 47)</p> <p>2. DVO z. Zuckergesetz v. 7. 7. 51 (BAZ Nr. 132)</p> <p>Bekanntmachung üb. Meldetermine d. Zuckervorräte v. 6. 10. 51 (BAZ Nr. 201)</p> <p>§ 14 d. Gesetzes üb. d. Verkehr mit Zucker (Zucker-gesetz) v. 5. 1. 51 (BGBl. I S. 47)</p>	<p>1. Durchf. d. Meldepflicht, Auswertung d. Meldungen Min.Erlaß v. 10. 8. 51 (StA. S. 525)</p> <p>2. Auskunftsberechtigung VO üb. d. Auskunftsberechtigung d. LEA Hessen v. 17. 11. 52 (GVBl. S. 165)</p>
V. Interzonenhandel	<p>§ 7 d. VO üb. d. Warenverkehr mit d. Währungs-gebieten d. Deutschen Mark d. Deutschen Notenbank (DM-Ost) — Interzonenhandelsverordnung — v. 18. 7. 51 (BGBl. I S. 463)</p>	<p>1. Befugnis, Warenbegleitscheine zu erteilen Min.Erlaß v. 24. 8. 51 (StA. S. 549)</p> <p>2. Befugnis, Bezugsgenehmigungen zu erteilen § 14 d. 1. VO z. Durchf. d. Interzonenhandels-verordnung — 1. Interzonenhandels-DVO — v. 22. 9. 51 (BAZ Nr. 187)</p>
VI. Berichte	<p>Erlaß d. Bundesmin. f. Ern., Landw. u. Forsten — III B (III A 8 3823) v. 11. 11. 50</p> <p>Erlaß d. Bundesmin. f. Ern., Landw. u. Forsten — III A 6 — 3547.2 — 10/53 v. 26. 2. 53</p> <p>6. DVO zum Getreidegesetz v. 9. 8. 52 u. Erlaß d. Bundesmin. f. Ern., Landw. u. Forsten VI/1 — 6181 — 1705/52 v. 8. 8. 52</p> <p>§ 26 d. Milch- u. Fettgesetzes v. 28. 2. 51 u. Erlaß d. Bundesmin. f. Ern., Landw. u. Forsten VI/1 6132 — 508/51 v. 29. 3. 51</p> <p>§ 22 d. Vieh- u. Fleischgesetzes v. 25. 4. 51 u. Erlaß d. Bundesmin. f. Ern., Landw. u. Forsten VI/1 6131 — 917/51 v. 21. 6. 51</p> <p>2. DVO z. Zuckergesetz v. 7. 7. 51 u. Erlaß d. Bundes-min. f. Ern., Landw. u. Forsten VI/1 6132 — 1273/51 v. 11. 8. 51</p> <p>Erlaß d. Bundesmin. f. Ern., Landw. u. Forsten — III A 2 3212/1 493/51 v. 26. 6. 53</p> <p>Erlaß d. Bundesmin. f. Ern., Landw. u. Forsten II A 3 — 3608/14 263/52 v. 21. 10. 52</p>	<p>Zusammengefaßt und bestätigt mit Erlaß des Hess. Ministers f. Landw. u. Forsten — E 7 e — 1144/54 — v. 16. 11. 54</p> <p>1. Monatsberichte üb. d. Erzeuger- u. Verbraucherpreise f. Speisefrühhkartoffeln</p> <p>2. Wochenmarkt- u. Preisberichte f. Kartoffeln</p> <p>3. Wochenmarktberichte üb. Obst und Gemüse</p> <p>4. Statistische Berichte d. Ministers f. Ern., Landw. u. Forsten üb. Getreide u. Getreideerzeugnisse (Monatsbericht)</p> <p>5. Statistische Berichte d. Ministeriums f. Ern., Landw. u. Forsten üb. Milch u. Milcherzeugnisse (Wochenbericht)</p> <p>6. Statistische Berichte d. Ministeriums f. Ern., Landw. u. Forsten üb. Milch u. Milcherzeugnisse (Monatsbericht)</p> <p>7. Statistische Berichte d. Ministeriums f. Ern., Landw. u. Forsten üb. Fleisch und Fleischerzeugnisse (Monatsbericht)</p> <p>8. Statistische Berichte üb. Zucker (Monatsbericht)</p> <p>9. Monatsmeldungen üb. das Ergebnis der amtlichen Butterprüfungen</p> <p>10. Wochenbericht betr. Erhebungen üb. d. Kleinverkaufspreis f. Fleisch im Stadtgebiet Ffm.</p> <p>11. Monatsbericht üb. d. Schlachtviehgroßmarkt Ffm. betr. Verbrauch u. Preise f. Rind- u. Schweinefleisch</p>

## Verschiedenes

727

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. Juni 1955

	(in Tsd. DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
<b>Aktiva</b>		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . . . .	24 510	— 147 635
Postscheckguthaben . . . . .	9	— 1
Inlandswechsel . . . . .	136 898	— 41 004
<b>Wertpapiere</b>		
a) am offenen Markt gekaufte . . . . .	465	465
b) sonstige . . . . .	—	—
<b>Ausgleichsforderungen</b>		
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	176 802	
b) angekaufte . . . . .	2 821	— 70 700
<b>Lombardforderungen gegen</b>		
a) Wechsel . . . . .	1	
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	19 303	
c) sonstige Sicherheiten . . . . .	699	+ 1 720
<b>Beteiligung an der Bank deutscher Länder</b>		
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . .	8 500	—
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	23 578	+ 19 385
	20 157	— 177
	413 743	— 238 412

	(in Tsd. DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
<b>Passiva</b>		
Grundkapital . . . . .	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen . . . . .	36 023	—
<b>Einlagen</b>		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter) . . . . .	301 297	— 222 621
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . . . .	721	+ 81
c) von öffentlichen Verwaltungen . . . . .	10 600	+ 2 733
d) von Alliierten Dienststellen . . . . .	1	— 13
e) von sonstigen inländischen Einlegern . . . . .	14 684	— 1 335
f) von ausländischen Einlegern . . . . .	13 861	— 17 353
	341 164	— 238 508
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>		
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 50 676 (— 2 076)	6 556	+ 96
	413 743	— 238 412

Frankfurt (Main), 16. 6. 1955

Landeszentralbank von Hessen

## Regierungspräsidenten

728

WIESBADEN

**Bestellung zum Bezirksbranddirektor**

Gemäß § 19 des Brandschutzgesetzes vom 19. 5. 1951 habe ich den Branddirektor Kurt M ö b i u s, Wiesbaden, Neugasse 6, zu meinem Bezirksbranddirektor bestellt.

Wiesbaden, 16. 5. 1955

**Der Regierungspräsident**

I 3 — 65a — 2b — Tgb.Nr. 503/55

729

**Verlust eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis A Nr. 6311/3/1767 des Gerhard Fernengel, geb. am 10. 3. 1935, wohnhaft in Frankfurt a. M., Tevesstraße 95/II R, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —, ist verlorengegangen.

Die Erstaussfertigung wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 7. 6. 1955

**Der Regierungspräsident  
— Flüchtlingsdienst —**

I4 — 58f — 02/03Fl.K 1026

730

## DARMSTADT

## Personelle Veränderungen im Schuldienst (Berufs-, Berufsfach-, Fach- und Ingenieurschulen)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	a) ernannt b) befördert	Mit Wirkung v. (Urkunde) a) d. H. Min.Präs. b) d. H. M. f. E. u. V. c) d. H. Reg.Präs. Darmstadt	Tag der Einweisung
1	Girgensohn, Luise	Offenbach/M.	a) apl. Landwirtschaftsoberlehrerin	c) 20. 7. 54	1. 7. 54
2	Polenz, Ruth	Gießen	a) apl. Gew.-Oberlehrerin	c) 3. 11. 54	1. 10. 54
3	Ehrhardt, Heinrich	Groß-Gerau	a) Landw.-Oberlehrer a. K.	c) 25. 10. 54	1. 10. 54
4	Leichtlein, Friedrich	Darmstadt	a) Gew.-Oberlehrer a. K.	c) 23. 11. 54	1. 11. 54
5	Haas, Waltraud	Bensheim, Krs. Bergstr.	a) apl. Gew.-Oberlehrerin	c) 29. 11. 54	1. 10. 54
6	Hagen, Gerhild	Friedberg	a) apl. Landwirtschaftsoberlehrerin	c) 29. 11. 54	1. 10. 54
7	Wollstadt, Mathilde	Groß-Gerau	a) apl. Landwirtschaftsoberlehrerin	c) 23. 11. 54	1. 11. 54
8	Reinitzer, Susi	Büdingen	a) apl. Landwirtschaftsoberlehrerin	c) 27. 11. 54	14. 10. 54
9	Körner, Lydia	Alsfeld	a) apl. Gew.-Oberlehrerin	c) 29. 11. 54	
10	Beltz, Martha	Gießen	a) Handelsoberlehrerin a. W.	c) 7. 12. 54	1. 11. 54
11	Ewald, Willy	Erbach/O.	a) Handelsoberlehrer a. W.	c) 7. 12. 54	1. 9. 54
12	Emrich, Johanna	Büdingen	a) apl. Landwirtschaftsoberlehrerin	c) 30. 11. 54	3. 11. 54
13	Skala, Franz	Groß-Gerau	a) apl. Gewerbeoberlehrer	c) 26. 11. 54	1. 10. 54
14	Schülke, Elli	Butzbach	a) Landw.-Oberlehrerin a. K.	c) 23. 11. 54	1. 11. 54
15	Seeger, Walter	Gießen	a) Handelsoberlehrer a. L.	c) 11. 11. 54	1. 8. 54
16	Seitz, Margarete	Darmstadt	a) apl. Handelsoberlehrerin a. W.	c) 11. 11. 54	1. 10. 54
17	Müller, Karl	Darmstadt	a) Gew.-Oberlehrer a. L.	c) 27. 11. 54	1. 8. 54
18	Lange, Heinrich	Offenbach/M.	a) Handelsoberlehrer	c) 20. 11. 54	1. 8. 54
19	Rietdorf, Karl-Gustav	Darmstadt	a) Handelsoberlehrer a. L.	c) 12. 9. 54	1. 8. 54
20	Dr. Schnaubert, Karl	Gießen	a) Oberbaurat i. t. S.	a) 14. 12. 54	1. 9. 54
21	Sauerwein, Emma	Dieburg	a) Gew.-Oberlehrerin a. L.	c) 21. 12. 54	1. 9. 54
22	Krommes, Paul	Offenbach/M.	a) Gew.-Oberlehrer a. L.	c) 21. 12. 54	1. 9. 54
23	Schreiner, Ilse	Bensheim	a) Gew.-Oberlehrerin a. K.	c) 30. 12. 54	1. 9. 54
24	Simon, Hedwig	Darmstadt	a) Handelsoberlehrerin a. L.	c) 12. 11. 54	1. 8. 54
25	Dautermänn, Heinrich	Nidda	a) apl. Gew.-Oberlehrer a. L.	c) 15. 12. 54	
26	Dr. Leth, August	Offenbach/M.	a) Handelsoberlehrer a. K.	b) 24. 1. 55	1. 1. 55
27	Lippmann, Margarete	Lauterbach	a) Handelsoberlehrerin a. K.	b) 24. 1. 55	1. 1. 55
28	Theurich, Herbert	Offenbach/M.	a) Handelsoberlehrer a. L.	b) 15. 1. 55	1. 1. 55
29	Bauer, Hermann	Darmstadt	a) Handelsoberlehrer a. K.	b) 20. 1. 55	1. 1. 55
30	Schack, Karl	Darmstadt	a) Baurat i. t. S. a. K.	c) 21. 2. 55	1. 1. 55
31	Wächter, Franziska	Butzbach	a) Landwirtschaftsoberlehrerin a. K.	c) 18. 2. 55	1. 2. 55
32	Finkbeiner, Hugo	Darmstadt	a) Baurat i. t. S. a. K.	c) 21. 2. 55	1. 1. 55
33	Thome, Ludwig	Gießen	a) Gew.-Oberlehrer a. K.	c) 28. 2. 55	1. 2. 55
34	Schwarz, Reiner	Darmstadt	a) Gew.-Oberlehrer a. K.	c) 28. 2. 55	1. 2. 55
35	Schulmeyer, Georg	Groß-Gerau	a) Gew.-Oberlehrer a. K.	c) 28. 2. 55	1. 2. 55
36	Pohlmann, Monika	Offenbach/M.	a) Gew.-Oberlehrerin a. K.	c) 28. 2. 55	1. 2. 55
37	Dolejsky, August	Darmstadt	a) Baurat i. t. S. a. K.	c) 21. 2. 55	1. 1. 55
38	Kolzenburg, Albert	Darmstadt	a) Landwirtschaftslehrer i. A.	c) 28. 2. 55	D.-Antr.
39	Dr. Kirchner, Ernst	Gießen	a) Handelsoberlehrer a. L.	c) 15. 3. 55	1. 4. 55
40	Camin, Ilse	Büdingen	a) apl. Landw.-Oberlehrerin a. K.	c) 18. 3. 55	1. 4. 55
41	Dr. Petersohn, Ernst	Offenbach/M.	a) Handelsoberlehrer a. L.	c) 24. 3. 55	1. 2. 55
42	Voigt, Anneliese	Offenbach/M.	a) Handelsoberlehrerin a. K.	c) 28. 3. 55	1. 3. 55
43	Niessner, Gunda	Offenbach/M.	a) Gew.-Oberlehrerin a. K.	c) 28. 2. 55	1. 2. 55
44	Rinn, Friedrich	Gießen	a) Fachschullehrer a. K.	c) 29. 3. 55	1. 1. 55
45	Lenz, Wilhelm	Gießen	a) Fachschuloberlehrer a. K.	c) 29. 3. 55	1. 1. 55
46	Klingenberg, Elisabeth	Darmstadt	a) techn. Lehrerin a. L.	c) 22. 4. 55	1. 1. 55
47	Pfalzgraf, Hans-Georg	Gießen	a) Baurat i. t. S. a. K.	a) 30. 3. 55	1. 3. 55
48	Torau, Werner	Darmstadt	a) Baurat a. K.	a) 30. 3. 55	1. 3. 55
49	Dr. Börner, Rudolf	Gießen	a) Baurat i. t. S. a. K.	a) 1. 4. 55	1. 2. 55
50	Koch, Wilhelm	Gießen	a) Baurat i. t. S. a. K.	a) 7. 4. 55	1. 2. 55
51	Schweinsberger, Philipp	Darmstadt	a) Baurat i. t. S. a. K.	a) 30. 3. 55	1. 3. 55
52	Wentland, Alfred	Darmstadt	a) Baurat i. t. S. a. K.	a) 6. 4. 55	1. 3. 55
53	Bauer, Joachim	Darmstadt	a) Baurat i. t. S. a. K.	a) 31. 3. 55	1. 3. 55
54	Weiß, Hilde	Offenbach/M.	a) Gew.-Oberlehrerin a. K.	c) 25. 4. 55	1. 4. 55
55	Becker, Josef	Friedberg	a) Fachschuloberlehrer a. K.	c) 22. 4. 55	1. 1. 55
56	Schenk, Siegfried	Darmstadt	a) Baurat i. t. S. a. L.	a) 3. 5. 55	1. 3. 55
57	Hebermehl, Berta	Alsfeld	a) apl. Landw.-Oberlehrerin a. K.	c) 18. 4. 55	—
58	Colin, Gerta	Groß-Gerau	a) Gew.-Oberlehrerin a. K.	c) 4. 5. 55	—
59	Fröhlich, Paul	Dieburg	a) Gew.-Oberlehrer a. K.	c) 18. 4. 55	1. 4. 55
60	Blomeyer, Bernhard	Offenbach/M.	a) Gew.-Oberlehrer a. K.	c) 18. 4. 55	1. 4. 55
61	Blümlein, Maria	Erbach/Odw.	a) techn. Lehrerin a. L.	c) 18. 4. 55	1. 4. 55
62	Hegel, Ernst	Gießen	a) Baurat i. t. S. a. K.	a) 20. 5. 55	1. 3. 55
63	Pütter, Ilse	Friedberg	a) Berufsschuldirektorin a. L.	a) 20. 5. 55	1. 2. 55
64	Gürtler, Herbert	Darmstadt	a) apl. Gew.-Oberlehrer a. W.	c) 20. 5. 55	—
65	Girke, Hartmut	Offenbach/M.	a) apl. Gew.-Oberlehrer a. W.	c) 4. 5. 55	—
66	Dr. Noli, Walter	Gießen	a) Studienrat a. K.	a) 6. 4. 55	1. 3. 55
67	Dietzel, Fritz	Darmstadt	a) Baurat i. t. S. a. K.	a) 6. 4. 55	1. 3. 55
68	Schwertmann, Friedr.	Groß-Gerau	a) apl. Gew.-Oberlehrer a. W.	c) 17. 5. 55	—
69	Kümmel, Almut	Alsfeld	a) apl. Gew.-Oberlehrerin a. W.	c) 17. 5. 55	—
70	Müller, Hanskarl	Offenbach/M.	a) apl. Gew.-Oberlehrer a. W.	c) 17. 5. 55	—

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Amtsbezeichnung	Berufung in das Beamtenverhältnis auf:	Mit Urkunde des Reg.-Präs. i. Darmstadt vom:
1	Herbert, Helma	Dieburg	Gew.-Oberlehrerin	Lebenszeit	28. 3. 55
2	Uwe, Julia	Offenbach/M.	techn. Lehrerin	Lebenszeit	28. 3. 55
3	Kluge, Walter	Bensheim, Krs. Bergstr.	Gew.-Oberlehrer	Lebenszeit	18. 3. 55
4	Kaufmann, Friedr.	Lauterbach	Gew.-Oberlehrer	Lebenszeit	18. 3. 55
5	Drosihn, Otto	Gießen	Gew.-Oberlehrer	Lebenszeit	4. 5. 55

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Amtsbezeichnung	Versetzung i. den Ruhestand mit Wirkung vom:
1	Made, Johann	Offenbach/M.	Gew.-Oberlehrer	1. 12. 54
2	Dr. Zeiger, Philipp	Darmstadt	Oberstudiendirektor	1. 9. 54
3	Böck, Ilse	Darmstadt	Gew.-Oberlehrerin	1. 3. 55
4	Kinsberger, August	Darmstadt	Berufsschuldirektor	1. 4. 55
5	Schlitt, Katharina	Offenbach/M.	Gew.-Oberlehrerin	1. 4. 55
6	Dr. Markert, Karl	Offenbach/M.	Handelsoberlehrer	1. 4. 55
7	Dr. Zetzsche, Karl	Darmstadt	Handelsoberlehrer	1. 4. 55

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Amtsbezeichnung	Entlassen mit Wirkung vom:
1	Lorenz, Ruth	Alsfeld	apl. Landwirtschaftsoberlehrerin	1. 1. 55
2	Sack, Gerhard	Neu-Isenburg, Krs. Offenbach	Landw.-Berufsschullehrer i. A.	31. 3. 55
3	Lange, Ruth	Bensheim, Krs. Bergstraße	apl. Gew.-Oberlehrerin	1. 4. 55
4	Wagner, Adolf	Lauterbach	Berufsschullehrer i. A.	1. 10. 55

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstbezeichnung	von	Versetzt nach	mit Wirkung vom
1	Jost, Emma	Gew.-Oberlehrerin	Reichelsheim, Krs. Friedberg	Friedberg	1. 5. 55
2	Schneider, Marianne	Gew.-Oberlehrerin	Ziegenhain	Bensheim, Krs. Bergstraße	1. 1. 55
3	Rust, Konrad	Gew.-Oberlehrer	Alsfeld	Reg.-Bez. Kassel	1. 1. 55
4	Braun, Christl	techn. Lehrerin	Babenhausen, Krs. Dieburg	Bensheim, Krs. Bergstraße	1. 4. 55
5	Malzi, Elisabeth	Gew.-Oberlehrerin	Viernheim, Krs. Bergstraße	Darmstadt	1. 4. 55
6	Dupke, Ursula	Landw. Oberlehrerin	Beerfelden, Krs. Erbach	Lampertheim, Krs. Bergstraße	1. 4. 55
7	Jost, Emma	Gew.-Oberlehrerin	Friedberg	Groß-Gerau	Dienstantr.
8	Gujot, Elisabeth	techn. Lehrerin	Reichelsheim, Krs. Erbach	Lampertheim, Krs. Bergstraße	1. 4. 55

Darmstadt, 15. 6. 1955

Der Regierungspräsident  
II — 026/03 — 600/55

**731** Personelle Veränderungen im Schuldienst (Höhere Schulen)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	a) ernannt b) befördert zum/zur c) eingewiesen	Mit Wirkung v (Urkunde) a) d. H. Min.Präs. b) d. H. M. f. E. u. V. c) d. H. Reg.Präs. Darmstadt	Tag der Einweisung
1	Dr. Lange, Günther	Seligenstadt, Krs. Offenbach	a) Studienass. a. W.	a) 8. 9. 54	—
2	Schwenmer, Hildegard	Offenbach/M.	a) Studienass. a. W.	a) 5. 10. 54	—
3	Kissner, Anna	Gießen	a) Oberstudienrätin	a) 5. 10. 54	1. 7. 54
4	Dietrich, Käthe	Gießen	a) Oberstudienrätin	a) 1. 10. 54	1. 7. 54
5	Heidenfelder, Gertrud	Seligenstadt	a) Studienass. a. W.	a) 30. 8. 54	—
6	Lerch, Sigrid	Gießen	c) Oberschullehrerin	c) 26. 10. 54	1. 9. 54
7	Schäfer, Gerhard	Friedberg	a) Studienass. a. W.	a) 16. 11. 54	—
8	Schäfer, Lothar	Babenhausen, Krs. Dieburg	a) Studienass. a. W.	a) 16. 10. 54	—
9	Dr. Kleiberger, Elisabeth	Darmstadt	a) Studienass. a. W.	a) 27. 10. 54	—
10	Maul, Ingeborg	Darmstadt	a) Studienass. a. W.	a) 16. 10. 54	—
11	Seipel, Philipp	Darmstadt	a) Oberstudienrat	a) 16. 10. 54	1. 7. 54
12	Kaiser, Hermann	Darmstadt	a) Oberstudienrat	a) 16. 10. 54	—
13	Weirich, Volker	Lauterbach	a) Studienass. a. W.	a) 16. 10. 54	—
14	Löw, Gerta	Friedberg	a) Studienass. a. W.	a) 21. 10. 54	—
15	Kiesche, Werner	Darmstadt	a) Studienass. a. W.	a) 9. 6. 54	—
16	Schwebenland, Gerhard	Bensheim, Krs. Bergstraße	a) Studienass. a. W.	a) 28. 9. 54	—
17	Kurt, Alfred	Offenbach/M.	a) Studienass. a. W.	a) 26. 11. 54	—

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	a) ernannt b) befördert zum/zur c) eingewiesen	Mit Wirkung v. (Urkunde) a) d. H. Min. Präs. b) d. H. M. f. E. u. V. c) d. H. Reg. Präs. Darmstadt	Tag der Einweisung
18	Dr. Mayser, Eugen	Schuldorf Bergstraße, Krs. Darmstadt	a) Studienrat a. L.	a) 27. 10. 54	1. 7. 54
19	Fritscher, Kurt	Lauterbach	a) Studienrat a. W.	a) 18. 11. 54	—
20	Nindecken, Dieter	Gießen	a) Studienass. a. W.	a) 23. 11. 54	—
21	Kuhn, Wilhelm	Groß-Gerau	a) Studienass. a. W.	a) 24. 11. 54	—
22	Blank, Heinrich	Dieburg	c) Oberschullehrer a. L.	c) 29. 11. 54	—
23	Holler, Karl	Gießen	a) Studienass. a. W.	a) 27. 10. 54	—
24	Seubert, Karl	Offenbach/M.	a) Studienass. a. W.	a) 27. 10. 54	—
25	Pech, Günther	Offenbach/M.	a) Studienrat a. L.	a) 27. 10. 54	—
26	Hagn, Joseph	Dieburg	a) Studienass. a. W.	a) 5. 10. 54	—
27	Dr. Lizalek, Wilhelm	Bensheim, Krs. Bergstraße	a) Studienass. a. W.	a) 27. 10. 54	—
28	Jachimsky, Max	Gießen	a) Studienass. a. W.	a) 27. 10. 54	—
29	Dr. Boch, Philipp	Groß-Gerau	c) Oberschullehrer a. L.	c) 17. 11. 54	1. 11. 54
30	Dr. Hagel, Gertrud	Bensheim, Krs. Bergstraße	a) Studienass. a. W.	a) 29. 11. 54	—
31	Prager, Paul	Darmstadt	a) Studienass. a. W.	a) 27. 11. 54	—
32	Knapp, Maria	Darmstadt	a) Studienass. a. W.	a) 29. 11. 54	—
33	Zänkert, Lieselotte	Laubach, Krs. Gießen	a) Studienass. a. W.	a) 27. 11. 54	—
34	Neuhaus, Hans	Gießen	a) Studienrat a. L.	a) 18. 11. 54	1. 11. 54
35	Rühl, Herbert	Laubach, Krs. Gießen	a) Studienass. a. W.	a) 19. 11. 54	—
36	Dr. Vix, Ernst	z. Z. St. Gallen, Schweiz	a) Studienass. a. W.	a) 30. 11. 54	—
37	Kräuter, Anneliese	Gießen	a) Studienass. a. W.	a) 29. 11. 54	—
38	Winkler, Barbara	Echzell, Krs. Büdingen	a) Studienass. a. W.	a) 27. 11. 54	—
39	Seubert, Hildegard	Offenbach/M.	a) Studienass. a. W.	a) 18. 11. 54	—
40	Kurtz, Karl	Laubach, Krs. Gießen	a) Studienass. a. W.	a) 18. 11. 54	—
41	Dr. Pfeiffer, Hans	Schotten, Krs. Büdingen	a) Studienass. a. W.	a) 27. 11. 54	—
42	Dr. Steinhäuser, Klaus	Laubach, Krs. Gießen	a) Studienrat a. K.	a) 30. 11. 54	1. 9. 54
43	Dr. Wilhelm, Heinrich	Gießen	a) Oberstudiendirektor	a) 27. 11. 54	1. 10. 54
44	Gertkemper, Bernhard	Viernheim, Krs. Bergstraße	a) Studienass. a. W.	a) 30. 11. 54	—
45	Bender, Peter	Heppenheim, Krs. Bergstr.	a) Studienass. a. W.	a) 30. 11. 54	—
46	Dr. Völkel, Rudolf	Darmstadt	a) Oberstudienrat	a) 24. 12. 54	1. 9. 54
47	Dr. Seibert, Georg	Gießen	a) Studienass. a. W.	a) 16. 10. 54	—
48	Fiedler, Maria	Bensheim, Krs. Bergstraße	a) Studienass. a. W.	a) 29. 11. 54	—
49	Dr. Schütz, Karl	Bensheim, Krs. Bergstraße	a) Studienass. a. W.	a) 18. 11. 54	—
50	Bärenz, Erich	Bensheim, Krs. Bergstraße	a) Studienass. a. W.	a) 29. 11. 54	—
51	Vogel, Helene	Michelstadt, Krs. Erbach	c) apl. Oberschullehr'n a. W.	c) 27. 12. 54	—
52	Wieland, Leopold	Bad Nauheim, Krs. Friedbg.	a) Studienass. a. W.	a) 27. 11. 54	—
53	Dr. Ehl, Gerhard	Oberhambach, Krs. Bergstr.	a) Studienass. a. W.	a) 30. 11. 54	—
54	Fuchs, Ernst	Bensheim, Krs. Bergstraße	a) Studienass. a. W.	a) 30. 11. 54	—
55	Weidner, Walter	Gernsheim, Krs. Gr.-Gerau	a) Studienass. a. W.	a) 18. 11. 54	—
56	Dr. Dexheimer, Philipp	Darmstadt	a) Oberstudienrat	a) 24. 12. 54	1. 9. 54
57	Dr. Enders, Wendelin	Bensheim, Krs. Bergstraße	a) Studienass. a. W.	a) 7. 1. 55	—
58	Groebe, Ruth	Darmstadt	a) Studienass. a. W.	a) 7. 1. 55	—
59	Dr. Krause, Anna	Darmstadt	a) Studienrätin a. K.	a) 7. 1. 55	1. 10. 54
60	Dr. Gerhard, Hans	Darmstadt	a) Oberstudienrat	a) 7. 1. 55	1. 10. 54
61	Schäfer, Hans	Heppenheim, Krs. Bergstr.	a) Oberstudienrat	a) 7. 1. 55	1. 10. 54
62	Dr. Osieka, Herbert	Gießen	a) Oberstudienrat	a) 7. 1. 55	1. 10. 54
63	Dr. Scheuring, Georg	Darmstadt	a) Oberstudienrat	a) 7. 1. 55	1. 10. 54
64	Dr. Mumm, Karl	Darmstadt	a) Oberstudienrat	a) 7. 1. 55	1. 10. 54
65	Dr. Pfaff, Theodor	Darmstadt	a) Oberstudienrat	a) 7. 1. 55	1. 10. 54
66	Dr. Lade, Bernhard	Gießen	a) Oberstudienrat	a) 7. 1. 55	1. 10. 54
67	Wirth, Alfred	Babenhausen, Krs. Dieburg	a) Studienass. a. W.	a) 17. 3. 55	—
68	Hindorf, Ilse	Michelstadt, Krs. Erbach	a) Studienass. a. W.	a) 10. 3. 55	—
69	Koch, Helmut	Viernheim, Krs. Bergstraße	a) Studienass. a. W.	a) 2. 3. 55	—
70	Timmermann, Ruth	Groß-Gerau	a) Studienass. a. W.	a) 11. 3. 55	—
71	Dr. Flath, Heinrich	Darmstadt	a) Oberstudienrat	a) 25. 1. 55	1. 11. 54
72	Reuber, Hermann	Bad Nauheim, Krs. Friedbg.	a) Studienass. a. W.	a) 12. 2. 55	—
73	Dr. Zech, Theodor	Darmstadt	a) Oberstudienrat	a) 15. 2. 55	1. 11. 54
74	Füssler, Anna Martha	Groß-Umstadt, Krs. Dieburg	a) Studienrätin a. L.	a) 3. 3. 55	1. 12. 54
75	Rodenhausen, Hanskraft	Laubach, Krs. Gießen	a) Studienass. a. W.	a) 3. 3. 55	—
76	Beck, Walter	Neu-Isenburg, Krs. Offenb.	a) Oberstudienrat	a) 3. 3. 55	1. 12. 54
77	Dr. Kling, Johannes	Bensheim, Krs. Bergstraße	a) Oberstudienrat	a) 3. 3. 55	1. 12. 54
78	Engelmann, Clara	Gießen	a) Oberstudienrätin	a) 3. 3. 55	1. 12. 54
79	Dr. Valentin, Franz	Bad Nauheim, Krs. Friedbg.	a) Oberstudienrat	a) 3. 3. 55	1. 12. 54
80	Dr. Borig, Peter	Friedberg	a) Oberstudienrat	a) 3. 3. 55	1. 12. 54
81	Fuldat, Martha	Rimbach, Krs. Bergstraße	a) Studienass. a. W.	a) 12. 3. 55	—
82	Döge, Helga	Rimbach, Krs. Bergstraße	a) Studienass. a. W.	a) 12. 3. 55	—
83	Hesse, Rosemarie	Bad Nauheim, Krs. Friedbg.	a) Studienass. a. W.	a) 12. 3. 55	—
84	Stoffel, Ina	Bad Nauheim, Krs. Friedbg.	a) Studienass. a. W.	a) 12. 3. 55	—
85	Reinhardt, Georg	Darmstadt	a) Studienrat a. L.	a) 30. 3. 55	1. 12. 54
86	Dr. Kredel, Elisabeth	Friedberg	a) Oberstudienrätin	a) 12. 3. 55	1. 12. 54
87	Rau, August	Alsfeld	a) Oberstudienrat	a) 11. 3. 55	1. 12. 54
88	Roderer, Friedr. Wilh.	Lauterbach	a) Oberstudienrat	a) 12. 3. 55	1. 12. 54
89	Dr. Justus, Heinrich	Langen, Krs. Offenbach	a) Oberstudienrat	a) 12. 3. 55	1. 12. 54
90	Hilsdorf, Volker	Seeheim, Krs. Bergstraße	a) Studienass. a. W.	a) 12. 3. 55	—
91	Kroh, Paul	Bad Nauheim, Krs. Friedbg.	a) Studienass. a. W.	a) 12. 3. 55	—
92	Reinhardt, Hans	Gernsheim, Krs. Gr.-Gerau	a) Studienass. a. W.	a) 12. 3. 55	—

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	a) ernannt b) befördert zum/zur c) eingewiesen	Mit Wirkung v. (Urkunde) a) d. H. Min.Präs. b) d. H. M. I. E. u. V. c) d. H. Reg.Präs. Darmstadt	Tag der Einweisung
93	Studt, Hermann	Michelstadt, Krs. Erbach	a) Studienrat a. L.	a) 14. 3. 55	1. 12. 54
94	Leicht, Gertrud	Offenbach/M.	c) Oberschullehrerin a. L.	c) 18. 4. 55	1. 4. 55
95	Donath, Felix	Offenbach/M.	a) Studienrat a. L.	a) 31. 3. 55	1. 12. 54
96	Dr. Heidt, Heinrich	Gießen	a) Studienrat a. K.	a) 14. 3. 55	1. 12. 54
97	Taesler, Harald	Groß-Umstadt, Krs. Dieburg	a) Studienrat a. L.	a) 11. 3. 55	1. 12. 54
98	Dr. Weber, Heinrich	Gießen	a) Studienrat a. L.	a) 5. 4. 55	1. 3. 55
99	Dr. Glitsch, Wilhelm	Gießen	a) Oberstudienrat	a) 12. 3. 55	1. 12. 54
100	Dr. Menger, Wilhelm	Gießen	a) Oberstudienrat	a) 12. 3. 55	1. 12. 54
101	Schuchmann, Wilhelm	Langen, Kr. Offenbach	a) Oberstudienrat	a) 11. 3. 55	1. 12. 54
102	Dr. Wagner, Peter	Dieburg	a) Oberstudienrat	a) 30. 3. 55	1. 12. 54
103	Piazza, Johannes	Büdingen	a) Oberstudienrat	a) 12. 4. 55	1. 12. 54
104	Lehmann, Fritz	Groß-Bieberau, Dieburg	a) Studienassessor	a) 6. 4. 55	—
105	Kramer, Klaus	Offenbach/M.	a) Studienassessor	a) 30. 3. 55	—
106	Buchenau, Karl-Heinrich	Rimbach, Krs. Bergstraße	a) Studienassessor	a) 31. 3. 55	—
107	Rehberg, Kurt	Erbach/Odw.	a) Oberstudienrat	a) 11. 3. 55	1. 12. 54
108	Dr. Bräunig, Georg	Groß-Umstadt	a) Oberstudienrat	a) 11. 3. 55	1. 12. 54
109	Bernhard, Friedr.	Dieburg	a) Studienrat	a) 31. 3. 55	1. 12. 54
110	Dr. Berg, Anton	Bensheim, Krs. Bergstraße	a) Oberstudienrat	a) 31. 3. 55	1. 12. 54
111	Hainz, Wilhelm	Gießen	a) Oberstudienrat	a) 7. 4. 55	1. 1. 55
112	Dr. Hofmann, Karl	Groß-Gerau	a) Oberstudienrat	a) 31. 3. 55	1. 12. 54
113	Goetz, Wilhelm	Michelstadt, Krs. Erbach/O.	a) Oberstudienrat	a) 31. 3. 55	1. 12. 54
114	Schuch, Rosemarie	Bensheim, Krs. Bergstraße	a) Studienrätin a. K.	a) 30. 3. 55	1. 12. 54
115	Meyer, Ulrich	Groß-Gerau	a) Studienrätin a. K.	a) 22. 3. 55	—
116	Ahbe, Horst	Offenbach/M.	a) Studienass. a. W.	a) 1. 3. 55	—
117	Miehe, Ursula	Friedberg	a) Studienass. a. W.	a) 31. 3. 55	—
118	Dr. Fischer, Wilhelm	Gießen	a) Studienass. a. W.	a) 22. 3. 55	—
119	Isheim, Heinrich	Gießen	a) Studienass. a. W.	a) 22. 3. 55	—
120	Dr. Tichy, Wolfgang	Laubach, Krs. Gießen	a) Studienass. a. W.	a) 22. 3. 55	—
121	Kaiser, Friedrich	Babenhausen, Krs. Dieburg	a) Studienass. a. W.	a) 22. 3. 55	—
122	Dr. Klein, Ursula	Darmstadt	a) Studienass. a. W.	a) 22. 3. 55	—
123	Dr. Hess, Georg	Gießen	a) Oberstudienrat	a) 6. 4. 55	1. 1. 55
124	Dr. Hartmann, Ludwig	Offenbach/M.	a) Oberstudienrat	a) 6. 4. 55	1. 1. 55
125	Dr. Quirin, Wilhelm	Offenbach/M.	a) Oberstudienrat	a) 7. 4. 55	1. 1. 55
126	Sbresny, Hans Joachim	Gießen	a) Oberstudienrat	a) 7. 4. 55	1. 1. 55
127	Gebhardt, Wilhelm	Offenbach/M.	a) Oberstudienrat	a) 6. 4. 55	1. 1. 55
128	Cramer, Eva	Rüsselsheim	a) Oberstudienrätin	a) 6. 4. 55	1. 1. 55
129	Dr. Zeitz, Heinrich	Friedberg	a) Oberstudienrat	a) 7. 4. 55	1. 1. 55
130	Dr. Reeg, Wilhelm	Darmstadt	a) Oberstudienrat	a) 6. 4. 55	1. 1. 55
131	Stellwagen, Philipp	Darmstadt	a) Oberstudienrat	a) 7. 4. 55	1. 1. 55
132	Liedtke, Klara	Waldmichelbach, Kr. Bergstr.	a) Oberstudienrätin	a) 22. 4. 55	1. 4. 55
133	Dr. Appel, Friedr.	Gießen	a) Studienrat a. L.	a) 31. 3. 55	1. 1. 55
134	Theis, Kurt	Grünberg, Krs. Gießen	c) Studienass. a. W.	c) 31. 3. 55	—
135	Fontius, Ludwig	Darmstadt	a) Oberstudienrat	a) 26. 4. 55	1. 1. 55
136	Stöhr, Eugen	Gießen	a) Oberstudienrat	a) 26. 4. 55	1. 1. 55
137	Hommers, Adolf	Darmstadt	a) Oberstudienrat	a) 26. 4. 55	1. 1. 55
138	Vollmer, Hanjörg	Darmstadt	a) Studienass. a. W.	a) 26. 4. 55	—
139	Backes, Elisabeth	Darmstadt	a) Studienrätin a. L.	a) 26. 4. 55	1. 1. 55
140	Geppert, Renate	Gernsheim, Krs. Gr.-Gerau	c) Oberschullehrerin a. L.	c) 22. 4. 55	1. 4. 55

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Amtsbezeichnung	Berufung in das Beamtenverhältnis auf:	Mit Urkunde des Reg.-Präs. i. Darmstadt vom:
1	Dr. Wagner, Hans	Heppenheim, Krs. Bergstraße	Studienrat	Lebenszeit	28. 10. 54
2	Trefser, Heinrich	Schlitz, Krs. Lauterbach	Oberschullehrer	Lebenszeit	8. 11. 54
3	Ruder, Helmut	Darmstadt	Studienrat	Lebenszeit	31. 12. 54
4	Knies, Marianne	Bensheim, Krs. Bergstraße	Oberschullehrerin	Lebenszeit	29. 12. 54
5	Isbary, Johanna	Langen, Krs. Offenbach	Oberschullehrerin	Lebenszeit	25. 1. 55
6	Pintzsch, Gertrud	Bensheim, Krs. Bergstraße	Oberschullehrerin	Lebenszeit	2. 2. 55
7	Heckmann, Leo	Gernsheim, Krs. Groß-Gerau	Oberschullehrer	Lebenszeit	4. 2. 55
8	Dr. Schneider, Heinrich	Darmstadt	Studienrat	Lebenszeit	2. 5. 55
9	Dr. Debus, Albert	Waldmichelbach, Krs. Bergstr.	Studienrat	Lebenszeit	9. 5. 55
10	Steiner, Bernhard	Waldmichelbach, Krs. Bergstr.	Studienrat	Lebenszeit	2. 5. 55
11	Harlfinger, Philipp	Alsfeld	Studienrat	Lebenszeit	5. 5. 55
12	Schwerdtfeger, Walter	Grünberg, Krs. Gießen	Studienrat	Lebenszeit	6. 5. 55
13	Maroldt, Karl	Gedern, Krs. Büdingen	Studienrat	Lebenszeit	12. 5. 55
14	Dr. Ritter, Hermann	Darmstadt	Studienrat	Lebenszeit	18. 5. 55
15	Dr. Wirbelauer, Hilde	Darmstadt	Studienrätin	Lebenszeit	10. 5. 55
16	Laubach, Ernst	Nidda, Krs. Büdingen	Studienrat	Lebenszeit	13. 5. 55
17	Boehme, Werner	Bensheim, Krs. Bergstraße	Studienrat	Lebenszeit	24. 5. 55
18	Rullmann, Luise	Gedern, Krs. Büdingen	Studienrätin	Lebenszeit	12. 5. 55
19	Lampe, Edith	Gedern, Krs. Büdingen	Oberschullehrerin	Lebenszeit	12. 5. 55

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstbezeichnung	von	Versetzt nach	mit Wirkung vom
1	Bockius, Anneliese	Studienassessorin	Schotten, Krs. Büdingen	Gedern, Krs. Büdingen	1. 4. 55
2	Bergen, Lucia	Studienassessorin	Michelstadt, Krs. Erbach	Offenbach	1. 4. 55
3	Behle, Egon	Studienassessor	Gedern, Krs. Büdingen	Nidda, Krs. Büdingen	1. 4. 55
4	Miehe, Ursula	Studienassessorin	Alsfeld	Friedberg	1. 4. 55
5	Münzer, Oskar	Studienrat	Butzbach, Krs. Friedberg	Gießen	1. 4. 55
6	Franke, Gertrud	Studienassessorin	Babenhausen, Krs. Dieburg	Rüsselsheim, Krs. Gr.-Gerau	1. 4. 55
7	Dr. Seifert, Albert	Studienassessor	Darmstadt, Ludw.-Georg-G.	Darmstadt, Ludwig-Gymn.	1. 4. 55
8	Weidner, Walter	Studienassessor	Gernsheim, Krs. Gr.-Gerau	Offenbach	1. 4. 55
9	Rühl, Herbert	Studienassessor	Laubach, Krs. Gießen	Frankfurt/M.	1. 4. 55
10	Kremer, Kurt	Studienassessor	Darmstadt	Frankfurt/M.-Höchst	1. 4. 55
11	Rompf, Elsa	Oberschullehrerin	Büdingen	Frankfurt/M.-Höchst	1. 4. 55
12	Mooseritz, Annekathrin	Studienassessorin	Grünberg, Krs. Gießen	Bad Soden	1. 4. 55
13	Dr. Hof, Hedwig	Studienassessorin	Gießen	Bad Homburg	1. 4. 55
14	Dr. Oberfeld, Charlotte	Studienassessorin	Gedern, Krs. Büdingen	Gießen	1. 4. 55
15	Hoffrichter, Margarethe	Studienrätin	Langen, Krs. Offenbach	Frankfurt/M.	1. 4. 55
16	Weil, Heinrich	Studienrat	Butzbach, Krs. Friedberg	Wetzlar	1. 4. 55
17	Ohlendorf, Willi	Studienrat	Lauterbach	Hünfeld	1. 4. 55
18	Kirschbaum, Otto	Studienrat	Alsfeld	Gießen	1. 4. 55
19	Bremmer, Willi	Studienrat	Langen, Krs. Offenbach	Darmstadt	1. 4. 55
20	Brand, Georg	Studienrat	Gernsheim, Krs. Gr.-Gerau	Heppenheim, Krs. Bergstr.	1. 4. 55
21	Dr. Mayer, Georg	Studienrat	Lauterbach	Gießen	1. 4. 55
22	Eckert, Bernhard	Oberstudienrat	Gernsheim, Krs. Gr.-Gerau	Bensheim, Krs. Bergstr.	1. 4. 55
23	Dr. Stieler, Hanna	Studienrätin	Bensheim Rg., Krs. Bergstr.	Rg. Aufbauschule Bensheim	1. 4. 55
24	Märthesheimer, Kathar.	Studienrätin	Michelstadt, Krs. Erbach	Bensheim, Krs. Bergstr.	1. 4. 55
25	Stockmann, Dorothea	Studienrätin	Lauterbach	Alsbach	1. 4. 55
26	Hepding, Hildegard	Studienrätin	Grünberg, Krs. Gießen	Friedberg	1. 4. 55
27	Baur, Karl	Studienassessor	Eleonorensch. Darmstadt	Viktoria-sch. Darmstadt	1. 4. 55
28	Ahbe, Horst	Studienassessor	Bensheim, Krs. Bergstr.	Offenbach	1. 4. 55
29	Dr. Schönbrunn, Günth.	Studienassessor	Friedberg	Gießen	1. 4. 55
30	Kräuter, Anneliese	Studienassessorin	Gießen	Nidda, Krs. Büdingen	1. 4. 55
31	Hertz, Paul	Studienassessor	Liebig Rg. Gießen	Ricarda-Huch-Sch. Gießen	1. 4. 55
32	Schwärmer, Hildegard	Studienassessorin	P. Koch-Rg. Offenbach	Leibniz-Rg. Offenbach	1. 4. 55
33	Weyrich, Heinrich	Studienassessor	Dieburg	Babenhausen Krs. Dieburg	1. 3. 55
34	Jungbluth, Heinzjörg	Studienassessor	Gießen	Friedberg	1. 4. 55
35	Menzel, Herbert	Studienassessor	Alsfeld	Gießen	18. 4. 55

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Amtsbezeichnung	Versetzung i. den Ruhestand mit Wirkung vom:
1	Bayer, Anton	Heppenheim, Krs. Bergstraße	Studienrat	1. 1. 55
2	Dr. Weber, Wilhelm	Friedberg	Studienrat	1. 1. 55
3	Dr. Paul, Gustav	Groß-Gerau	Studienrat	1. 4. 55
4	Dr. Krämer, Fritz	Darmstadt	Ob.-Stud.-Direktor	1. 4. 55
5	Dr. Stichel, Hans	Darmstadt	Oberstudienrat	1. 4. 55
6	Dr. Mannheimer, Albert	Heppenheim, Krs. Bergstraße	Oberstudienrat	1. 4. 55
7	Finkenwirth, Werner	Darmstadt	Ob.-Stud.-Direktor	1. 4. 55
8	Dr. Weiser, Karl	Heppenheim, Krs. Bergstraße	Studienrat	1. 4. 55
9	Dr. Eberle, Hans	Gernsheim, Krs. Groß-Gerau	Studienrat	1. 4. 55
10	Dr. Grimm, Karl	Darmstadt	Oberstudienrat	1. 4. 55
11	Dr. Beysel, Karl	Heppenheim, Krs. Bergstraße	Studienrat	1. 4. 55
12	Braunewell, Karl	Nidda, Krs. Büdingen	Studienrat	1. 4. 55
13	Dr. Ruppel, Adam	Friedberg	Oberstudienrat	1. 4. 55
14	Dr. Keßler, Heinrich	Gießen	Studienrat	1. 4. 55
15	Schoch, Peter	Butzbach, Krs. Friedberg	Studienrat	1. 4. 55
16	Dr. Kamp, Anton	Friedberg	Studienrat	1. 4. 55
17	Hess, Otto	Gießen	Studienrat	1. 4. 55
18	Dr. Fluch, Hans	Seligenstadt, Offenbach	Studienrat	1. 4. 55
19	Meineck, Gerhard	Friedberg	Studienrat	1. 4. 55
20	Plamann, Irmgard	Bensheim, Krs. Bergstraße	Studienrätin	1. 6. 55
21	Vellenser, Hildegard	Neu-Isenburg, Offenbach	Studienassessorin	

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Amtsbezeichnung	Entlassen mit Wirkung vom:
1	Dr. Hoffmann, Ilse	Gießen	Studienassessorin	11. 12. 54
2	Bernbeck, Irene	Nidda, Krs. Büdingen	Studienassessorin	1. 4. 55
3	Bärenz, Erich	Rimbach, Krs. Bergstraße	Studienassessor	1. 4. 55
4	Bohn, Friedrich	Gießen	Studienassessor	16. 4. 55

## Verstorben:

1	Löw, Adolf	Friedberg	Studienrat	11. 4. 55
---	------------	-----------	------------	-----------

Darmstadt, 15. 6. 1955

Der Regierungspräsident  
II — 026/03 — 600/55

# Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER  
FÜR DAS LAND HESSEN“

1955

Wiesbaden den 2. Juli 1955

Nr. 27

1889

## Stellenausschreibungen

Bei den Verwaltungsgerichten in Darmstadt, Frankfurt a. M. und Kassel ist je eine Stelle eines **Verwaltungsgerichtsdirektors der Bes. Gr. R 6 des Achten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsrechts (Richterbesoldung) vom 2. 4. 1954 (GVBl. S. 50)** zu besetzen.

Die Bewerber müssen eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Richter nachweisen. Sofern die dreijährige richterliche Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend außerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit abgeleistet wurde, ist darüber hinaus der Nachweis einer mindestens zweijährigen Tätigkeit im höheren Verwaltungsdienst erforderlich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 16. Juli 1955 an den Hessischen Minister des Innern, Wiesbaden, Luisenstraße 13, zu richten.

Wiesbaden, 27. 6. 1955

Der Hessische Minister des Innern

## Veröffentlichungen

1890

### Einziehung eines öffentlichen Fußgängerweges in der Gemarkung Abterode

Der in der Gemarkung Ortslage Abterode zwischen Steinweg und „bei der Kirche“ gelegene öffentliche Verbindungs-Fußgängerweg soll eingezogen werden, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung des Durchgangs nicht mehr vorliegt.

Gemäß § 57 des preuß. Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 15. 7. 55 bis 15. 8. 55, 12 Uhr, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Der Plan liegt in der oben angegebenen Zeit beim Bürgermeisteramt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Abterode (Kreis Eschwege), 23. 6. 1955

Der Bürgermeister

1891

### Einziehung öffentlicher Wege in der Gemarkung Küchen

Es ist beabsichtigt, die Wegeparzellen 109 und 110, Flur 6, Blatt 234, von Küchen einzuziehen, da diese für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt werden. Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 bekannt gegeben mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung an zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Dienststelle anzubringen.

Küchen, 21. 6. 1955

Der Bürgermeister  
gez. Franke

1892

### Baulandumlegung in der Gemarkung Hasselbach

Gemäß der §§ 26 und 27 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 und den dazu ergangenen Ergänzungen hat der

Kreistag des Landkreises Limburg in der Sitzung vom 26. März 1955 die Baulandumlegung eines Teiles der Grundstücke in der Gemarkung Hasselbach, Flur 4, 9, 10 und 46, Distrikt Am Eisenbacher Weg, beschlossen und eingeleitet.

1. Das Umlegungsgebiet ist auf dem Umlegungsplan mit einem grünen Farbstreifen gekennzeichnet.
2. Die betroffenen Grundstücke der Fluren 4, 9, 10 und 46 sind im Umlegungsplan näher bezeichnet.
3. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 4. bis 18. Juli 1955 beim Katasteramt Limburg, das mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt ist, offen.
4. Die Beteiligten werden zu der am 8. Juli 1955, vorm. 9 Uhr, in der Gastwirtschaft Maurer in Hasselbach, Vorm Tor, stattfindenden Anhörungstermin geladen.
5. Die Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Inhaber dinglicher Rechte, Gläubiger) werden aufgefordert, innerhalb der Offenlegungsfrist ihre Wünsche beim Katasteramt Limburg bzw. im Anhörungstermin am 8. Juli 1955 vorzutragen.
6. Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan wird gesondert bekanntgegeben.

Limburg (Lahn), 21. 6. 1955

Der Kreis Ausschuß  
des Landkreises Limburg  
als Umlegungsbehörde

1893

### Einziehung von Feldwegen in der Stadt Windecken, Kreis Hanau a. M.

Gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 27. 4. 1955 sollen die nachgenannten öffentlichen Wege in der Gemarkung Windecken, für deren Beibehaltung ein öffentliches Interesse nicht mehr besteht, eingezogen werden:

- a) Flur 19, Parzelle Nr. 102/4 „Hinter der Stadt auf dem Gleichen“;
- b) Teilstück der Wegeparzelle Flur 19, Parzelle Nr. 101/3 „Hinter der Stadt auf dem Gleichen“;
- c) Flur 19, Parzelle Nr. 97/4, „Hinter der Stadt im Grund“.

Nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen, und zwar vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei dem Magistrat der Stadt Windecken geltend zu machen.

Windecken, 10. 5. 1955 Der Magistrat

1894

### Einziehung eines Weges in der Gemarkung Witzenhausen

Der in der Gemarkung Witzenhausen zwischen Karl-Ludwig-Straße und Steinstraße gelegene Teil der Gelsterstraße, Flur 17, Teil von Flurstück 174/2, soll eingezogen werden. Es ist beabsichtigt, den Gelsterbach abzudecken und darauf einen Fußweg von 2 m Breite anzulegen.

Gemäß § 57 des preuß. Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen, und zwar in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Der Plan liegt in der oben angegebenen Zeit im Stadtbauamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Witzenhausen, 20. 6. 1955

Der Bürgermeister  
gez. Mühlenberg

## Gerichtsangelegenheiten

### Aufgebotssachen

1895

2 F 3/55: Durch Ausschlußurteil vom 10. Juni 1955 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Wrexen, Artikel 83 in Abteilung III, Nr. 1, für die Kreissparkasse in Arolsen eingetragene Grundschuld von 1600 Goldmark für kraftlos erklärt.

Arolsen, 10. 6. 1955

Amtsgericht

1896

2 F 2/55: Durch Ausschlußurteil vom 10. Juni 1955 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Lütersheim, Blatt 126 in Abteilung III, Nr. 1, für die Kreissparkasse Arolsen eingetragene Grundschuld von 2000 Goldmark für kraftlos erklärt.

Arolsen, 10. 6. 1955

Amtsgericht

1897

3 F 1/55: Die Ehefrau des Schmiedes Otto Koch, Frieda, geborene Pfeiffer, aus Bischoffen, Kreis Biedenkopf, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Miteigentümer des Grundstückes Wiese unterm Altenweg, 4,99 Ar, eingetragen im Grundbuch von Bischoffen, Band III, Artikel Nr. 96, außer für die

Antragstellerin zu  $\frac{1}{4}$  für 1. die Ehefrau des Bergmannes Philipp Peter, Helene, geborene Bloh, in Eisemroth, 2. Holzschneider Johannes Bloh in Katernberg, 3. Holzschneider Karl Bloh in Katernberg, zu je  $\frac{1}{4}$ , beantragt. Die zu 1. bis 3. genannten Miteigentümer oder deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 8. September 1955, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebots-termin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.  
Gladenbach, 27. 4. 1955 **Amtsgericht**

**1898**

3 F 1/54: Durch Ausschlußurteil vom 27. Mai 1955 wurde der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Offenbach/Main, Blatt 3580 in Abteilung III Nr. 7 zugunsten der Westdeutschen Ziegelwerke A.G. in Frankfurt/M.-Rödelheim eingetragene Darlehenshypothek von 4000,— RM für kraftlos erklärt.  
Offenbach (Main), 21. 6. 1955 **Amtsgericht, Abtlg. 3**

**1899**

F 2/55: Die Ehefrau des Schuhmachers Rudolf Freitag, Katharina, geb. Knierim, in Erkshausen, Aueweg Nr. 14, vertreten durch den Rechtsanwalt Both in Rotenburg a. d. Fulda, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Erkshausen, Blatt 248, eingetragenen, in der Gemarkung Erkshausen gelegenen Grundstücks Flur 5, Flurstück 244, Holzung, der Kreuzberg, 8,90 Ar, gemäß § 927 BGB beantragt. Als Eigentümer stehen im Grundbuch der am 26. Dezember 1934 in Bochum verstorbene Adam Nikolaus Knierim und der am 1. November 1932 in Düsseldorf verstorbene George Knierim je zur ideellen Hälfte verzeichnet. Die eingetragenen Eigentümer und ihre Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 30. August 1955, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 6, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, andernfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.  
Rotenburg (Fulda), 23. 6. 1955 **Amtsgericht**

**1900**

4 F 6/54: Durch Urteil vom 16. Juni 1955 sind die Eigentümer der Grundstücke: a) Selters, Band 3, Blatt 79, Flurstück 55, b) Selters, Band 3, Blatt 80, Flurstück 33, Flurstück 51, und Flur 39, Flurstück 50, c) Kirschhofen, Band 1, Blatt 7, Flur 4, Flurstück 1438, eingetragen auf den Namen des Landmanns Johann Philipp Schmidt in Selters bzw. der Eigentumserben seiner verstorbenen Ehefrau Henriette, geb. Peusch, mit ihren Rechten ausgeschlossen worden.  
Weilburg, 16. 6. 1955 **Amtsgericht**

**Güterrechtsregistersachen****1901**

GR 217: Hermann Grimm, Kraftfahrer, und Hedwig, geb. Seibert, beide wohnhaft in Groß-Umstadt. Durch notariellen Ehevertrag vom 22. Mai 1955 ist rückwirkend vom Tage der Eheschließung Gütertrennung vereinbart.  
Groß-Umstadt, 21. 6. 1955 **Amtsgericht**

**1902**

GR Nr. 182: Pfeiffer, Paul, Schlosser, und Elli geb. Maag in Hörbach/Dillkreis. Durch Ehevertrag vom 3. Februar 1955 ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart worden.  
Herborn (Dillkreis), 18. 6. 1955 **Amtsgericht**

**1903**

GR 5 A: Eheleute Ernst Keck, Gießmeister, und Frieda geb. Holzwarth in Urberach, Hanauer Str. 52. Durch Vertrag vom 21. Mai 1955 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Frau ausgeschlossen.  
Langen, 18. 6. 1955 **Amtsgericht**

**1904**

5 GR 2575: Ferdinand C. Schreiber, Rechtsanwalt u. Notar, und Ehefrau Charlotte, geb. Lauermeier, beide wohnhaft in Offenbach a. M., Frankfurter Str. 59 III. Durch notariellen Vertrag vom 16. Dezember 1915 ist Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen.  
Offenbach (Main), 24. 6. 1955 **Amtsgericht**

**1905**

5 GR 2574: Paul Heinrich Wilhelm Archival, Dipl.-Kaufmann, Helfer in Steuersachen, und Ehefrau Dr. Sigrid Agnes Anna Grethe Mimi Martha Hanni, geb. Müller, beide wohnhaft in Neu-Isenburg, Rheinstraße 66. Durch notariellen Vertrag vom 16. Mai 1955 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.  
Offenbach (Main), 24. 6. 1955 **Amtsgericht**

**1906**

GR 76: Reif, Alois, Landwirt, und Elise, geb. Kühnthau, beide in Oberzell. Durch notariellen Vertrag vom 28. April 1955 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.  
Schlüchtern, 21. 6. 1955 **Amtsgericht**

**Handelsregistersachen****1907**

HRA 95 — Veränderung: Schlüchterner Seifenfabrik E. Heinlein, Schlüchtern. Die Kommanditisten Hugo Wolf und Frederic Wolf sind mit Wirkung vom 31. Dezember 1954 aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Eugen Heinlein führt das Geschäft unter der bisherigen Firma ohne den Zusatz „K.G.“ weiter.  
Schlüchtern, 21. 6. 1955 **Amtsgericht**

**1908****Löschung**

HRA 137: Fa. Eduard Langefeld, Inh. Ed. Langefeld und Er. Heuckeroth, Bad Sooden-Allendorf. Die Firma ist erloschen. Die Prokura Gertrud Heuckeroth ist erloschen.  
Witzenhausen, 15. 6. 1955 **Amtsgericht**

**1909****Löschung**

HRA 141: Fa. Elwo — Kunstgewerbe Elsa Wolde-Flach in Bad Sooden-Allendorf. Die Firma ist erloschen.  
Witzenhausen, 17. 5. 1955 **Amtsgericht**

**Genossenschaftsregistersachen****1910**

GnR 28: Holzschnitzer- und Bildhauergemeinschaft Rhön e.G.m.b.H., Gras-Ellenbach. Die Genossenschaft ist durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Wald-Michelbach mit Wirkung vom 12. Mai 1955 aufgelöst.  
Wald-Michelbach, 20. 6. 1955 **Amtsgericht**

**Musterregistersachen****1911**

MR Nr. 42: Graf Görtzische Rentkammer in Schlitz/Hessen. In unser Musterregister unter Nr. 42 wurde heute folgender Eintrag vollzogen: Ein Flaschenmuster, bestehend in einer bauchigen, durchsichtigen Glasflasche aus weißem Glas. Auf der Vorderseite des Flaschenbauches ist eine Stadt-Silhouette von Schlitz in Hessen und darüber die Aufschrift „Graf Görtzische Kornbrennerei“ und darunter „Schlitz in Hessen 1585“. Plastische Erzeugnisse, angemeldet: 10. Juni 1955, 9 Uhr. Schutzfrist 3 Jahre.  
Schlitz, 14. 6. 1955 **Amtsgericht (Z)**

**Vereinsregistersachen****1912****Neueintragung**

VR 70: Internationaler Kindergarten im Europa-Kinderland, Bad Nauheim. Die Satzung ist am 23. 4. 1955 errichtet.  
Bad Nauheim, 15. 6. 1955 **Amtsgericht**

**1913**

73 VR 2154: Schutzverband der Steuerzahler. Sitz Frankfurt (Main). Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts vom 29. April 1955 ist dem Verein, da die Zahl der Mitglieder unter drei gesunken ist, die Rechtsfähigkeit entzogen.  
Frankfurt (Main), 3. 6. 1955 **Amtsgericht, Abt. 73**

**1914**

VR Nr. 253: Schmalfilm-Club Marburg/Lahn e. V., Sitz Marburg/Lahn.  
Marburg (Lahn), 14. 6. 1955 **Amtsgericht, Abt. 6**

**Vergleichs- u. Konkursachen****1915****Beschluß**

2 N 4/51: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Magdalene Enderlein aus Arolsen, jetzt in

Landstuhl/Pfalz, Philippstr. 8, wird zur Anhörung der Gläubiger über den Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, Abnahme der Schlußrechnung, Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses und des Konkursverwalters Termin auf den 29. Juli 1955, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 23, bestimmt.  
Arolsen, 22. 6. 1955      **Amtsgericht**

**1916****Beschluß**

VN 2/55 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Dagobert Gutknecht in Bad Hersfeld, Neumarkt 30, hat durch einen am 22. Juni 1955 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Lehnert in Bad Hersfeld zum vorläufigen Verwalter bestellt.  
Bad Hersfeld, 24. 6. 1955      **Amtsgericht**

**1917**

6 N 8/54: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Etak Eschweger Tauschzentrale und Kauthaus, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Eschwege, wird der zum 15. Juli 1955 festgesetzte und bekanntgemachte Schlußtermin auf den 29. Juli 1955, 9 Uhr, verlegt.  
Eschwege, 21. 6. 1955

**Amtsgericht, Abt. II****1918**

6 N 8/54: In dem Konkursverfahren der Firma Kauthaus ETAK GmbH., Eschwege, soll die Schlußverteilung stattfinden. Schlußtermin steht an am 29. Juli 1955 vor dem Amtsgericht Eschwege. Verfügbar sind 4482,63 DM zuzüglich Zinsen abzüglich Gerichtskosten-Pauschale von 150,— DM und der Kosten dieser Veröffentlichung. Die Forderungen der Vorrechtsklasse I sind bereits befriedigt. Die reine Teilungsmasse ist auf die Forderungen der Vorrechtsklasse II mit einer Quote von etwa 80% aufzuteilen.  
Eschwege, 21. 6. 1955

**Der Konkursverwalter**  
Rechtsanwalt Kurt J. Groeber

**1919****Beschluß**

81 N 356/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Kuhn, Inhaber einer Beleuchtungskörper-Großhandlung, Frankfurt a. M., Gutzkowstr. 14, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin anberaumt auf den 18. Juli 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: DM 440,— Vergütung, DM 76,80 Auslagen.

Frankfurt (Main), 21. 6. 1955

**Amtsgericht, Abt. 81****1920**

81 N 164/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schreiners Artur Meluhn, Frankfurt/Main, Textorstr. 2, soll die Schlußverteilung erfolgen. Von den angemeldeten Forderungen sind zu berücksichtigen: a) mit Vorrecht DM 16 040,47, b) ohne Vorrecht DM 20 924,23. Zur Verfügung stehen DM 2 638,15, von denen noch die Gerichtskosten sowie die Kosten für diese Veröffentlichung abzusetzen sind. Schlußrechnung und Schlußverzeichnis liegen auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt/Main, Abt. 81, zur Einsichtnahme aus.

Frankfurt (Main), 22. 6. 1955

**Der Konkursverwalter**  
Dr. Heinz Deutscher  
Rechtsanwalt

**1921**

81 N 196/55 — Anschlußkonkursverfahren: Der Beschluß vom 6. Juni 1955, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Carl Friedrich Roth, Weingroßhandel und Likörfabrikation, Frankfurt a. M., Hinter der schönen Aussicht 5, eröffnet und der Rechtsanwalt Dr. Hermann Orth, Frankfurt a. M.-Höchst, Leverkuser Str. 23, Tel. 13 604, zum Konkursverwalter ernannt worden ist, ist mit Beginn des 16. Juni 1955 rechtskräftig und damit wirksam geworden. In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet: Konkursforderungen sind bis zum 1. August 1955 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 1. August 1955, 11.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 22. August 1955, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (M), Gerichtsgebäude B, III. Stock, Zimmer 337, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet, Anzeigefrist bis 31. August 1955 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt.

Frankfurt (Main), 18. 6. 1955

**Amtsgericht, Abt. 81****1922**

81 N 364/52 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Rein & Co., Textilversand GmbH., Frankfurt a. M., Schloßstr. 76, wird nach Abhaltung des Schlußtermines aufgehoben. Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind die Vergütung und die Auslagen auf je 80,— DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 20. 6. 1955

**Amtsgericht, Abt. 81****1923**

81 N 365/55 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rudolf Mursall, Holz- u. Baustoffe, Frankfurt a. M., NO 14, Friesstr. 17, wird zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis Termin

anberaumt auf den 18. Juli 1955, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: DM 831,— Vergütung und DM 54,57 Auslagen.  
Frankfurt (Main), 21. 6. 1955

**Amtsgericht, Abt. 81****1924**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schreinermeisters Hans Gruber, Frankfurt/M., Kriegkstr. 42, soll mit Genehmigung des Konkursgerichts die Schlußverteilung stattfinden. Die Masse beträgt 3399,83 DM. Hiervon sind noch die Gerichtskosten und Veröffentlichungskosten abzuziehen. Die Forderungen betragen nach § 61 Ziff. 1 Konkursordnung 2616,80 DM, die schon bezahlt sind; nach § 61 Ziff. 2 Konkursordnung 7248,56 DM; nach § 61 Ziff. 6 Konkursordnung 45 410,67 DM. Hinzu kommen noch ein Teil Zinsbeträge. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main) vor.

Frankfurt (Main), 27. 6. 1955

**Die Konkursverwalterin**  
Ringert, Rechtsanwältin

**1925**

5 VN 3/55 — Vergleichsverfahren: Durch Beschluß des Landgerichts in Fulda vom 18. Juni 1955 — 2 T 86/55 — ist unter Aufhebung des Beschlusses des Amtsgerichts in Fulda vom 5. Mai 1955 — 5 N 14/55 — über das Vermögen der handelsgerichtlich eingetragenen Firma FULCONIA Kleidertabrik J. Füller & Co., Fulda, Brauhausstraße 3, (persönlich haftende Gesellschafter: Kaufleute Josef, Ludwig und Benno Füller) am 18. Juni 1955, 12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Gegen die persönlich haftenden Gesellschafter der Schuldnerin wird heute, am 23. Juni 1955, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Vergleichsverwalter: Wirtschaftsberater Rudolf Winkler, Fulda, Lindenstraße 37a. Vergleichstermin am 15. Juli 1955, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Fulda, Königstr. 38, Zimmer Nr. 19. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in zwei Stücken anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Fulda, 23. 6. 1955

**Amtsgericht, Abt. 5****1926**

5 VN 2/55 — Vergleichsverfahren: Durch Beschluß des Landgerichts in Fulda vom 18. Juni 1955 — 2 T 87/55 — ist unter Aufhebung des Beschlusses des Amtsgerichts in Fulda vom 5. Mai 1955 — 5 N 15/55 — über das Vermögen des Kaufmanns Ludwig Füller, Fulda, Gerloserweg Nr. 16, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Ludwig Füller, Herren- und Damenmoden, Fulda, Kanalstr. 35-37, am 18. Juni 1955, 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Gegen den Schuldner wird heute, am 24. Juni 1955, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Vergleichsverwalter: Wirtschaftsberater Rudolf Winkler, Fulda, Lindenstraße 37a. Vergleichs-

termin am 18. Juli 1955, vorm. 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 19. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen als bald in zwei Stücken anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

Fulda, 24. 6. 1955      Amtsgericht, Abt. 5

**1927****Beschluß**

2 N 12/55: Der Beschluß des Amtsgerichts in Groß-Gerau vom 3. Mai 1955, wonach über das Vermögen der Firma „Rowa“, Strickwarenfabrik, van Giesen in Groß-Gerau, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden ist, ist mit Ablauf des 14. Mai 1955 rechtskräftig geworden. Der Rechtsanwalt Dr. Dieckmann in Groß-Gerau ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. Juli 1955 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 8. Juli 1955, 8 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 22. Juli 1955, 8 Uhr, vor dem Amtsgericht in Groß-Gerau, Darmstädter Str. 35, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 1, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 8. Juli 1955 Anzeige zu machen.

Groß-Gerau, 3. 6. 1955      Amtsgericht

**1928**

17 N 19/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der KG. in Firma Ahlborn-Anhänger Hans Ahlborn, Kassel-B., Sandershäuser Str. 59, (Anhängerbau), ist eine Gläubigerversammlung auf den 13. Juli 1955, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Str. 4, Block C, Zimmer 50, anberaumt. Tagesordnung: Beschlußfassung über die Bewilligung eines besonderen Geschäftsführergehalts für den Konkursverwalter und einer weiteren Unterstützung für den persönlich haftenden Gesellschafter, Festsetzung der Vergütung und Auslagen für die bisherige Tätigkeit der Gläubigerausschmittglieder.

Kassel, 21. 6. 1955      Amtsgericht

**1929**

17 N 5/50: In dem am 31. Januar 1950 eröffneten Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Heldmann, Großhandel für Kartoffeln, Obst und Gemüse in Kassel, Querallee 48, das am 25. August 1954 in den Nachlaßkonkurs übergeleitet ist, sind Gemeinschuldner jetzt die Erben: 1. Frau Gretchen Happe, Hamburg, Klosterallee 102, 2. Frau Marta Schulz, Schwerin/Meckl., Görries, Schulzenstr. 11, 3. Arthur Schmeissing, Witzenhausen, Unter den Brückenbergen 5,

4. Lieselotte Heldmann, Korbach, Kirchstraße 20.

Kassel, 23. 6. 1955      Amtsgericht

**1930**

17 N 45/52: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Otto Gauss u. Co., Schürzen- u. Wäschefabrik Kassel, z. Z. Vollmarshausen, sind die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Dr. Schrot, Kassel, auf 2300,— DM und die ihm zu erstattenden Auslagen auf 113,— DM festgesetzt worden. Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung ist bestimmt auf den 13. Juli 1955, 11.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Saal 50.

Kassel, 21. 6. 1955      Amtsgericht

**1931****Beschluß**

N 1/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rudolf Sallmann zu Melsungen wird zwecks Anhörung der Gläubigerversammlung über die Genehmigung der von dem Konkursverwalter beabsichtigten freihändigen Veräußerung des Hauses, Melsungen, Fritzlarer Str. 19, Termin auf den 7. Juli 1955, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Melsungen angesetzt.

Melsungen, 18. 6. 1955      Amtsgericht

**1932****Beschluß**

7 VN 24/53: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Eugen Hornig, Gärtner in Offenbach/M., Bachstr. 50, gesetzlich vertreten durch seinen Pfleger, Herrn Gerichtstaxator Carl Polkin, Offenbach/M., Frankfurter Straße 56—62, wird 1. das Vergleichsverfahren eingestellt, 2. das Anschluß-Konkursverfahren abgelehnt, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden ist (§ 96 VO i.V. mit § 204 KO).

Offenbach (Main), 15. 6. 1955      Amtsgericht, Abt. 7

**1933****Beschluß**

62 N 70/52: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Emil Klein in Wiesbaden-Kastel, Ludwigsplatz 15, wird eine Gläubigerversammlung zur Entgegennahme eines Berichts des Konkursverwalters über den Stand der Nachforderungen für Besatzungsbauten und zur Beschlußfassung über die Vergütung und Spesen des in den Verhandlungen hierüber tätigen Sachverständigen einberufen auf den 12. Juli 1955, 10 Uhr, Zimmer 247.

Wiesbaden, 23. 6. 1955      Amtsgericht

**1934****Beschluß**

62 N 4/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Feinstrumpf GmbH., Wiesbaden, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Dienstag, den 12. Juli 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in

Wiesbaden, Zimmer 247, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 844,96 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 250,— DM festgesetzt.

Wiesbaden, 12. 6. 1955      Amtsgericht

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**1935**

K 21/52: In der Zwangsversteigerungssache Gewerkschaft Kriemhild, Grundbuch von Michelbach, Bl. 126, und Berggrundbuch von Bad Schwalbach, Bl. 64 und Bl. 100, wird die Terminbestimmung vom 3. 6. 1955 dahin berichtigt, daß der Zwangsversteigerungsvermerk am 7. Nov. 1952 in das Grundbuch eingetragen worden ist.

Bad Schwalbach, 23. 6. 1955      Amtsgericht

**1936****Beschluß**

K 2/55 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Alsfeld Bd., XLII, Bl. 2774, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Alsfeld, lfd. Nr. 1, Flur X, Flurstück 121, Grabgarten u. Grasgarten, auf dem Pfarrgarten am Leuseler Gäßchen, 25,31 Ar; lfd. Nr. 3, Flur X, Flurstück 141, Grabgarten auf den Pfarrgärten bei der Liedengasse, 8,88 Ar; lfd. Nr. 4, Flur X, Flurstück 142, Hofraite, Dampfsägewerk, zu Hochstraße 8, auf den Pfarrgärten bei der Liedengasse, 63,97 Ar; lfd. Nr. 5, Flur X, Flurstück 142 4/10, Hofraite, wie vorher, 9,84 Ar; lfd. Nr. 6, Flur X, Flurstück 142 7/10, Hofraite, wie vorher, 10,25 Ar; lfd. Nr. 7, Flur X, Flurstück 143, Hofraite, wie vorher, 1,03,66 ha; lfd. Nr. 8, Flur X, Flurstück 143 5/10, Hofraite, wie vorher, 73,54 Ar; lfd. Nr. 10, Flur X, Flurstück 123, Hofraite, Hochstr. 13, und Grab-

garten, auf dem Pfarrgarten am Leuseler Gäßchen, 13,95 Ar, sollen am Freitag, dem 19. August 1955, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 24. Januar 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks) Dipl.-Ing. Carl Salomon, Kaufmann, 12 Lancaster Drive, London N.W. 3. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf zusammen 207 593,— DM. Der Wert der beweglichen Sachen, auf die sich die Versteigerung erstreckt (Sägewerkseinrichtung), ist auf 220 000,— DM geschätzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 21. 6. 1955

Amtsgericht

**1937**

6 K 26/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hirzenhain, Band 13, Blatt 518, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 6. Sept. 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Untertor Nr. 8, Zimmer Nr. 17, versteigert werden: Lfd. Nr. 15, Flur 14, Parz. 301/30, Gebäudesteuerrolle Nr. 160, Hof- u. Gebäudefläche, Hauptstr. 177, 6,12 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. November 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Fuhrmanns Ernst Schneider, Martha, geb. Dobener, in Hirzenhain eingetragen. Der Grundstückswert wurde mit rechtskräftigem Beschluß des Amtsgerichts Dillenburg vom 29. November 1954 auf 18 500,— DM festgesetzt. Für die Abgabe von Geboten ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes Herbhorn erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 11. 6. 1955

Amtsgericht

**1938**

6 K 6/52 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die ideelle Hälfte der dem Schuldner Karl Klein II im Grundbuch von Flammersbach, Band 7, Blatt 318, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 13. September 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Untertor Nr. 8, Zimmer Nr. 17, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Flur 10, Parz. 1, Grundsteuermutterrolle 461, Ackerland, vorm Steimel, 1. Gew., 3,93 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 2, Parz. 234, Gebäudesteuerrolle 100, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 92, 3,38 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 2, Parz. 235, Gebäudesteuerrolle 100, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 92, 5,17 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Juni 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Steinbrucharbeiter Karl Klein II und Helene, geb. Nusch, in Flammersbach als Miteigentümer zu je 1/2 eingetragen. Der Grundstückswert der ideellen Hälfte des Schuldners Karl Klein II wurde mit Beschluß des Amtsgerichts Dillenburg vom 21. April 1954 mit 4510,— DM festgesetzt. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Landwirtschaftsamtes Herbhorn erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 13. 6. 1955

Amtsgericht

**1939**

K 6/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Friedberg/Hess., Band 17, Blatt Nr. 1263, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Dienstag, dem 30. August 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Friedberg, Kaiserstraße 96, Zimmer Nr. 27, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedberg, Flur 2, Flurstück 265, Hofreite in der Stadt, 6,61 Ar. Der Wert des beschlagnahmten Grundstücks wird nach § 74a ZVG auf 32 000,— (Zweiunddreißigtausend) DM festgesetzt. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. März 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Viehhändler Heinrich Koch, Walsdorf bei Bamberg, Haus Nr. 37, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 16. 5. 1955

Amtsgericht

**1940**

K 3/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wölfersheim, Band 27, Blatt Nr. 1497A eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Dienstag, dem 23. August 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Friedberg (Hessen), Kaiserstr. 96, Zimmer Nr. 27, versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Wölfersheim, Flur I, Flurstück 285/I, Ackerland, die Hellgasse, 9,78 Ar. Der Grundstückswert wird nach § 74 a ZVG auf 490,— DM (Vierhundertneunzig) DM festgesetzt. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. April 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Franz Appel und Josefa, geb. Bieberle, zu je 1/2 in Wölfersheim eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 28. 4. 1955

Amtsgericht

**1941**

K 6/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Fritzlär, Band 45, Blatt Nr. 2059, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 1. September 1955, vormittags 8.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Fritzlär, Schladenweg 1, Sitzungssaal, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Fritzlär, Flur 5, Flurstück 444/189, Grundsteuermutterrolle 1593, Gebäudesteuerrolle Nr. 721, Hof- und Gebäudefläche, Waberner Straße 2, 2,41 Ar; lfd. Nr. 4, Fritzlär, Flur 5, Flurstück 189/1, Grundsteuermutterrolle 1593, Gebäudesteuerrolle Nr. 721, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Str. 63, 6,42 Ar. Der Wert der Grundstücke (Verkehrswert) ist gemäß § 74a Abs. V ZVG wie folgt festgesetzt: für das Grundstück Nr. 1 auf 43 000,— DM, für das Grundstück Nr. 4 auf 107 000,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. September 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Frau Hildegard Hinze, geb. Wichard, in Korbach eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Fritzlär, 23. 6. 1955

Amtsgericht

**1942**

6 K 1/55 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft sollen die in Gemarkung Biebesheim belegenden, im Grundbuch von Biebesheim, Band 31, Blatt 1837, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (21. Januar 1955) auf die Namen: 1. Bertha Marie Neidlinger, geb. Wedel, Wwe., 2. Walter Ernst Neidlinger, geb. 27. 9. 1925, 3. Wilhelmine Marie Neidlinger, geb. 12. 9. 1933, alle in Biebesheim, eingetragenen Grundstücke: Fl. 15, Nr. 10, Hofreite, Beinstr. 24, Grabgarten im Ort, 5,42 Ar; Flur 15, Nr. 10 5/10, Grabgarten im Ort, 2,90 Ar; Fl. 14, Nr. 57, Acker im Stedeloch, 11,50 Ar (Schätzungswert 21 150,— DM) am Freitag, dem 22. Juli 1955, 10.30 Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Biebesheim versteigert werden. Steigliebhhaber werden darauf hingewiesen, daß sie auf Antrag 1/10 des Bargebots als Sicherheit leisten müssen. Bezüglich Fl. 14, Nr. 57, ist zur Abgabe von Geboten eine Bietgenehmigung erforderlich, die vom Landwirtschaftsamt Groß-Gerau erteilt wird.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 20. 6. 1955

Amtsgericht

**1943**

**Beschluß**

2 K 7/55 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Sielen, Band 24, Blatt 1160, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, Gemarkung Sielen, Flur 6, Flurstück 430/50, Lieg.-B. 637, Acker, im Papending, 16,32 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Sielen, Flur 11, Flurstück 190/1, Lieg.-B. 637, Geb.-B. 164, Hof- und Gebäudefläche, Breite Siedlung Haus Nr. 3, 8,00 Ar, sollen am 15. 9. 1955, 15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 6, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 28. 4. 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks) Zimmermann Otto Jordan in Sielen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 23. 6. 1955

Amtsgericht

**1944**

**Beschluß**

2 K 3/55 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Meimbressen, Bd. 9, Bl. 204, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Meimbressen, Flur 3, Flurstück 11/15, Lieg.-B. 583, Geb.-B. 146, Hofraum, Grünbeutel, Haus Nr. 137, 12,27 Ar, soll am 15. September 1955, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Hofgeismar, Zimmer 6, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 28. 2. 1955 (dem Tag des Versteigerungsvermerks) Frau Elisabeth Eisfeld, verw. Twele, geb. Carl, in Meimbressen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 16. 6. 1955

Amtsgericht

**1945**

18 K 68/54 — Zwangsversteigerung: Am 28. September 1955, 9 Uhr, soll

beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Rothenditmold, Band 9, Blatt 205, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 4, Gemarkung Rothenditmold, Flur 6, Flurstück 4/2, Hof- und Gebäudefläche, Engelhardtstr. 7, 5,33 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 6. 11. 1954, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Bäckermeister Franz Bornmann in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 18. 6. 1955

Amtsgericht

**1946****Beschluß**

K 9/53 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Dauernheim, Band 23, Blatt 1209, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 10, Gemarkung Dauernheim, Flur 1, Flurstück 319, Hof- und Gebäudefläche, in den Bädergärten, 13,53 Ar, soll am Freitag, 19. August 1955, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßstr. Zimmer Nr. 1, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung nochmals versteigert werden, nachdem im ersten Versteigerungstermin der Zuschlag versagt worden ist. Eingetragene Eigentümer am 16. April 1953 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Tilly Haus, geb. Faber, Ehefrau des Georg Haus, Dauernheim. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68 700,— DM. Bieter müssen eine Bietgenehmigung des Amtsgerichts — Landwirtschaftsgerichts — Nidda vorlegen. Bereits vor dem ersten Termin erteilte Genehmigungen haben Gültigkeit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 18. 6. 1955

Amtsgericht

**1947****Beschluß**

3 K 2/53 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Blessenbach, Band 3, Blatt 71A, und Band 18, Blatt 584A, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Blessenbach, a) Band 3, Blatt 71A, lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 12, Lieg.-Buch 702, Acker (Obstb.) links vom Weinbacher Weg, 16,31 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 7, Flurstück 55, Geb.-B. 40, Hof- und Gebäudefläche, Unterstraße Nr. 37, 2,81 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 8, Flurstück 155, Grünland (Obstb.) im Garten (Obstb.), Hördergrund, 1,02 Ar und 2,38 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 15, Flurstück 29, Acker am Röderberg, 16,90 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 11, Flurstück 16, Acker Steinkopf, 14,48 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 47, Acker auf dem Winkelstein, 22,97 Ar; lfd. Nr. 10, Flur 16, Flurstück 12, Acker Rißbach, 9,08 Ar; lfd. Nr. 11, Flur 6, Flurstück 27, Geb.-B. 154, Hof- und Gebäudefläche Neustraße, 4,03 Ar; lfd. Nr. 13, Flur 8, Flurstück 154/2, Grünland (Obstb.) im Hördergrund, 6,65 Ar; b) Band 18, Blatt 584A, lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 181, Wiese im Grund, 3,37 Ar, sollen am Freitag, dem 2. 9. 1955, 10 Uhr, im Gerichts-

gebäude zu Runkel/Lahn durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 5. Mai 1953 (Tag des Versteigerungsvermerks) war der Dachdecker und Bauunternehmer Albert Kunkler in Blessenbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Runkel (Lahn), 20. 6. 1955

Amtsgericht

**1948****Beschluß**

61 K 3/54: In dem Zwangsversteigerungsverfahren über das Grundstück Mainz-Kostheim, Herrnstraße 30, eingetragen im Grundbuche von Kostheim, Band 17, Blatt 815 und Band 55, Blatt 2581, Eigentümer: zu Blatt 815: Eheleute Marschall, Eheleute Steyer, Georg Schäfer und Anna Maria Magdalena Bettcher; zu Blatt 2581: Witwe Anna Maria Magdalena Bettcher, geb. Schröder, und zwar bezüglich des in Blatt 815 eingetragenen Grundstücks nur wegen des der Schuldnerin Frau Imtraud van der Sluys-Veer gehörenden 1/4-Anteils, wird der Zuschlag versagt, da durch das Gebot die 7/10-Grenze des festgestellten Grundstückswertes nicht erreicht ist. Neuer Termin wird auf den 26. September 1955, 9 Uhr, Zimmer 250, festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 14. 6. 1955

Amtsgericht

**1949**

61 K 9/55 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 22. August 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 250, versteigert werden die im Grundbuch von Dotzheim, Band 13, Blatt 366, eingetragene Eigentümer am 14. Februar 1955, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) Elisabeth Kettel in Wiesbaden-Dotzheim, b) Ordensschwester Katharina Kettel in Koblenz, c) Ehefrau des Spenglermeisters Ludwig Boller, Helene, geb. Kettel, in Niederolm, d) Ehefrau des Metzgermeisters Georg Spreuer, Franziska, geb. Kettel, in Wiesbaden-Dotzheim, zu je 1/7, e) Kaufmann Peter — genannt Paul — Kettel in Frankfurt a. M., zu 2/7, f) Kaufmann Heinrich Kettel in Braunschweig, zu 1/7, eingetragenen Grundstücke:

Flur 59, Parzelle 89/5153 etc., Wohnhaus mit Hofraum, 1,71 Ar; Flur 59, Parzelle 5450, Acker auf dem Hahnenkamm, 3. Gew., 7,78 Ar; Flur 59, Parzelle 5287, Acker im Esel, 16. Gew., 0,89 Ar; Flur 59, Parzelle 5267, Acker im Esel, 13. Gew., 2,04 Ar; Flur 67, Parzelle 266/6884, Panoramastraße, 2,82 Ar; Flur 67, Parzelle 384/6783, Acker am Klosterpfad, 4. Gew., 0,06 Ar; Flur 67, Parzelle 361/6907, Acker im Schulzehnten, 2. Gew., 2,55 Ar; Flur 55, Parzelle 4646, Acker i. d. nassen Äckern, 1. Gew., 11,25 Ar; Flur 59, Parzelle 304/5166, Acker im Esel, 6. Gew., 3,82 Ar; Flur 67, Parzelle 815/6775, Acker am Klosterpfad, 3. Gew., 0,16 Ar; Flur 67, Parzelle 828/6786, Acker am Klo-

sterpfad, 4. Gew., 4,54 Ar; Flur 67, Parzelle 896/6873, Acker im Schulzehnten, 1. Gew., 6,34 Ar; Flur 67, Parzelle 906/6884, Panoramastraße, 0,65 Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 10. 6. 1955

Amtsgericht

**1950**

61 K 33/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bierstadt, Band 96, Blatt 2683, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 5. September 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 3, Zimmer Nr. 250, versteigert werden. lfd. Nr. 4, Flur 54, Parz. 703/117, bebauter Hofraum abc Wiesbadener Straße 32, 0,01 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 54, Parz. 784/117, wie vor, 1,25 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 54, Parz. 704/117, wie vor, 0,70 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 54, Parzelle 1256/117, wie vor, 2,28 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 54, Parz. 1331/118, Hofraum Wiesbadener Straße, 4,32 Ar; lfd. Nr. 10, Flur 54, Parz. 1332/120, Hofraum daselbst, 0,27 Ar; lfd. Nr. 11, Flur 54, Parz. 116/1, Hofraum Wiesbadener Straße, 0,06 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Februar 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der minderjährige Harro Graf von Moltke — geb. am 11. 7. 1950 — in Wiesbaden eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 23. 6. 1955

Amtsgericht

**Andere Behörden und Körperschaften****1951****Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Der Vorstand der Kreissparkasse Frankenberg/Eder erklärt hiermit die nachstehenden Sparkassenbücher für kraftlos:

- 294C Viehmeyer, Luise Elisabeth, Friedrichshausen  
656 Ködding, Heinrich, Haine, Haus-Nr. 74  
3797 Hoos, Johannes, und Frau, Frankenberg/Eder, Ederstraße  
4565 Pfarrer Schick, Röddenau  
6546 Schäfer, Maria, Geismar  
7176 Schelberg, Johannes, Frankenau, Haus-Nr. 207  
8834 Meyer, Thomas, Witwe, Margarethe, geb. Schleiter, Frankenberg/Eder, Geismartorstraße 23  
15898 Meinert, Elisabeth, geb. Mollenhauer, Viermünden.

Frankenberg (Eder), 24. 6. 1955

Der Vorstand der  
**KREISSPARKASSE  
FRANKENBERG (EDER)**

Der Vorsitzende: gez. Kohl Landrat  
Der Sparkassenleiter: gez. Waldmann Direktor

man trinkt **Klassia-Sprudel** wegen seiner Güte!

1952

**SATZUNG****der Hessischen Tierseuchenkasse in Wiesbaden**

vom 28. Februar 1955

Veröffentlicht mit Zustimmung des Hess. Ministers des Innern im Öffentlichen Anzeiger des Staatsanzeigers für das Land Hessen vom 2. Juli 1955, Nr. 27/55.

(Die im folgenden Text bezeichneten Fußnoten sind aus Gründen der Übersichtlichkeit an den Schluß der Satzung gestellt.)

**I. Allgemeines.****§ 1. Rechtliche Stellung.**

- (1) Die für das Gebiet des Landes Hessen errichtete Hessische Tierseuchenkasse ist ein nichtrechtsfähiges Sondervermögen des Landes Hessen; vgl. § 4 Abs. 1 hess. AGVG vom 27. 3. 1954, GVBl. Nr. 11/54; s. Fußnote 1.
- (2) Die bei der Kasse tätigen Bediensteten sind Beamte und Angestellte des Landes; vgl. § 4 Abs. 2 hess. AGVG, s. Fußnote 2.
- (3) Die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten werden dem Land von der Kasse auf Anforderung erstattet. Versorgungsbezüge nach Dienstzeitanteilen; vgl. § 4 Abs. 2 letzter Satz a.a.O., s. Fußnote 3.

**§ 2. Zweck.**

Die Kasse hat die Aufgabe, Entschädigungen und Beihilfen für Tierverluste durch die in den §§ 8 und 12 hess. AGVG bezeichneten Tierseuchen zu gewähren und Maßnahmen zur planmäßigen Bekämpfung von Tierseuchen finanziell zu unterstützen.

**§ 3. Verwaltung.**

- (1) Für die Verwaltung der Kasse gelten die Bestimmungen des § 5 hess. AGVG; s. Fußnote 4.
- (2) Der Vorstand wird mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung von dem Vorsitzenden nach Bedarf schriftlich einberufen. In dringlichen Fällen kann die Einberufung kurzfristig fernmündlich oder telegrafisch erfolgen. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn mindestens 3 ordentliche Mitglieder die Anberaumung einer Sitzung bei dem Vorsitzenden mit näherer Begründung schriftlich beantragen.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Stellvertretende Vorstandsmitglieder sind nur stimmberechtigt, wenn sie das ordentliche Mitglied, für das sie berufen sind, vertreten.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Von jeder Sitzungsniederschrift ist Abschrift den Vorstandsmitgliedern zu übersenden.

**§ 4. Zuständigkeit des Vorstandes.**

- (1) Der Beschlußfassung durch den Vorstand unterliegen alle wichtigen und grundsätzl. Angelegenheiten, insbesondere die in § 6 Abs. 1 hess. AGVG aufgeführten; s. Fußnote 5.

- (2) Zur Gewährleistung einer möglichst raschen Erledigung der dem Vorstand vorbehaltenen Angelegenheiten kann die Beschlußfassung auch schriftlich, fernmündlich oder drahtlich herbeigeführt werden. Solche Beschlüsse sind nur gültig, wenn von keinem stimmberechtigten Mitglied Einspruch erhoben wird. Wird Einspruch erhoben, ist nochmalige Vorlage des Antrags in der nächsten Vorstandssitzung und Beschlußfassung notwendig.

- (3) Der Vorstand kann aus seiner Mitte Kommissionen bilden und ihnen die vorbereitende oder endgültige Erledigung von Angelegenheiten übertragen. Für die Einberufung von Kommissionen zu Sitzungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Vorstand. Wenn Kommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigt sind endgültig zu beschließen, sind die Beschlüsse dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.

**§ 5. Geschäftsführer.**

- (1) Für die Führung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer.
- (2) Die Obliegenheiten des Geschäftsführers sind in einer vom Vorstand zu beschließenden Dienstanweisung festzulegen.

**II. Einnahmen und Leistungen.****§ 6. Einnahmen.**

Die Einnahmen der Kasse bestehen aus

1. den Beiträgen der Tierbesitzer, vgl. §§ 13 u. 14 hess. AGVG; s. Fußnote 6,
2. den Leistungen (Erstattungen des Landes), vgl. § 15 a.a.O.; s. Fußnote 7,
3. dem Ertrag des Vermögens.

**§ 7. Leistungen.**

Die Kasse leistet

- (1) **Entschädigungen**
  - a) für Verluste an Einhufern (Pferden, Maultieren, Mauleseln, Eseln), Rindern, Schafen, Schweinen, Ziegen, Hühnern und Bienenvölkern durch Tod oder Tötung auf Anordnung der zuständigen Behörde nach den Bestimmungen des § 8 hess. AGVG Abs. 1 Ziffern 1-10 und 12; s. Fußnote 8;
  - b) für die an Tierkörperbeseitigungsanstalten abgelieferten Tierkörper gefallener oder nicht zu Schlachtzwecken getöteter Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, ausgenommen Ferkel sowie Schaf- und Ziegenlämmer unter 8 Wo-

chen, gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 11 hess. AGVG; s. Fußnote 8, Ziff. 11.

**(2) Beihilfen**

- a) für Verluste an Einhufern nach den Bestimmungen des § 12 hess. AGVG; s. Fußnote 9;
- b) bei anderen Seuchen, wenn infolge der Durchführung der von der zuständigen Behörde angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen schwere wirtschaftliche Schäden entstanden sind. Die Bewilligung solcher Beihilfen ist der Beschlußfassung des Vorstandes vorbehalten. An Stelle einer Beihilfe kann in besonders gelagerten Fällen durch den Vorstand ein Darlehen bewilligt werden.

**(3) Außerdem trägt die Kasse die Kosten**

- a) anteilig für Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche entsprechend den Anordnungen des Herrn Ministers des Innern — Vet.-Verw. — oder der zuständigen Behörde gemäß § 26 hess. AGVG; s. Fußnote 10,
- b) einer besonderen Untersuchung oder Nachprüfung des amtstierärztlichen Gutachtens nach näherer Vorschrift des § 23 Abs. 1 hess. AGVG; s. Fußnote 11,
- c) einer von der zuständigen Behörde angeordneten sonstigen Impfung oder tierärztlichen Behandlung gemäß § 26 a.a.O.; s. Fußnote 10,
- d) für Untersuchungen der staatlichen Vet.-Untersuchungsämter zur Feststellung und Bekämpfung von Tierseuchen gemäß §§ 5 u. 6 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen zum hess. AGVG vom 10. 4. 1954 (vgl. Fußnote 12), sofern diese Kosten nicht vom Land oder einer anderen Stelle getragen werden, und in dem von dem Vorstand beschlossenen Umfang.

**§ 8. Entschädigungsfälle.**

- (1) Die Kasse leistet Entschädigung für die in § 8 Abs. 1 Ziffer 1 bis 12 genannten Schadensfälle; s. Fußnote 8.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung ist, daß das Tier zur Zeit des Todes, der Tötung oder der Impfung sich in Hessen befunden hat. Entschädigung kann auch gewährt werden für Tiere, die zur Zeit des Todes, der Tötung oder der Impfung nur vorübergehend außerhalb Hessens gewesen sind.
- (3) Die Bestimmungen in Abs. 2 gelten sinngemäß auch für Bienenvölker, die auf Anordnung der zuständigen Behörde abgetötet worden sind.

### § 9. Höhe der Entschädigung.

Für die Höhe der Entschädigungen sind die Bestimmungen des § 9 hess. AGVG maßgebend; s. Fußnote 13.

### § 10. Anrechnung auf die Entschädigung.

Für die Anrechnung gelten die Vorschriften des § 10 hess. AGVG; s. Fußnote 14.

### § 11. Ausschluß der Entschädigung.

Abgesehen von den Fällen des § 8 Abs. 1 Ziff. 11 hess. AGVG (Kadaverentschädigungen) wird eine Entschädigung nicht gewährt in den in § 11 Abs. (1) und (2) AGVG aufgeführten Fällen; s. Fußnote 15.

### § 12. Feststellung der Entschädigung.

Es gelten die Bestimmungen der §§ 16/21 hess. AGVG, die ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 10. 4. 1954 (§§ 4—11) und die Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Bienen- und Rindenseuchen vom 8. April 1954 (§§ 2, 4—6); s. Fußnoten 16, 17 und 18.

### § 13. Leistungen des Landes.

Maßgebend sind die Bestimmungen des § 15 hess. AGVG; s. Fußnote 7.

### § 14. Beihilfen.

(1) Die Kasse leistet Beihilfen bis zu  $\frac{1}{3}$  des gemeinen Wertes der Einhufer in den Fällen des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 hess. AGVG. Der Vorstand kann Höchstbeträge festsetzen; s. Fußnoten 9 und 19.

(2) Die Kasse kann Beihilfen bis zu  $\frac{1}{3}$  des gemeinen Wertes für Einhufer gewähren in den Fällen des § 12 Abs. 2 hess. AGVG; s. Fußnote 9.

Bei der Festsetzung der Beihilfen sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 hess. AGVG zu beachten; s. Fußnote 9.

(3) Der Vorstand kann beschließen, daß Beihilfen bis zu  $\frac{1}{3}$  des gemeinen Wertes auch gewährt werden

a) in anderen Fällen von Tierverlusten durch Tierseuchen und ansteckenden Tierkrankheiten;

b) an Tierbesitzer, denen infolge der Durchführung von vet.pol. Maßnahmen erhebliche wirtschaftliche Schäden erwachsen sind;

c) zu den Kosten von ministeriell oder vet.pol. angeordneten Schutzimpfungen oder Heilverfahren gegen Tierseuchen;

d) zu dem nicht gedeckten Betriebsaufwand der hess. Tierkörperbeseitigungsanstalten und der außerhessischen Anstalten, zu deren Einzugsgebiet hess. Stadt- und Landkreise gehören. Für diese Beihilfen gelten die vom Vorstand beschlossenen Grundsätze.

### § 15. Darlehen.

Der Vorstand kann unter Beachtung der von ihm festgelegten Grundsätze aus Rücklagemitteln Darlehen bewilligen.

## III. Geschäftsführung.

### § 16. Haushaltsplan — Stellenplan.

(1) Das Geschäftsjahr ist das Rechnungsjahr.

(2) Zu Beginn jedes Geschäftsjahres ist vom Geschäftsführer ein Haushalts-

plan und ein Stellenplan aufzustellen und dem Vorstand zur Beratung und Feststellung vorzulegen.

(3) Die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben (Betriebsmittel) und die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben (Rücklagenmittel) sind im Haushaltsplan in sich abgeschlossen, getrennt nachzuweisen.

(4) In dem Haushaltsplan sind für Einhufer, Rinder (einschl. Schafe), Schweine, Hühner, Ziegen und Bienenvölker, sowie für die einzelnen Seuchengruppen, einschl. der Maßnahmen zu ihrer planmäßigen Bekämpfung, gesonderte Ansätze in der Höhe des voraussichtlichen Jahresbedarfes und für die Bildung von Rücklagen bereitzustellen.

(5) Der Haushaltsplan bedarf der ministeriellen Genehmigung (vgl. § 6 Abs. 1 Buchst. a hess. AGVG); s. Fußnote 5.

### § 17. Wirtschaftsführung.

(1) Der Haushaltsplan (§ 16) ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung.

(2) Über die ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben ist nach der Haupt- und Untergliederung des Haushaltsplanes für die verschiedenen Tierarten getrennt Buch zu führen. Ausgaben für diese Tierarten dürfen nur aus den entsprechenden Einnahmen geleistet werden. Die in § 13 Abs. 3 hess. AGVG angeordnete abweichende Regelung für Schafe ist zu beachten; s. Fußnote 6.

(3) Ausgaben für allgemeine Maßnahmen (z. B. für Schutzimpfungen, Kadaverentschädigungen) und für Verwaltungskosten sind nach der durch den Haushaltsplan festgelegten Aufteilung spätestens am Ende des Rechnungsjahres auf die einzelnen Tierarten anteilig zu verrechnen.

(4) Soweit im jeweils gültigen Haushaltsplan nicht festgelegt, hat der Vorstand über die Bildung von Rücklagen, ihre Zweckbestimmung, Höhe und Speisung zu beschließen.

(5) Außer zum Ausgleich der ordentlichen Jahresrechnung der verschiedenen Tierarten, und außer zur Leistung gesetzlicher, satzungsmäßiger und der im Haushalt vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben, dürfen Mittel der Rücklagen ohne besonderen Beschluß des Vorstandes nicht in Anspruch genommen werden.

### § 18. Kassen- und Rechnungsführung.

(1) Die Hessische Tierseuchenkasse hat eigene Rechnungs- und Wirtschaftsführung (vergl. § 4 Abs. 1 hess. AGVG); s. Fußnote 1.

(2) Für die Rechnungsführung und für die Rechnungslegung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Landes Hessen.

(3) Einzahlungen und Auszahlungen werden bargeldlos bewirkt.

(4) Unabhängig von der dem Geschäftsführer obliegenden Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung erfolgt die periodische Prüfung, insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung, durch den Rechnungshof des Landes Hessen; s. Fußnote 20.

(5) Die Jahresrechnung ist möglichst innerhalb 3 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres aufzustellen und dem Rechnungshof zur Prüfung einzureichen.

(6) Über die Entlastung des Geschäftsführers für das abgelaufene Geschäftsjahr beschließt der Vorstand. Dem Vorstand wird durch den Minister des Innern als Staatsaufsicht Entlastung erteilt.

(7) Der Jahresabschluß ist im Öffentlichen Anzeiger zum Staatsanzeiger für das Land Hessen in gedrängter Form zu veröffentlichen.

### § 19. Vermögensanlage und Nachweis.

(1) Über den laufenden Bedarf hinaus zur Verfügung stehende ordentliche und außerordentliche Mittel sind bei öffentlichen Kreditinstituten als Termin- oder Kündigungsgelder bestmöglich anzulegen.

Langfristige Geldanlagen müssen in mündelsicheren Werten erfolgen.

(2) Der Jahresrechnung ist nach dem Stand am 31. März j. Js. ein Vermögensnachweis beizufügen, aus dem die Aufgliederung der verschiedenen Werte auf die Tierarten sowie die Zu- und Abgänge innerhalb des abgelaufenen Rechnungsjahres ersichtlich sein müssen.

(3) Wertpapiere, Schuld- u. Bürgschaftsurkunden und dergl. sind bei einem öffentlichen Kreditinstitut zu hinterlegen. Die Verfügungsberechtigung über die hinterlegten Werte regelt der Vorsitzende des Vorstandes mit der Maßgabe, daß immer nur zwei von ihm zu bestimmende Bedienstete gemeinsam verfügungsberechtigt sind.

### § 20. Einzahlungen.

(1) Die Gemeinden haben die von ihnen erhobenen Beiträge der Tierbesitzer zum Fälligkeitstermin an die Kasse durch Überweisung auf Bank- oder Postscheckkonto zu zahlen.

(2) Das Land erstattet der Kasse die Aufwendungen, für die es vollen oder teilweisen Ersatz zu leisten hat, auf Anforderung vierteljährlich.

(3) Alle Verpflichtungen sonstiger Dritter gegenüber der Kasse sind bargeldlos zu erfüllen.

### § 21. Auszahlungen.

(1) Die Kasse zahlt die Entschädigungen und Beihilfen für Tierverluste an den bzw. die Empfangsberechtigten. Empfangsberechtigt ist, soweit nicht ein anderer Empfangsberechtigter bekannt ist, der, in dessen Gewahrsam sich das Tier zur Zeit des Todes oder der Tötung befunden hat. Etwaige Schätzungsgebühren sowie die Vergütung an die Bienen- und Rindenseuchensachverständigen werden an die Empfangsberechtigten unmittelbar gezahlt.

(2) Zur Sicherstellung der sofortigen Zahlung der den Tierbesitzern zustehenden Entschädigung für an die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt abgelieferte Tierkadaver gewährt die Kasse den Anstalten in Höhe des voraussichtlichen Bedarfes monatliche Vorschüsse, vorbehaltlich

der endgültigen Abrechnung nach Monatsablauf.

- (3) Alle sonstigen Zahlungsverpflichtungen hat die Kasse bei Fälligkeit bzw. auf Anforderung zu erfüllen.

## § 22. Büro- und Portokasse.

- (1) Zur Bestreitung laufender Geschäftsbedürfnisse, kleiner Auslagen und von Porto kann eine Barkasse mit einem vom Vorsitzenden des Vorstandes zu bestimmenden festen Bestand eingerichtet werden. Die aus

der Büro- pp. Kasse getätigten Ausgaben sind monatlich auf die zuständigen Abschnitte und Kapitel des Haushaltsplanes endgültig zu verrechnen.

- (2) Für die Überwachung und Prüfung der Büro- pp. Kasse gilt § 18 Abs. 4.

## § 23. Veröffentlichungen.

- (1) Alle Bekanntmachungen der Hessischen Tierseuchenkasse sind im Öffentlichen Anzeiger zum Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

sitzende des Vorstandes erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Minister des Innern festsetzt. Die anderen Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertreter erhalten für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen ein Sitzungstagegeld von 15,— Deutsche Mark. Fahrkosten und Übernachtungsgelder, die durch die Teilnahme an den Sitzungen entstehen, werden nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Landesbeamten der Reisekostenstufe II vergütet.

- (6) Der Vorstand legt dem Minister des Innern jährlich einen Geschäftsbericht vor.

### Fußnote 5 (§ 6 des AGVG):

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern, soweit sie betreffen

- a) die Feststellung des Haushaltsplanes,
- b) die Höhe der Tierseuchenbeiträge,
- c) die Grundsätze für die Genehmigung von Beihilfen (§ 12),
- d) die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen und die Bildung von Rücklagen.

(2) Vor Festsetzung der Tierseuchenbeiträge für Bienenvölker soll der Vorstand die zuständigen berufsständischen Organisationen hören.

### Fußnote 6 (§ 13 des AGVG):

(1) Zur Bestreitung der Entschädigungen, der Beihilfen, der Verwaltungskosten und zur Bildung von Rücklagen bis zur Höhe der Kosten eines mittleren Seuchenganges haben die Besitzer von Einhufern (Pferden, Maultieren, Mauleseln und Eseln), von über drei Monaten alten Rindern, von über acht Wochen alten Schweinen, von Ziegen und Bienenvölkern an die Tierseuchenkasse Beiträge zu leisten. Die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge werden durch den Vorstand der Tierseuchenkasse festgesetzt und im Staatsanzeiger bekanntgegeben. Reichen die eingezahlten Beiträge und die Rücklagen zur Deckung der Entschädigungen, Beihilfen und Verwaltungskosten nicht aus, so sind die Fehlbeträge durch Nacherhebung von Beiträgen zu decken.

(2) Für die Beitragspflicht ist der im Zeitpunkt der letzten amtlichen Viehzählung vorhandene Bestand an beitragspflichtigen Tieren einschließlich der am Zähltag vorübergehend abwesenden Tiere maßgebend. Bei Viehhändlern sind acht vom Hundert der Anzahl der jährlich umgesetzten Tiere als der für die Berechnung des Beitrages maßgebende Viehbestand anzusetzen.

(3) Aus den Beiträgen der Besitzer von Einhufern dürfen Entschädigungen, Beihilfen, Vergütungen, Kosten und, nach Ermessen des Vorstandes, Rücklagen für Einhufer, aus den Beiträgen der Besitzer von Rindern, Schweinen, Ziegen und Bienen die gleichen Aufwendungen nur für jede dieser Tierarten bestritten werden mit der Einschränkung, daß die Aufwendungen für Schafe aus den Beiträgen der Besitzer von Rindern gedeckt werden.

### (§ 14 des AGVG):

(1) Die Beiträge sind nach näherer Anweisung des Ministers des Innern durch die Gemeinden zu erheben und erforderlichenfalls im Verwaltungswege beizutreiben.

(2) Die Gemeinden erhalten als Entschädigung für die Erhebung der Beiträge vier vom Hundert der abgelieferten Beiträge.

### Fußnote 7 (§ 15 des AGVG):

(1) Das Land Hessen erstattet der Tierseuchenkasse:

## § 24. Änderung und Aufhebung der Satzung.

Diese Satzung kann nur durch Beschluß des Vorstandes geändert oder aufgehoben werden. Ein solcher Beschluß ist nur gültig, wenn er mit mindestens  $\frac{3}{4}$  Mehrheit gefaßt ist.

## § 25. Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Februar 1955

Der Vorstand.

Anmerkung: In den Fußnoten sind bei dem Text des hess. Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz und bei den Ausführungsbestimmungen die durch das Änderungsgesetz des Bundes zum VG vom 2. 1. 1955 (BGBl. I Nr. 1/55) eingetretenen Änderungen berücksichtigt.

Zeichenerklärung: „AGVG“: Hessisches Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz; „Ausführungsbest. z. AGVG“: Ausführungsbestimmungen des Hessischen Ministers des Innern zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz.

„Ausführungsbest. z. BV“: Ausführungsbestimmungen zur Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Bienenseuchen (BV) v. 8. 4. 1954 (GVBl. Seite 55).

### Fußnote 1 (aus § 4 des AGVG):

(1) Für das Gebiet des Landes Hessen wird die hessische Tierseuchenkasse als nichtrechtsfähiges Sondervermögen des Landes Hessen mit eigener Vermögens- und Rechnungsführung errichtet.

### Fußnote 2 (aus § 4 des AGVG):

(2) Die bei der Tierseuchenkasse tätigen Beamten und Angestellten sind Bedienstete des Landes Hessen. Der Minister des Innern stellt sie auf Vorschlag der Tierseuchenkasse ein und entläßt sie, nachdem er die Tierseuchenkasse gehört hat.

### Fußnote 3 (aus § 4 des AGVG):

Die Tierseuchenkasse erstattet dem Lande Hessen die Aufwendungen an Gehaltsbezügen und nach Dienstzeitanteilen an Versorgungsbezügen.

### Fußnote 4 (§ 5 des AGVG):

(1) Die Geschäfte der Tierseuchenkasse leitet der Vorstand. Er vertritt die Tierseuchenkasse gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen werden in seinem Namen durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied abgegeben. Zu Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung kann ein Vorstandsmitglied oder eine andere Person ermächtigt werden.

(2) Der Vorstand besteht aus einem beamteten Tierarzt als Vorsitzenden, einem Vertreter des Ministers für Landwirtschaft und Forsten, je einem Vertreter der Land- und Forstwirtschaftskammern, zwei Vertretern der bauerlichen berufsständischen Organisationen.

Die Vorstandsmitglieder werden durch den Minister des Innern auf die Dauer von drei Jahren berufen, der Vertreter des Ministers für Landwirtschaft und Forsten auf dessen Vorschlag, die Vertreter der Land- und Forstwirtschaftskammern und der berufsständischen Organisationen auf deren Vorschlag. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(3) Der Minister des Innern kann die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter aus wichtigem Grunde abberufen, den Vertreter des Ministers für Landwirtschaft und Forsten jedoch nur mit Zustimmung dieses Ministers, die Vertreter der Land- und Forstwirtschaftskammern nur im Benehmen mit der zuständigen Kammer, die Vertreter der berufsständischen Organisationen nur im Benehmen mit diesen Organisationen.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind für die Führung der Geschäfte gemeinsam verantwortlich. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Vor-

1. zum Gesamtbetrag die Entschädigungen

- a) für Tiere, die nicht mit der Seuche behaftet waren, derentwegen die Tötung angeordnet worden ist;
- b) für Tiere, von denen anzunehmen ist, daß sie infolge einer polizeilich angeordneten Maßnahme diagnostischer Art oder Impfung geschlachtet werden mußten oder eingegangen sind;
- c) für Schweine, Schafe und Ziegen, die aus Anlaß der Maul- und Klauen-seuche auf Anordnung der zuständigen Behörde getötet worden sind;
- d) für Schafe, die aus Anlaß der Brucellose (seuchenhaftes Verlammen) auf Anordnung der zuständigen Behörde getötet worden sind;
- e) für Tiere, die mit Hühnerpest behaftet waren und auf Anordnung der zuständigen Behörde getötet worden sind;

2. zur Hälfte die Entschädigungen

- a) für die aus Anlaß der Maul- und Klauen-seuche auf Anordnung der zuständigen Behörde getöteten und mit dieser Seuche behafteten sowie für die nach Erlaß dieser Anordnung an dieser Seuche gefallenen Rinder;
- b) für die aus Anlaß der Tuberkulose (§ 10 Absatz 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes) auf Anordnung der zuständigen Behörde getöteten und mit dieser Seuche behafteten sowie für die nach Erlaß dieser Anordnung an dieser Seuche gefallenen Rinder;
- c) für Tiere, die mit Schweinepest, ansteckender Schweineblähme (Teschner Krankheit) oder Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine behaftet waren und auf Anordnung der zuständigen Behörde getötet worden sind.

3. im Falle des § 8 Absatz 1 Ziffer 11 zu einem Drittel die Vergütungen an die Tierbesitzer für die von den Tierkörperbeseitigungsanstalten übernommenen Einhufer, Rinder einschließlich Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, ausgenommen Ferkel, Schafklammer, Ziegenklammer unter acht Wochen.

(2) Das Land Hessen zahlt die Beträge, für die es der Tierseuchenkasse Ersatz zu leisten hat, nach Abrechnung durch die Tierseuchenkasse vierteljährlich aus.

### Fußnote 8 (§ 8 des AGVG):

(1) Die Tierseuchenkasse leistet vorbehaltlich der in diesem Gesetz bezeichneten Ausnahmen Entschädigung

1. in allen Fällen, in denen nach § 66 des Viehseuchengesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes v. 2. 1. 55 Entschädigung zu gewähren ist,
2. für Maultiere, Maulesel und Esel sowie über drei Monate alte Ziegen, die an Milzbrand oder Rauschbrand gefallen sind oder an denen nach dem Tode eine dieser Krankheiten festgestellt worden ist,
3. für Einhufer und Rinder, die auf Grund einer nachträglich als unrichtig erwiesenen Diagnose des beamteten Tierarztes als Milzbrandkadaver unschädlich beseitigt worden sind,
4. für Schafe, die an Milzbrand gefallen sind oder an denen nach dem Tode diese Krankheit festgestellt worden ist,
5. für mehr als drei Monate alte Rinder, die an Wild- und Rinderseuche gefallen sind oder an denen nach dem Tode diese Krankheit festgestellt worden ist,

6. für Einhufer sowie für mehr als drei Monate alte Rinder, Ziegen und Schweine, die an Tollwut gefallen sind oder an denen nach dem Tode diese Krankheit festgestellt worden ist,
7. für mehr als drei Monate alte Rinder und Ziegen, die an Maul- und Klauen-seuche (ohne Nach- und Folgekrankheiten) gefallen sind oder wegen dieser Seuche als voraussichtlich unheilbar nach amtstierärztlichem Gutachten geschlachtet werden mußten,
8. für Rinder und Einhufer, die als Dauer-ausscheider von Fleischvergiftungserregern (Enteritiserreger) festgestellt und im Einverständnis mit dem Besitzer auf Anordnung des Regierungspräsidenten getötet worden sind,
9. für Schweine, die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige verendet sind, wenn
  - a) nach dem Verenden Schweinepest oder ansteckende Schweinelähme festgestellt worden ist,
  - b) nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß sie mit ansteckender Schweinelähme behaftet waren,
10. für Bienenvölker, die auf Anordnung der zuständigen Behörde wegen Milbenseuche, bösartiger Faulbrut oder Nosemaseuche getötet worden sind,
11. für die an Tierkörperbeseitigungsanstalten abgelieferten Tierkörper gefallener oder nicht zu Schlachtzwecken getöteter Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, ausgenommen Ferkel sowie Schaf- und Ziegenlämmer unter acht Wochen,
12. für Schafe, die auf Anordnung der zuständigen Behörde wegen Brucellose (seuchenhaftes Verlammen) getötet worden sind.

Für die Entschädigung von Hühnern bei Verlust durch Hühnerpest gilt § 66 VG in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. 1. 1955 (BGBl. I Nr. 1/55).

(2) Voraussetzung für die Gewähr einer Entschädigung ist, daß sich das Tier zur Zeit des Todes oder der Tötung in Hessen befunden hat.

#### Fußnote 9 (§ 12 des AGVG):

(1) Die Tierseuchenkasse leistet Beihilfen bis zu vier Fünfteln des gemeinen Wertes:

1. für Einhufer, die wegen ansteckender Blutarmut mit Einwilligung des Besitzers und des Regierungspräsidenten getötet worden sind,
2. für Einhufer, die wegen ansteckender Gehirnrückenmarkentzündung (Bornasche Krankheit) gefallen oder notgeschlachtet worden sind, wenn die Krankheit durch Untersuchung des dafür bestimmten Instituts bestätigt worden ist.

(2) Die Tierseuchenkasse kann Beihilfen für Einhufer gewähren, die wegen ansteckender Blutarmut auf Veranlassung des Besitzers getötet worden oder an dieser Seuche gefallen sind.

(3) Die Vorschriften der §§ 10 und 11 sind auf Beihilfen sinngemäß anzuwenden. Die Frist nach § 70 Absatz 1 Ziffer 3 des Viehseuchengesetzes beträgt bei ansteckender Blutarmut 100 Tage, bei ansteckender Gehirnrückenmarksentzündung 60 Tage.

#### Fußnote 10 (§ 26 des AGVG):

Die Kosten einer auf Grund des § 23 des Viehseuchengesetzes von der zuständigen Behörde angeordneten Impfung oder tierärztlichen Behandlung fallen dem Tierbesitzer zur Last, soweit sie nicht durch das Land oder die Tierseuchenkasse oder beide gemeinsam übernommen werden. Ordnet der Minister des Innern zur Abwehr einer besonderen Seuchengefahr Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche für größere Gebiete an, so werden die Impfkosten (Kosten des Impfstoffes und Impfgelühren) zu je einem Drittel vom Lande Hessen, der Tierseuchenkasse und dem Tierbesitzer getragen.

#### Fußnote 11 (§ 23 des AGVG):

(1) Die Tierseuchenkasse trägt die Kosten einer besonderen Untersuchung oder Nachprüfung des amtstierärztlichen Gutachtens gemäß § 16 Absatz 1 in den Fällen des § 66 Nr. 4 des Viehseuchengesetzes und des § 8 Absatz 1 Ziffern 2, 4, 5, 6 dieses Gesetzes. Die Kosten können nach Vereinbarung durch eine Pauschale abgegolten werden.

(2) Werden bei der Schätzung neben dem beamteten Tierarzt zwei Schätzer oder der Bienenseuchensachverständige tätig, so trägt die Tierseuchenkasse die diesen Schätzern

für die Teilnahme an der Schätzung zustehende Vergütung.

(3) Die Tierseuchenkasse trägt die Vergütung, welche den Bienenseuchensachverständigen nach § 2 des Bienenseuchengesetzes für ihre Tätigkeit in der Bienenseuchenbekämpfung zusteht.

#### Fußnote 12 und 17 (§ 5 Ausführungsbest. zum AGVG):

(1) Eine Nachprüfung des amtstierärztlichen Gutachtens hat stattzufinden:

- a) bei Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche in dem zuständigen Veterinär-Untersuchungsamt;
- b) bei Tollwut in den Landkreisen und kreisfreien Städten: Rotenburg, Hersfeld, Hünfeld, Ziegenhain, Alsfeld, Lauterbach, Frankenberg, Marburg, Biedenkopf im Veterinärhygienischen und Tierseuchen-Institut der Justus-Liebig-Hochschule Gießen; in den Landkreisen und kreisfreien Städten: Witzenhausen, Eschwege, Hofgeismar, Kassel, Melsungen, Wolfhagen, Fritzlar-Homberg, Waldeck im Staatlichen Veterinär-Untersuchungsamt Kassel; in den Landkreisen und kreisfreien Städten: Fulda, Büdingen, Friedberg, Gießen, Wetzlar, Dillkreis, Oberlahn, Limburg im Staatlichen Veterinär-Untersuchungsamt Gießen; in den Landkreisen und kreisfreien Städten: Schlüchtern, Geimhausen, Hannau, Frankfurt a. Main, Obertaunus, Usingen, Main-Taunus, Wiesbaden, Untertaunus, Rheingau, Groß-Gerau, Offenbach, Darmstadt, Dieburg, Erbach und Bergstraße im Staatlichen Veterinär-Untersuchungsamt Frankfurt a. M.;
- c) bei ansteckender Gehirnrückenmarkentzündung der Einhufer (Bornasche Krankheit) in dem Veterinärhygienischen und Tierseuchen-Institut der Justus-Liebig-Hochschule Gießen.

(2) Das Untersuchungsmaterial ist den Untersuchungsstellen von den beamteten Tierärzten unter Beachtung der Vorschriften über den Versand infektiösen Materials zuzusenden. Die Entnahme und das bei der Untersuchung zu beobachtende Verfahren regeln sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

(3) Das Ergebnis der Nachprüfung ist für die Feststellung der Seuche entscheidend. Hatte die Nachprüfung ein zweifelhaftes Ergebnis, lautet das Gutachten der Untersuchungsstelle insbesondere dahin, daß die Krankheitserreger in dem eingesandten Untersuchungsmaterial infolge Fäulnis oder aus anderen Gründen nicht nachweisbar gewesen sein können, so ist ein Gutachten des Regierungspräsidenten einzuholen. Das Recht der Beteiligten, ein Obergutachten zu verlangen, wird hierdurch nicht berührt.

#### (§ 6 Ausführungsbest. zum AGVG):

(1) Das Obergutachten nach § 16 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes hat der Regierungspräsident einzuholen.

(2) Das Obergutachten ist von dem tierärztlichen Sachbearbeiter des Regierungspräsidenten zu erstatten. War dieser bei der Abfassung des ersten Gutachtens beteiligt oder ist er verhindert, so ist der tierärztliche Sachbearbeiter eines anderen Regierungspräsidenten mit der Abgabe des Obergutachtens zu beauftragen.

(3) Gegen dieses Obergutachten hat der Regierungspräsident beim Minister des Innern die Einholung eines weiteren Gutachtens zu beantragen, wenn dieses von dem Tierbesitzer oder der Tierseuchenkasse beantragt oder von dem Regierungspräsidenten für notwendig erachtet wird.

(4) Die erstatteten Obergutachten sind den Beteiligten baldmöglichst bekanntzugeben.

#### Fußnote 13 (§ 9 des AGVG):

(1) Die Höhe der Entschädigung richtet sich im Falle des § 66 des Viehseuchengesetzes nach § 68 des Gesetzes in der Fassung des And.Gesetzes v. 2. 1. 1955.

(2) Im Falle des § 8 Absatz 1 Ziffer 10 ist die Entschädigung nach dem Gewicht der toten Tiere und nach der vernichteten Wabenfläche zu bestimmen. Die Richtsätze für die Entschädigung sind alljährlich durch den Vorstand nach Anhörung von zwei Vertretern der Imkerverbände festzusetzen.

(3) Im Falle des § 8 Absatz 1 Ziffer 11 ist die Entschädigung nach dem Hautwert, bei Schweinen nach einem Hundertsatz des

Schlachtwertes eines entsprechenden Schlachtieres zu bemessen. Für Schafhäute mit Wolle kann ein Zuschlag festgesetzt werden. Die Entschädigung soll im allgemeinen zwei Drittel des Hautwertes betragen. Die Entschädigungssätze für die einzelnen Tiergattungen werden vom Vorstand nach Anhören eines Vertreters der Tierkörperbeseitigungsanstalten und eines Vertreters der Aufgabenträger der Tierkörperbeseitigungsanstalten entsprechend der Marktlage festgesetzt.

(4) In allen übrigen Fällen beträgt die Entschädigung vier Fünftel des gemeinen Wertes.

Betr.: Entschädigung bei Brucellose der Schafe.

In Abänderung des Erlasses des Mln.d.Innern — VII/Vet. Nr. 95 vom 25. 9. 1953 (St.Anz. S. 894) betr. Bekämpfung der Brucellose der Schafe, sind Schafe, die wegen Brucellose auf polizeiliche Anordnung getötet sind, auf Grund des § 68 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 517) ab 1. April 1955 zum vollen gemeinen Wert zu entschädigen.

#### Fußnote 14 (§ 10 des AGVG):

Auf die Entschädigung wird angerechnet der Wert derjenigen Teile des getöteten, gefallenen oder notgeschlachteten Tieres, die dem Besitzer nach Maßgabe der Anordnungen (§ 68 des Viehseuchengesetzes in der Fassung des And.Gesetzes v. 2. 1. 55) zur Verfügung bleiben.

#### Fußnote 15 (§ 11 des AGVG):

(1) Keine Entschädigung wird, abgesehen von den Fällen des § 8 Absatz 1 Ziffer 11, gewährt:

1. in den Fällen der §§ 70 und 72 des Viehseuchengesetzes in der Fassung des And.Gesetzes v. 2. 1. 55.
2. in den Fällen des § 71 des Viehseuchengesetzes in der Fassung des And.Gesetzes v. 2. 1. 55. In den Fällen des § 71 Nr. 1 ist jedoch die Entschädigung auch nicht zu versagen bei Rindern, wenn die Krankheit in Wild- und Rinderseuche, bei Einhufern, Rindern, Schweinen und Ziegen, wenn die Krankheit in Tollwut, und bei Bienen, wenn sie in Milbenseuche, bösartiger Faulbrut oder Nosemaseuche bestanden hat;
3. für Tiere, die innerhalb 14 Tagen vor Feststellung der Wild- und Rinderseuche, 35 Tage vor Feststellung der Schweinepest oder ansteckenden Schweinelähme, 90 Tage vor Feststellung der Tollwut, Schweinebrucellose, Hühnerpest oder Nosemaseuche, 303 Tage vor Feststellung der Faulbrut oder Milbenseuche in das Bundesgebiet eingeführt sind, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß ihre Ansteckung erst nach der Einführung in das Bundesgebiet stattgefunden hat;
4. für an Maul- und Klauenseuche gefallene Rinder und Ziegen, wenn eine von dem beamteten Tierarzt empfohlene Notschlachtung schuldhaft verzögert worden ist.

(2) Im Falle des § 8 Absatz 1 Ziffer 11 wird keine Entschädigung gewährt:

1. wenn auf Grund dieses Gesetzes bereits eine Entschädigung oder Beihilfe gewährt wird;
2. für Tierkörper, die ordnungsgemäß ausgeschlachtet, dann aber bei der Fleischbeschau beanstandet werden, es sei denn, daß der Tierbesitzer nach viehseuchengesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist, den beanstandeten Tierkörper mit Haut an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt abzuliefern;
3. für Tierkörper mit einer den Wert der Haut erheblich mindernden Beschädigung, es sei denn, daß die Beschädigung der Haut nach Lage der Verhältnisse unvermeidbar war. Im Streitfall entscheidet der beamtete Tierarzt;
4. wenn der Tierbesitzer oder der, in dessen Obhut oder unter dessen Aufsicht das Tier sich befindet, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 10 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 187) zuwider die ihm obliegende Anzeige unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von der anzukündigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert;
5. für herrenlose Tierkörper;
6. für Schafe aus Wanderschafherden, die nicht im Lande Hessen behelmatet sind.

**Fußnote 16 (§ 16 des AGVG):**

(1) Zur Feststellung des für die Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes hat sofort nach der Tötung oder sobald als möglich nach dem sonstigen Eintritt des Entschädigungsfalles eine Untersuchung des Tieres durch den beamteten Tierarzt stattzufinden. Die näheren Bestimmungen über die Feststellung des Krankheitszustandes trifft der Minister des Innern. Hierbei kann die Feststellung des Krankheitszustandes von einer besonderen Untersuchung oder einer Nachprüfung an einer anderen Untersuchungsstelle abhängig gemacht werden.

(2) Die Vorschriften des § 15 des Viehseuchengesetzes finden auf die Feststellung nach Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß in den in § 15 Absatz 2 des Viehseuchengesetzes vorgesehenen Fällen oder auf Antrag der Tierseuchenkasse vom Regierungspräsidenten ein Obergutachten einzuholen ist. Gegen dieses Gutachten können die Beteiligten die Entscheidung des Ministers des Innern anrufen.

**(§ 17 des AGVG):**

(1) Der nach § 68 des Viehseuchengesetzes in der Fassung des Änd.Gesetzes v. 2. 1. 55 der Entschädigung zugrunde zu legende Wert des Tieres sowie der Wert derjenigen Teile eines getöteten Tieres, die den Besitzern nach Maßgabe der Anordnungen zur Verfügung bleiben (§ 10 Absatz 2), ist durch Schätzung zu ermitteln.

(2) Die Schätzung hat bei den auf Anordnung getöteten Tieren, soweit angängig, vor der Tötung, im übrigen so bald als möglich nach dem Tode der Tiere zu erfolgen.

(3) Ist die Schätzung bei dem dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Teilen (§ 10) oder bei Tuberkulose unter Voraussetzungen erfolgt, die sich durch die endgültige Feststellung des Krankheitszustandes ändern, so ist sie, soweit erforderlich, zu wiederholen.

**(§ 18 des AGVG):**

(1) Die Schätzung erfolgt durch den beamteten Tierarzt und zwei Schätzer. In den Ausführungsbestimmungen kann vorgeschrieben werden, daß die Schätzung durch den beamteten Tierarzt allein zu erfolgen hat, sofern der beteiligte Tierbesitzer einwilligt. Die Schätzung bei Verlusten durch Bieneuseuchen (§ 8 Absatz 1 Ziffer 10) erfolgt durch den beamteten Tierarzt und den gemäß § 2 des Bieneuseuchengesetzes vom 27. März 1954 (GVBl. S. 31) durch den Regierungspräsidenten bestellten Bieneuseuchensachverständigen.

(2) Die Schätzer werden in den Landkreisen vom Kreisausschuß, in den kreisfreien Städten vom Gemeindevorstand auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Personen, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, dürfen nicht bestellt werden. Die Schätzer sind vom Bürgermeister ihres Wohnortes eidlich zu verpflichten, ebenso Bieneuseuchensachverständige, die als Schätzer gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 tätig werden.

(3) Wird an Stelle des beamteten Tierarztes ein anderer approbierter Tierarzt zugezogen (§ 2 Absatz 2 des Viehseuchengesetzes), so ist dieser ebenfalls eidlich zu verpflichten, sofern er nicht allgemein als Sachverständiger vereidigt ist.

(4) Der Gemeindevorstand wählt die Schätzer für den einzelnen Fall aus. Der Kreisausschuß kann im Kreise verschiedene Schätzbezirke bilden und die Schätzer über diese verteilen.

(5) Für die Zuziehung der Schätzer findet bei Widerstreit der Interessen § 25 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) entsprechende Anwendung. Hat eine danach ausgeschlossene Person an der Schätzung teilgenommen, so ist die Schätzung nichtig und zu wiederholen.

(6) Den Schätzern kann für die Teilnahme an der Schätzung eine Vergütung gewährt werden, die der Minister des Innern festsetzt.

**(§ 19 des AGVG):**

Ergeben sich bei der Schätzung durch den beamteten Tierarzt und zwei Schätzer Meinungsverschiedenheiten, so ist in der Regel die Durchschnittssumme aller Schätzungen als Schätzwert anzunehmen. Ist jedoch der von zwei Schätzern übereinstimmend geschätzte Wert oder bei drei verschiedenen Schätzungen der mittlere geschätzte Wert geringer als die Durchschnittssumme, so gilt der geringere Wert als Schätzwert. Bei der Schätzung von Verlusten durch Bieneuseuchen (§ 18 Absatz 1 Satz 3) ist die Durch-

schnittssumme der Schätzungen des beamteten Tierarztes und des Bieneuseuchensachverständigen der Schätzwert.

**(§ 20 des AGVG):**

(1) Über das Ergebnis der Schätzung ist eine von den Beteiligten zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen und dem Gemeindevorstand zu übersenden.

(2) Das Ergebnis der Schätzung ist für den Entschädigungsberechtigten und für den Entschädigungsverpflichteten verbindlich.

(3) Das Nähere über das Verfahren bei der Schätzung regeln die Ausführungsbestimmungen.

**(§ 21 des AGVG):**

Steht fest, daß nach den §§ 70 bis 72 des Viehseuchengesetzes in der Fassung des Änd.Gesetzes v. 2. 1. 55 in Verbindung mit § 11 dieses Gesetzes keine Entschädigung gewährt wird, so ist von der Feststellung des Krankheitszustandes und von der Schätzung abzusehen.

**Fußnote 17 (§ 4 Ausführungsbest. z. AGVG):**

(1) Zur Feststellung des für die Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes hat der beamtete Tierarzt die Zerlegung des Tieres gemäß der Anweisung für das Zerlegungsverfahren bei Viehseuchen (Anlage B zu den Bundesratsausführungsbestimmungen zum Viehseuchengesetz) vorzunehmen. Die Zerlegung hat sofort nach der durch die zuständige Behörde angeordneten Tötung, in den anderen Fällen sobald als möglich nach Eintritt des Entschädigungsfalles stattzufinden. Bei Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche ist außerdem die in der Anweisung für das Zerlegungsverfahren vorgeschriebene mikroskopische Untersuchung vorzunehmen. Die Zerlegung ist stets vollständig auszuführen.

(2) Die Zerlegung hat der beamtete Tierarzt auszuführen, in dessen Amtsbezirk das Tier sich zur Zeit des Todes oder der Tötung befunden hat. Falls der Tierkörper an eine im Amtsbezirk eines anderen Beamteten Tierarztes gelegene Tierkörperbeseitigungsanstalt abgeliefert wird, ist dieser für die Zerlegung zuständig und zu diesem Zweck von dem beamteten Tierarzt, in dessen Amtsbezirk sich das Tier zur Zeit des Todes oder der Tötung befunden hat, zu verständigen. Der Regierungspräsident kann das Verfahren anderweitig regeln, insbesondere, wenn die Zerlegung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt außerhalb des Landes Hessen stattfindet.

(3) Über den Zerlegungsbefund hat der beamtete Tierarzt eine Niederschrift nebst Gutachten nach dem der Anweisung für das Zerlegungsverfahren beigefügten Muster anzufertigen. In dem Gutachten hat er sich darüber zu äußern, ob nach dem Gesamtbefund eine Krankheit, die einen Entschädigungsanspruch begründet, vorgelegen und ob das Tier an einer Krankheit gelitten hat, die nach § 71 des Viehseuchengesetzes in der Fassung des Änd.Gesetzes v. 2. 1. 55 in Verbindung mit § 11 des Ausführungsgesetzes den Entschädigungsanspruch ausschließt. Das Verfahren bei der Feststellung von Bieneuseuchen ist gesondert durch die Viehseuchenanordnung des Hessischen Ministers des Innern zur Bekämpfung der Bieneuseuchen vom 8. April 1954 (GVBl. S. 55) und die Dienstanweisung für den Bieneuseuchensachverständigen — Erlaß des Hessischen Ministers des Innern VII/Vet Nr. 90 vom 10. April 1954 (StAnz. S. 441) — geregelt. Über die Feststellung haben der beamtete Tierarzt und der Bieneuseuchensachverständige eine Niederschrift nebst Gutachten anzufertigen.

(4) Die Gutachten sind dem Bürgermeister der Gemeinde, in der sich die Tiere zur Zeit der Anordnung der Tötung, im übrigen zur Zeit des Todes befunden haben, zuzustellen.

(5) Hat die Feststellung des Krankheitszustandes in Abwesenheit des Besitzers stattgefunden, so hat der beamtete Tierarzt diesen von dem Ergebnis der Untersuchung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der beamtete Tierarzt hat dafür zu sorgen, daß die für die Feststellung der Krankheit erforderlichen Teile, soweit angängig, aufbewahrt werden.

**(§ 7 Ausführungsbest. z. AGVG):**

(1) Der nach § 68 des Viehseuchengesetzes in der Fassung des Änd.Gesetzes v. 2. 1. 55 in Verbindung mit § 9 Absätze 1, 2, 4 des Ausführungsgesetzes der Entschädigung zugrunde zu legende Wert des Tieres sowie der Wert der Teile eines getöteten Tieres, die dem Besitzer zur Verfügung bleiben, sind durch Schätzung zu ermitteln.

(2) Die Schätzung gefallener sowie ohne Anordnung der zuständigen Behörde getöteter Tiere hat möglichst gleichzeitig mit der Zerlegung stattzufinden.

(3) Die Schätzung ist bei den auf Anordnung der zuständigen Behörde zu tödenden Tieren, mit Ausnahme der Bienen, vor der Tötung möglichst an dem Ort vorzunehmen, an dem sich das Tier zur Zeit der Anordnung befunden hat. Im übrigen ist die Schätzung nach der Tötung nur zulässig, wenn aus Gründen des Seuchenschutzes, z. B. bei Tollwut, die alsbaldige Tötung geboten erscheint.

(4) Die Schätzung der dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Teile ist gleichzeitig mit der Schätzung der Tiere vorzunehmen. Wenn sich für die Schätzung der zur Verfügung bleibenden Teile vor der Tötung sichere Anhaltspunkte nicht gewinnen lassen, kann die Schätzung dieser Teile nach der Tötung am Ort der Zerlegung vorgenommen werden. Wenn die Schätzung der verfügbaren Teile in einem anderen Landkreise oder in einer anderen kreisfreien Stadt stattfindet wie die Schätzung des Tieres, ist die über die Schätzung aufgenommene Urkunde zur Ergänzung dem dort zuständigen beamteten Tierarzt zu übermitteln.

**(§ 9 Ausführungsbest. zum AGVG):**

(1) Bei der Schätzung von Tieren, die wegen Tuberkulose auf Anordnung der zuständigen Behörde getötet werden, ist zur Ermittlung des gemeinen Wertes unter Berücksichtigung des Minderwertes, den das Tier durch die tuberkulöse Erkrankung erlitten hat (§ 68 des Viehseuchengesetzes in der Fassung des Änd.Gesetzes v. 2. 1. 55), wie folgt zu verfahren:

Es ist festzustellen

1. der Schlachtwert, errechnet aus Schlachtierklasse und Gewicht. Maßgebend ist die dem Schätzungstage vorhergehende öffentliche Notierung des dem Seuchenort nächstgelegenen Schlachtviehmarktes;
2. der gemeine Wert ohne Berücksichtigung der tuberkulösen Erkrankung, der in der Regel den doppelten Schlachtwert nicht übersteigen soll;
3. der Zuschlag für entgangene Nutzung, der bis zu 90 v. H. der Differenz zwischen dem Schlachtwert zuzüglich 25 v. H. und dem gemeinen Wert gemäß Ziffer 2 betragen kann.

Der Schlachtwert zuzüglich 25 v. H. und der Zuschlag für entgangene Nutzung ergeben zusammen den gemeinen Wert unter Berücksichtigung des Minderwertes infolge der tuberkulösen Erkrankung.

(2) Der Zuschlag für entgangene Nutzung wird in der Regel bei Kühen mit Euter- oder Gebärmuttertuberkulose 30 v. H. nicht überschreiten, da solche Tiere höchstens noch einen Schlachtwert haben.

**(§ 9 Ausführungsbest. zum AGVG):**

(1) Die Schätzung erfolgt durch den beamteten Tierarzt und zwei Schätzer, bei Verlusten infolge Bieneuseuchen durch den beamteten Tierarzt und den Bieneuseuchensachverständigen und ist in der Regel gemeinschaftlich vorzunehmen. Niemand darf jedoch für den eigenen Fall als Schätzer wirken,

1. wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann;
2. wer bei einem Entschädigungsfall in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst für jemand tätig geworden oder wer gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, der an dem Entschädigungsfall ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat.

Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet der Gemeindevorstand. Wer an der Schätzung nicht teilnehmen darf, darf auch nicht zugegen sein.

(2) Der beamtete Tierarzt kann die Schätzung allein vornehmen, wenn der beteiligte Tierbesitzer zustimmt (§ 18 AGVG). Der Tierbesitzer hat diese Zustimmung vor der Schätzung unterschrieben in der Schätzungsurkunde zu bestätigen.

(3) Die Schätzer sind von dem Gemeindevorstand auf Veranlassung des beamteten Tierarztes oder sofern sonst Entschädigungsansprüche für getötete oder gefallene Tiere auf Grund des Viehseuchengesetzes oder des Ausführungsgesetzes erhoben werden, zuzu-

ziehen, falls nicht feststeht, daß ein Entschädigungsanspruch nicht gegeben ist (§ 21 AGVG). Im Falle des Abs. 2 hat der Gemeindevorstand von der Zuziehung der Schätzer abzusehen.

(4) Ist die rechtzeitige Zuziehung der Schätzer durch den Gemeindevorstand nicht möglich, so hat der beamtete Tierarzt sein Gutachten zunächst allein abzugeben. Die Schätzung durch die Schätzer ist dann unverzüglich nachzuholen.

(5) Die gegenwärtig im Amt befindlichen Schätzer sind bis zum Ablauf der Frist, für die sie benannt sind, in ihrem Amte zu belassen. Sodann hat der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister wegen der Bestellung der Schätzer für die nächsten drei Jahre das Erforderliche nach § 18 Absatz 2 AGVG zu veranlassen. Hierbei ist im Interesse der Kostenersparnis und der Beschleunigung des Verfahrens dafür zu sorgen, daß überall Schätzer in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

(§ 10 Ausführungsbest. zum AGVG):

Die Schätzungsurkunden sind nach Abschluß dem Bürgermeister der Gemeinde, in der sich die Tiere zur Zeit der Anordnung der Tötung, im übrigen zur Zeit des Todes befunden haben, zuzustellen. Der Bürgermeister hat zu bescheinigen, daß bei der Schätzung die Bestimmungen der §§ 17 bis 19 AGVG beachtet sind und ob ein zur Versagung der Entschädigung führender Grund vorliegt. Der Bürgermeister hat die Schätzungsurkunden mit Zerlegungsniederschrift und Gutachten (§ 4 Absatz 4) unmittelbar dem Regierungspräsidenten einzureichen. Die Regierungspräsidenten haben diese Unterlagen für die Entschädigung nach fachlicher Überprüfung an die Tierseuchenkasse weiterzugeben.

(§ 11 Ausführungsbest. zum AGVG):

Die Entschädigung für die an Tierkörperbeseitigungsanstalten abgelieferten Tierkörper gefallener oder nicht zu Schlachtzwecken getöteter Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, ausgenommen Ferkel sowie Schaf- und Ziegenlämmer unter acht Wochen, gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 11 des Gesetzes ist nicht durch Schätzung, sondern nach Durchschnittssätzen, die von der Tierseuchenkasse festzulegen sind, festzustellen. Den Entschädigungssätzen sind zugrunde zu legen:

1. die amtlichen Häutenotierungen der Deutschen Häuteversteigerung,
2. die amtlichen Wollenotierungen der Auktion der Deutschen Wollewertergenossenschaft,
3. die amtlichen Notierungen für Schlachtschweine auf dem Schlachtviehmarkt in Frankfurt a. M.

Die Entschädigungssätze sind mindestens halbjährlich und bei starken Schwankungen der Marktpreise nachzuprüfen.

(Siehe auch Fußnote 12; §§ 5 und 6 AGVG):

Fußnote 18 (§ 2 Ausführungsbest. z. BV):

(1) Dem Bienenseuchensachverständigen obliegt die Durchführung der Bekämpfung der Bienenseuchen nach Maßgabe dieser Verordnung und nach der vom Minister des Innern zu erlassenden Dienstanweisung für den Bienenseuchensachverständigen. Er steht als Sachverständiger dem zuständigen beamteten Tierarzt mit Rat und Tat zur Verfügung und ist an dessen Weisungen gebunden.

(2) Der Bienenseuchensachverständige darf nicht tätig werden, wenn auf seinem eigenen Bienenstand bösartige Faulbrut oder Milbenseuche herrscht.

(§ 4 Ausführungsbest. z. BV):

Ist eine Anzeige erfolgt oder der Ausbruch einer Bienenseuche oder der Verdacht eines Seuchenausbruches sonstwie zur Kenntnis des Bürgermeisters gelangt, so hat dieser sofort den beamteten Tierarzt zu benachrichtigen und den Bienenseuchensachverständigen zuzuziehen. Soweit nicht im Einzelfall eine andere Anweisung ergeht, hat der Bienenseuchensachverständige binnen 48 Stunden nach erhaltener Nachricht seine Tätigkeit

aufzunehmen. Ist er verhindert, so hat er den Auftrag unverzüglich an seinen Stellvertreter weiterzugeben und den beamteten Tierarzt zu verständigen. Der Bürgermeister sorgt dafür, daß vor der amtlichen Ermittlung des Tatbestandes keine Veränderungen an dem verseuchten oder verdächtigen Bienenstand vorgenommen und Bienenvölker, Bienenbrut, lebende oder tote Bienen, Bienenwohnungen, Geräte, Waben, Wabenleile, Wabenabfälle oder Honig nicht entfernt werden. Als Bienenstand im Sinne dieser Anordnung gelten alle bienenwirtschaftlich genutzten Teile und Räume des Grundstücks, auf dem sich das verseuchte Bienenvolk befindet. Dem Besitzer ist aufzugeben, das Eindringen fremder Bienen in die Bienenwohnungen des verdächtigen Bienenstandes durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

(§ 5 Ausführungsbest. z. BV):

(1) Der Bienenseuchensachverständige hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu ermitteln. Auf Grund des Gutachtens des Bienenseuchensachverständigen in Verbindung mit dem Ergebnis der von ihm gemäß § 6 veranlaßten besonderen Untersuchung entscheidet der beamtete Tierarzt, ob durch den Befund der Ausbruch der Bienenseuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist.

(2) In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor behördlichem Einschreiten die sofortige vorläufige Sperre des Bienenstandes anordnen. Dies ist dem Besitzer des Standes oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen. Dem Bürgermeister ist unverzüglich davon Mitteilung zu machen.

(§ 6 Ausführungsbest. z. BV):

Wird zur Feststellung der Seuche die Einsendung von Untersuchungsmaterial erforderlich, so hat der Bienenseuchensachverständige dieses Untersuchungsmaterial entsprechend seiner Dienstanweisung an die Lehr- und Versuchsanstalt für Bienenzucht in Marburg, das Institut für Bienenkunde der Universität Frankfurt a. M., Oberursel/Taunus-Eichwäldchen oder an das nächstgelegene Staatliche Veterinäruntersuchungsamt einzusenden. Der Minister des Innern kann weitere wissenschaftliche Anstalten für die Durchführung dieser amtlichen Untersuchung zulassen.

Fußnote 19:

Grundsätze der Hessischen Tierseuchenkasse für die Genehmigung von Beihilfen bei Verlusten durch ansteckende Blutarmut und ansteckende Gehirnrückenmarkentzündung (Borna'sche Krankheit) vom 29. April 1954 (veröffentlicht im Öffentlichen Anzeiger zum Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 24/1954, S. 599/600).

Auf Grund der §§ 7 (1) und 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. März 1954 (GVBl. S. 32) hat der Vorstand der Tierseuchenkasse am 26. April 1954 beschlossen:

§ 1

- Die Tierseuchenkasse leistet Beihilfen
1. für Einhufer, die wegen ansteckender Blutarmut mit Einwilligung des Besitzers und des Regierungspräsidenten getötet worden sind. Die Gewährung der Beihilfe ist nicht davon abhängig, daß die ansteckende Blutarmut nach dem Tode der Tiere festgestellt wird;
  2. für Einhufer, an denen der beamtete Tierarzt die ansteckende Blutarmut oder den dringenden Verdacht derselben festgestellt hat und die nach Stellung des Antrages auf Einwilligung zur Tötung, aber vor der Erteilung der Einwilligung infolge der Erkrankung an ansteckender Blutarmut gefallen sind;
  3. für Einhufer, die wegen ansteckender Gehirnrückenmarkentzündung (Borna'sche Krankheit) gefallen oder notgeschlachtet sind, wenn die Krankheit durch die Unter-

suchung des Hygienischen und Tierseuchen-Instituts der Justus Liebig-Hochschule bestätigt wird.

§ 2

(1) Die Beihilfe beträgt vier Fünftel des gemeinen Wertes ohne Rücksicht auf den Minderwert, den das Tier durch die Erkrankung an ansteckender Blutarmut oder ansteckender Gehirnrückenmarkentzündung erlitten hat, mit der Einschränkung, daß die Beihilfe für das einzelne Tier 1000 DM nicht überschreiten darf.

(2) Auf die Beihilfe ist anzurechnen: der Wert derjenigen Teile des getöteten, gefallenen oder notgeschlachteten Tieres, die dem Besitzer nach Maßgabe der Anordnungen (§ 68 des Viehseuchengesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. 1. 1955) zur Verfügung bleiben.

Eine Beihilfe wird nicht gewährt

1. in den Fällen der §§ 70 und 72 des Viehseuchengesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. 1. 1955,
2. für in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellte Schlachttiere,
3. für Einhufer, die außer mit der ansteckenden Blutarmut oder der ansteckenden Gehirnrückenmarkentzündung mit einer anderen, ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Erkrankung behaftet waren,
4. für Tiere, die innerhalb 100 Tagen vor Feststellung der ansteckenden Blutarmut, innerhalb 60 Tagen vor Feststellung der ansteckenden Gehirnrückenmarkentzündung in das Bundesgebiet eingeführt sind, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß ihre Ansteckung erst nach der Einführung in das Bundesgebiet stattgefunden hat.

§ 4

Auf die Schätzung und die Feststellung des Krankheitszustandes finden die §§ 18 bis 21 des Ausführungsgesetzes Anwendung.

§ 5

Die Beihilfe wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen ausbezahlt in dessen Gewahrsam oder Obhut sich die Tiere zur Zeit des Todes befanden. Mit dieser Zahlung ist jeder Beihilfeanspruch Dritter erloschen.

§ 6

Die Kosten der gemäß § 1 Ziffer 3 zur Feststellung der Krankheit geforderten Nachuntersuchung am Hygienischen und Tierseuchen-Institut der Justus Liebig-Hochschule Gießen werden aus der Tierseuchenkasse an das Institut gezahlt.

Fußnote 20:

Auszug aus dem Schreiben des Rechnungshofes des Landes Hessen an den Minister des Innern vom 7. 3. 1955 — II 3142—1/55:

„Nach § 88 Abs. 1 Ziffer 4 RHO ist die nach den landesrechtlichen Bestimmungen zu legende Rechnung der Hessischen Tierseuchenkasse vom Rechnungshof des Landes Hessen zu prüfen, wie dies auch in § 10 Abs. 4 und 5 der Satzung der Kasse niedergelegt wurde.

Es ist selbstverständlich, daß die Regierungspräsidenten durch die Staatsoberkassen nach wie vor die anteiligen Entschädigungsleistungen des Landes auf Grund ordnungsmäßiger Nachweisungen der Tierseuchenkasse erstatten.

Eine Verwendungsprüfung nach den Landesrichtlinien zu § 64a RHO kommt nicht in Frage.

pp.  
Für etwaige Vor- und Zwischenprüfungen wäre das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden zuständig. Wir haben jedoch keine Bedenken, wenn bis auf weiteres von einer Vorprüfung abgesehen wird. Die Aufgaben des Sachbearbeiters des Haushalts sowie des Kassenaufsichtsbeamten werden von dem Geschäftsführer der Tierseuchenkasse wahrgenommen.  
pp.“

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 2,25 zuzüglich DM 0,27 Zustellgebühr. Einzelstücke nur vom Verlag gegen Vorauszahlung von DM 0,45 (einschl. Versandkosten) auf Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 117 337, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm. Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger lt. Anzeigen-Preisliste Nr. 1 vom 1. 10. 1954. — Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11a, Tel. 2 58 61. Geschäftszeit täglich 9—18 Uhr, samstags 9—12 Uhr. — Umfang der vorliegenden Ausgabe: 32 Seiten. Auflage 8700.